Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1936)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Frutigen, den 26. Juni 1936.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn einer *ausserordentlichen Sommersession* des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 6. Juli 1936.** Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags **2¼** Uhr, im Rathaus zu Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Aufnahme einer Anleihe von 20 Millionen Franken; Vertragsgenehmigung.
3. Dekret betreffend Abänderung des kantonalen Hülfskassedekretes.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
G. Bühler.

Erste Sitzung.

Montag, den 6. Juli 1936,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Baumgartner (Trub), Bratschi (Robert), Brügger, Egger (Bern), Egger (Aarwangen), Frölich, Gerber, Jossi (Hasleberg), Lindt, Lörtscher, Morgenthaler, Rüegsegger, Schäfer, Schmid, Stucki (Ins), Ueltschi, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Gressot, Meyer (Roggwil), Oldani, Schwendimann, Stammbach, Wandfluh.

Präsident. Zur ausserordentlichen Session begrüsse ich die Ratsmitglieder und die Herren Regierungsräte bestens. Die Einberufung dieser Tagung war notwendig, weil der Abschluss und die Genehmigung der Anleihensverträge dringlich war.

Auf Wunsch des Regierungsrates ist auch das Hülfskasse-Dekret auf die Traktandenliste gesetzt worden, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Grosse Rat bei der Bereinigung der Geschäftsliste dann entscheiden soll, ob er dieses Abänderungsdekret jetzt oder eventuell in einer spätern Session, in Verbindung mit dem Finanzprogramm II, behandeln will.

Bevor wir mit unsern Verhandlungen beginnen, ist es meine erste Pflicht, meinem Vorgänger, Herrn Ilg, bestens zu danken für seine loyale, gewissenhafte und unparteiische Amtsführung, namentlich aber auch für seine treue Hingabe zum Rat, zu Staat und Volk.

Ferner möchte ich Ihnen meinen aufrichtigen Dank aussprechen für das Zutrauen, das Sie mir durch die Wahl zum Vorsitzenden entgegengebracht haben. Meinen Oberländer-Kollegen danke ich bestens für den Blumengruss aus den heimatlichen Bergen. Die Ehre, die Sie mir erwiesen haben, soll in erster Linie dem Oberland, dem Amtsbezirk Frutigen und meiner Fraktion gelten. Ich versichere Sie, dass ich es stets als meine erste und vornehmste Pflicht betrachte, unsere Verhandlungen in korrekter und durchaus unparteiischer Art zu leiten und den Gang der Geschäfte zu fördern, soweit das möglich ist. Ich bitte um die wohlwollende Unterstützung seitens der Ratsmitglieder, der Regierung, des Staatsschreibers und aller andern Mitarbeiter.

Zu einer gedeihlichen Abwicklung der Geschäfte gehören in erster Linie eine gute Disziplin, eine konzentrierte Arbeit, Sachlichkeit und Knappheit in der Rede, namentlich aber auch eine sehr gründliche Vorbereitung aller Geschäfte durch die Regierung und die vorberatenden Kommissionen.

Aber die Voraussetzung für eine erspriessliche, parlamentarische Tätigkeit ist das gegenseitige Vertrauen und das gegenseitige Verständnis, die Milderung der Gegensätze und eine friedliche und fruchtbare Zusammenarbeit zum Wohle von Staat und Volk.

In unserm politischen Leben hat es sich ja immer wieder gezeigt, dass grosse und schwierige Probleme nur dann befriedigend gelöst werden können, wenn sich die verschiedenen politischen Richtungen einander nähern und wenn einträchtig auf die Erreichung gemeinschaftlicher Ziele hingearbeitet wird. Und dieses grosse, gemeinschaftliche Ziel muss für alle Parteien sein die Ordnung der Staatsfinanzen. Nie mehr als in den gegenwärtigen, schwierigen Zeiten ist eine treue und ehrliche Zusammenarbeit notwendig, wobei wir Volksvertreter uns vom Gedanken leiten lassen müssen, dass die Partei- und die persönlichen Interessen vor jenen der Gesamtheit zurücktreten müssen. Ein Parlament, das diese Grundsätze achtet, darf auch das Vertrauen des Volkes erwarten und ist berechtigt, jede unsachliche und auf Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse beruhende Kritik abzulehnen.

Wir stehen vor grossen Problemen, und mit Recht verlangt das Bernervolk in diesen schweren Krisenzeiten von der Regierung und vom Parlament eine klare, gerechte und zielbewusste Führung, wobei es allerdings unerlässlich ist, dass auch der Bürger seine Pflicht gegenüber dem Staate erfüllt. Mit der Vernachlässigung der Bürgerpflichten und mit einer lieblosen Kritik ist es nicht gemacht, weil gerade in der heutigen Zeit Volk und Parlament zusammen die grosse Verantwortung tragen müssen. Es sollte deshalb in einem demokratischen Staatswesen nicht mehr vorkommen, dass nur ein verschwindend kleiner Teil der Bürger die Stimmpflicht erfüllt, wie es am 21. Juni der Fall war, als sich nur 13 Prozent des Bernervolkes für diese ausserordentlich wichtige Anleihensvorlage interessiert haben. Allerdings haben diese Bürger dem Vorschlage des Regierungsrates und des Grossen Rates zugestimmt. Aber das Resultat hätte auch anders ausfallen können, wenn es nach dem Willen einiger anderer Amtsbezirke gegangen wäre, die infolge der Krise weitgehend auf die Staatshilfe angewiesen sind, die aber diese Vorlage gleichwohl verworfen haben. Es ist doch wohl eine irrige Auffassung, vom Staate eine finanzielle Unterstützung zu verlangen und ihm dann im entscheidenden Moment die Unterstützung verweigern zu wollen. Es würde zu weit führen, diesen eigenartigen Volksentscheid näher kommentieren zu wollen. Aber eine Mahnung der Minderheit müssen wir beherzigen, nämlich das dringende Verlangen nach einer gesunden, auf soliden Grundsätzen beruhenden Finanzpolitik. Sache unserer Volksvertretung ist es, das Bestreben der Regierung, das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalt herzustellen, tatkräftig zu unterstützen. Es wird sich dann bei der Beratung und Abstimmung über die im Finanzprogramm II enthaltenen Vorlagen zeigen, ob das Parlament und das Volk gewillt sind, diejenigen Opfer zu bringen, die zur Ordnung unseres Staatshaushaltes nötig sind. Der Grosse Rat, aber auch das Bernervolk, werden im Laufe dieses Jahres Entscheide zu fällen haben, die für einen gesunden Fortbestand unseres Kantons und des Bernervolkes von grosser Bedeutung sind. Wir wollen hoffen, dass der alte Geist bernischer Zähigkeit, der starke Wille zum Durchhalten, verbunden mit dem Gedanken der Volkssolidarität, sich auch in den heutigen schweren Zeiten bewähren möge.

Nun wollen wir im bernischen Grossen Rat noch einer historischen Tat gedenken, die für den Stand Bern entscheidend gewesen ist: Vor 550 Jahren hat eine kleine, tapfere Schar Eidgenossen das stolze Ritterheer des Herzogs von Oesterreich bei Sempach geschlagen und damit über das Schicksal der Eidgenossenschaft entschieden. Wir wollen heute hier dieses grossen Ereignisses ehrend gedenken und zuversichtlich hoffen, dass unser Volk und unser Heer vom gleichen kraftvollen Abwehrwillen zum Schutze unserer Demokratie gegen brutale Gewalt beseelt seien, wie das dazumal bei Sempach der Fall gewesen ist.

Mit diesen Worten eröffne ich die Session.

(Grosser Beifall.)

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Bereit.

Aufnahme einer Anleihe von 20 Millionen Franken; Vertragsgenehmigung.

Bereit.

Präsident. Es muss da noch ein kleines Geschäft eingeschoben werden, nämlich das Geschäft

Kenntnisgabe vom Resultat der Volksabstimmung vom 21. Juni 1936.

Dekret betreffend Abänderung des kantonalen Hülfskasse-Dekretes.

Präsident. Ich habe bereits erwähnt, dass die Einberufung dieser Session nötig war wegen der Aufnahme des Anleihens und der Genehmigung der Verträge, dass aber die Regierung mit Rücksicht darauf, dass die Abänderung des Hülfskassen-Dekretes zu verschiedenen Malen verschoben wurde, verlangt hat, dass auch dieses Geschäft auf die Traktandenliste komme. Ich habe mich damit einverstanden erklärt, allerdings unter dem Vorbehalt, dass dann der Grosse Rat bei der Bereinigung der Geschäftsliste entscheiden soll, ob er dieses Abänderungsdekret jetzt oder später behandeln will.

Soweit ich orientiert bin, ist dieses Geschäft bereit und zwischen Regierung und Kommission besteht in den Hauptpunkten Uebereinstimmung, mit Ausnahme des Datums der Inkraftsetzung. Der Rat mag nun entscheiden, ob wir dieses Dekret in dieser oder in einer spätern Session behandeln sollen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, der Rat sei einverstanden, das Geschäft zu behandeln.

Bereit.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrates treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Roggli:
Herr Karl Tschanz, Bäckermeister, in Albligen.

An Stelle des zurückgetreten Herrn Grosjean:
Herr Abel Jolissaint, notaire, à St-Imier.

Die Herren Tschanz und Jolissaint leisten den verfassungsmässigen Eid.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. Juni 1936.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 21. Juni 1936, beurkundet:

Die Geldaufnahme von 30 Millionen Franken ist mit 16,957 gegen 11,103 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 165, die der ungültigen 61.

Von den 208,360 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 28,343 an die Urne gegangen.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis sind keine Einsprachen eingelangt; die Abstimmung wird als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat ist vom Ergebnis in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 Kenntnis zu geben und es ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Geldaufnahme von 30 Millionen Franken

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . .	5,555	464	302	6
Aarwangen .	9,160	665	631	17
Bern . . .	47,903	6,332	1,552	64
Biel	12,273	739	282	8
Büren . . .	3,973	341	193	15
Burgdorf . .	9,796	610	509	4
Courtelary .	6,625	624	211	7
Delsberg . .	5,382	343	426	7
Erlach . . .	2,110	120	91	1
Fraubrunnen	4,591	411	272	4
Freibergen .	2,425	154	195	8
Frutigen . .	3,827	180	147	1
Interlaken .	8,634	656	419	11
Konolfingen .	9,444	596	717	7
Laufen . .	2,635	83	110	1
Laupen . .	2,758	215	182	1
Münster . .	6,796	380	426	9
Neuenstadt .	1,180	63	46	2
Nidau . . .	4,378	374	204	4
Oberhasli . .	2,049	107	56	1
Pruntrut . .	6,995	451	726	8
Saanen . .	1,636	65	118	2
Schwarzenburg	2,781	154	173	—
Seftigen . .	6,038	421	395	5
Signau . . .	7,146	357	547	8
Ob.-Simmenthal	2,153	127	155	1
Nd.-Simmenthal	3,878	262	273	5
Thun . . .	13,510	994	911	8
Trachselwald	7,225	323	540	4
Wangen . .	5,504	346	294	7
Militär . .	—	—	—	—
Zusammen	208,360	16,957	11,103	226

Aufnahme einer Anleihe von 20 Millionen Franken; Vertragsgenehmigung.

(Siehe Nr. 4 A der Beilagen.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch den Volksbeschluss vom 21. Juni 1936 ist der Grosse Rat ermächtigt worden, auf dem Anleihenswege der Staatskasse 30 Millionen Franken zuzuführen. Durch den vorliegenden Beschlussesentwurf des Regierungsrates wird nun aber von dieser Kompetenz nicht in vollem Um-

fange Gebrauch gemacht, sondern nur bis zum Betrage von 20 Millionen Franken, und zwar aus folgenden zwei Gründen:

Einmal scheint dem Regierungsrat der Zeitpunkt nicht gerade günstig zu sein, um in vollem Umfange von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen, da sich seit etwas mehr als einem Jahr ein Ansteigen des Zinsfusses bemerkbar macht. Vor einem Jahre noch konnten wir 12 Millionen Franken zu einem bedeutend günstigeren Zinsfusse konvertieren, als wir jetzt zu bezahlen vorschlagen müssen. Wir wollen hoffen, dass dem Staate im Laufe des Jahres wieder günstigere Bedingungen offen stehen werden, als es jetzt der Fall ist, um den Rest des Geldbedarfes innerhalb der erteilten Kompetenz noch aufzunehmen.

Der zweite Grund, weshalb wir die erhaltene Kompetenz nicht vollständig ausschöpfen wollen, liegt darin, dass wir das Geld gerade jetzt nicht in diesem Umfange benötigen. Diese 30 Millionen Franken wurden bewilligt, um damit zur Hauptsache die Schuld gegenüber der Kantonalbank im Betrage von 26 Millionen Franken zu decken. Wir haben nun aber noch Guthaben für laufende und rückständige Steuern. Wir können deshalb noch einige Monate warten, bis wir den Restbetrag in Anspruch nehmen müssen.

Mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit des Geschäftes konnten wir dem Grossen Rat keinen schriftlichen Vortrag vorlegen. Wir haben aber dafür die Staatswirtschaftskommission von Anfang an, schon vor dem 21. Juni 1936, über die Möglichkeiten der Geldaufnahme orientiert. Es ist ja klar, dass wir schon vor dem 21. Juni mit den Gläubigern, unter Vorbehalt des Resultates der Volksabstimmung, verhandelt haben.

Es hat sich also gezeigt, dass es jetzt jedenfalls nicht günstig gewesen wäre, mit unsern frühern Geldgebern zu verhandeln. Es sind das: das Kartell schweizerischer Grossbanken und der Kantonalbankenverband. Diese haben früher vom Kanton Bern bestimmte Anleihensbeträge fest übernommen. Auch das Berner Bankensyndikat hat früher mit uns solche Verträge abgeschlossen. Aber Sie wissen ja, dass jetzt die Banken auf ihre Liquidität besonders sorgfältig bedacht sein müssen, so dass sie deshalb voraussichtlich keinen so grossen Anleihensbetrag fest übernommen hätten, unbekümmert darum, ob dann der betreffende Betrag vom Publikum gezeichnet wird oder nicht. Wenn wir wirklich einen derartigen Vertrag abschliessen wollten, dann müssten wir die Bedingungen viel mehr dem Börsenkurs unserer Obligationen anpassen. Im fernern hätten wir sicher auch noch eine Einbusse erlitten, indem wir eine Kommission hätten auf uns nehmen müssen, wie es der Praxis entspricht, weil die Banken das Risiko übernehmen, ob genügend gezeichnet wird. Diese Kommission hätte auch mindestens 1½ % betragen. Die Bedingungen wären also bedeutend schwerer gewesen als jene, die wir Ihnen heute vorschlagen. Die Zinsentwicklung der letzten Monate hat sich nämlich auch bei unsern Obligationen stark bemerkbar gemacht. Ich erinnere an die Anleihensobligationen, die der Kanton Tessin letzthin ausgegeben hat, der für 5 Millionen Franken viel schwerere Bedingungen annehmen musste, als es nun bei einem Teil dieser 20 Millionen Franken der Fall ist.

So kamen wir denn dazu, unsere Verhandlungen mit den schweizerischen Versicherungsgesellschaften stark zu fördern. Wir hatten denn auch eine Offerte der Versicherungsgesellschaften erhalten, die den Betrag von 20 Millionen Franken überschreitet. Der Regierungsrat wollte aber trotzdem nicht mehr aufnehmen, und zwar deshalb nicht, weil die Bedingungen für diesen Betrag jenen entsprochen hätten, die die schwersten sind von denen, die wir Ihnen heute vorschlagen (5 Millionen zu 4½ %). Ich betone das deswegen, weil sich da und dort Kritik dagegen erhoben hat, weil wir von dieser Offerte keinen Gebrauch machten, und man sagte, die Bedingungen würden in den nächsten Monaten noch ungünstiger. Die Verhältnisse können sich aber auch noch bessern, und dann haben wir eben Gelegenheit, unsere Anleihensbedingungen zu verbessern.

Von diesen 20 Millionen Franken erhalten wir 5 Millionen Franken auf 10, 4 Millionen Franken auf 4, 4 Millionen Franken auf 5, 4 Millionen Franken auf 6 und 3 Millionen Franken auf 3 Jahre. Der Zins beträgt für 5 Millionen Franken 4½ % und der Kurs 97 %, für 12 Millionen Franken 4¼ % und der Kurs 100 %, für 3 Millionen Franken 4 % und der Kurs 99,5 %. Bei allen Obligationen müssen wir noch den eidgenössischen Obligationenstempel von 0,06 % per Jahr übernehmen. Bei diesen 5, 12 (3 × 4) und 3 Millionen Franken haben wir es im ganzen mit vier Gläubigern zu tun, und zwar übernimmt ein Gläubiger 4 Millionen von den ersten 5 Millionen Franken und ein anderer 1 Million von diesen 5 Millionen Franken (auf 10 Jahre). Eine zweite Gruppe von Gläubigern übernimmt je 4 Millionen Franken auf 4, auf 5 und auf 6 Jahre und ein dritter übernimmt 3 Millionen Franken auf 3 Jahre.

Im ganzen genommen kommen wir so auf unter 4½ %. Soviel bezahlen wir für das zu konvertierende kurzfristige Anleihen der Kantonalbank. Die Kantonalbank muss deshalb einen höhern Zinsfuss haben, weil die Gelder plötzlich verlangt und dann wieder zurückbezahlt werden, so dass sie der Bank einige Zeit zinslos verbleiben. Diese Finanzoperation, die wir Ihnen hier vorschlagen, bringt deshalb für uns eine Zinserleichterung, aber auch für die Kantonalbank eine Entlastung wegen der Erhöhung der Liquidität. Gewiss, die Mittel der Kantonalbank sind nicht knapp, ich sage vielmehr: ihre liquiden Geldmittel sind durchaus genügend. Sie ersehen das aus der Rechnung des letzten Jahres. Sie konnte ihren Gläubigerstand halten. Das Geld ist von ihr nicht abgeflossen, wie von so vielen andern Kassen und Banken; im Gegenteil, ihr Gläubigerstand ist sogar noch etwas höher gewesen als im Jahre 1934. Trotzdem haben wir aber gefunden, es sei gut, diese Finanzoperation auch deshalb durchzuführen, damit die Kantonalbank noch liquider wird.

Ich kann es verstehen, wenn man gegen diese Vorlage Bedenken hegt und sagt, die Zinsbelastung sei zu hoch. Doch möge man bedenken, dass wir nicht alles auf eine Karte gesetzt haben, indem wir eben nicht auf 30 Millionen Franken gegangen sind, ferner indem wir die Rückzahlungstermine auf 3, 4, 5, 6 und 10 Jahre verteilt haben. Sollte nun wirklich eine Zinsentlastung kommen, so könnten wir au fur et à mesure, allmählich, eine Entlastung erlangen durch Konvertierung, so dass wir dann

von der allfällig eintretenden Zinssenkung auch Nutzen ziehen würden. Wir haben schon in den letzten Jahren von der eingetretenen Zinssenkung in wesentlichem Masse profitiert. Wir hatten in den Jahren 1928—1935, immer mit Beschluss des Grossen Rates, im ganzen 100 Millionen Franken konvertiert. Man macht sich gar keinen Begriff davon, was da für eine Arbeit geleistet worden ist. Durch diese Zinsentlastung haben wir bewirkt, dass wir im Jahre 1935 für das feste Obligationen-Anleihenskapital und für die laufenden Schulden nicht mehr Zinsen bezahlen mussten als im Jahre 1927. Wir haben durch diese Konversionen in niedriger verzinsliche Anleihen 1,2 Millionen Franken eingespart.

Ich glaube also, dass die vorgeschlagene Finanzoperation von jedem Gesichtspunkte aus als wohlüberlegt betrachtet werden kann. Wir haben erreicht, was andern Kantonen nicht gelang. Wir haben das aber auch dem Umstande zuzuschreiben, dass der Kanton Bern in der Eidgenossenschaft noch über einen guten Kredit verfügt.

Ich empfehle Ihnen, diesen Beschlussesentwurf anzunehmen.

Keller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach den gründlichen und erschöpfenden Erläuterungen durch den Herrn Finanzdirektor kann sich der Sprecher der Staatswirtschaftskommission sehr kurz fassen. Die Gründe, weshalb wir ein Anleihen aufnehmen müssen, sind Ihnen allen bekannt. Ich möchte hier nur noch feststellen, dass die ganze Vorbereitung dieses Geschäftes in engster Fühlungnahme mit der Staatswirtschaftskommission stattgefunden hat. Der Herr Finanzdirektor hat uns fortlaufend orientiert. Wir mussten vor allem einsehen, dass der Weg einer öffentlichen Anleihe nicht mehr gut begangen werden konnte. Der Zinsfuss wäre so höher, und zudem zeigen andere Beispiele, dass trotzdem noch ein Misserfolg möglich wäre. Es ist ja ganz klar, dass bei einer Rendite vieler kantonaler Titel von 4½ und 5 % solche mit einem Zins von 4¼ % keinen grossen Zuspruch erfahren.

Durch dieses Vorgehen wird der Kapitalmarkt nicht beeinflusst werden. Es ist eine Gruppe von Versicherungsgesellschaften, die das Anleihen übernimmt. Unsere Titel werden nicht an der Börse kotiert werden. Der allgemeine Zinsfuss wird also nicht beeinflusst. Es hat sich also gezeigt, dass es nicht möglich war, zu bessern Bedingungen Geld zu erhalten. Das Geld müssen wir aber haben, weil es bereits ausgegeben ist. Der Zinsfuss wird etwas günstiger. Wir kommen auf 4,39 statt auf 4,5 % wie bisher. Im übrigen ersparen wir noch die Kommission, die für ein öffentliches Anleihen mindestens 1½ % ausmachen würde.

Die Staatswirtschaftskommission hatte durchaus den Eindruck, dass die Regierung alles getan und dafür gekämpft habe, um möglichst günstige Bedingungen zu erreichen. Wir möchten nicht unterlassen, an dieser Stelle der Finanzdirektion für ihre intensiven und weitgehenden Bemühungen den Dank auszusprechen.

Wir empfehlen Ihnen im Namen der einstimmigen Staatswirtschaftskommission, dem Vorschlage zuzustimmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates
betreffend
Geldaufnahme von Fr. 20,000,000. —.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Volksbeschluss vom 21. Juni 1936, genehmigt die vom Regierungsrat mit verschiedenen Gläubigern im Juni 1936 abgeschlossenen Anleihensverträge über eine Geldaufnahme von Fr. 20,000,000. — zum Zinsfusse von

4½ % für Fr. 5,000,000,
4¼ % » » 12,000,000 und
4 % » » 3,000,000

auf die Dauer von 3, 4, 5, 6 und 10 Jahren.

Dekret

betreffend

Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Dekretes vom 18. November 1924.

(Siehe Nr. 4 B der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hülfskasse ist durch ein Dekret vom Jahre 1920 geschaffen worden, das auf 1. Januar 1921 in Kraft getreten ist. Im Jahre 1924 sind dann durch ein weiteres Dekret eine Reihe von Abänderungen beschlossen worden, die aber für die ganze Gestaltung der Kasse nicht von einschneidender Bedeutung waren, mit Ausnahme vielleicht der Bestimmung, wonach der Staat verpflichtet wurde, das versicherungstechnische Defizit zu verzinsen und zu amortisieren nicht nach 5 Jahren seit Bestehen der Kasse, wie es ursprünglich vorgesehen war, also nicht im Jahre 1925, sondern erst nach 10 Jahren. Diese Verpflichtung des Staates wurde also um 5 Jahre hinausgeschoben. Im übrigen betraf das Abänderungsdekret vom Jahre 1924 zur Hauptsache Besoldungsfragen, indem dort bestimmt wurde, dass das Dekret betreffend die Besoldungen vom Jahre 1922 zeitlich unbeschränkt gelten solle. Vorher wurde das Dekret vom Jahre 1922 jeweilen nur um ein weiteres Jahr verlängert. So gilt denn das Besoldungsdekret vom Jahre 1922 noch jetzt. Es wurde dann noch ergänzt durch das Dekret vom Jahre 1929 betreffend Lohnaufbesserung und die seitherigen Abbaudekrete.

Durch das Dekret vom Jahre 1924 nun wurde die ganze Lohnsumme als versichert erklärt, während früher nur die Löhne von 1919 ohne Teuerungszulagen als versichert galten. Das ist eigentlich mit die Ursache der jetzigen Schwierigkeiten der

Pensionskasse. Bei Betriebsbeginn der Hülfskasse betrug die Versicherungssumme nur 9,8 Millionen, während diese seit 1924, wegen der genannten Aenderungen, auf 17—18 Millionen Franken anstieg. So ist die ursprüngliche Grundlage der Kasse schon aus diesem Grunde verschoben worden. Dazu kommen noch andere Gründe: Es wurden später auch die Pfarrherren in die Hülfskasse aufgenommen, durch ein besonderes Gesetz. Auch andere Kategorien von Personal wurden später aufgenommen, die im Jahre 1921 noch nicht bei der Kasse versichert waren, so z. B. die Lehrer der kantonalen Techniken. Eine ausserordentliche Belastung bildete auch die Vereinfachung der Bezirksverwaltung. Es mussten deswegen z. B. Regierungsstatthalter pensioniert werden, die noch sehr wenig in die Kasse einbezahlt hatten. Auch in bezug auf die versicherungstechnische Struktur hat die Kasse einige Wandlungen durchgemacht. Im Jahre 1920 sprach man vom Regierungsratstische und von der Kommission aus stets vom Umlageverfahren, man sagte, man wolle nicht das Kapitaldeckungsverfahren, sondern das fehlende Deckungskapital solle in den folgenden Jahren nach und nach beschafft werden. Man hatte damit gerechnet, dass die Aufwendungen der Kasse im Laufe eines Jahres nicht so gross seien wie die Einnahmen, so dass ein Einnahmenüberschuss entstehen werde. Das war denn auch in allen Jahren der Fall. Man glaubte, man könne dann so genügend Reserven schaffen, um mit dem Zins, der dazu komme, die ordentlichen Ausgaben zu bestreiten. Es sind nun, wie gesagt, einige Wandlungen eingetreten, indem der Versicherungsmathematiker und die Verwaltungskommission das Kapitaldeckungsverfahren in den Vordergrund stellten.

Aus dem Ihnen von der Verwaltungskommission der Kasse zugestellten Schriftstück ergibt sich, dass die notwendigen Mittel durch die Einnahmen der Kasse zur Verfügung gestellt wurden, um die Renten auszuzahlen bis und mit dem Jahre 1933. Auf der zweiten Seite dieses Berichtes sehen Sie, dass im Jahre 1933 die Prämien — des Staates und des Personals —, welche etwa 2,5 Millionen Franken ausmachen, nicht mehr genügt haben zur Bestreitung der Ausgaben. Die Ausgaben betrugen 2,7 Millionen Franken. Noch im Jahre 1932 betrugen die Prämien 3 Millionen Franken und die Rentenauszahlungen 2,4 Millionen Franken, was eine Differenz von etwa 600,000 Fr. zugunsten der Kasse ergab. So musste denn im Jahre 1933 der Zins des Dekkungskapitals herangezogen werden. Wenn es nun so weiter gehen würde, wie in den letzten drei Jahren, dann würde vom Jahre 1937 hinweg auch der Zinsertrag nebst den Prämien nicht mehr genügen, um die Renten auszahlen zu können. Mit andern Worten, von diesem Zeitpunkte hinweg könnte dann die Staatsgarantie praktisch werden. Sie können nun selbst ermessen — ganz abgesehen von allen mathematischen Ueberlegungen, die man da etwa mit einer solchen Versicherungskasse verbinden kann und abgesehen davon, ob man das Deckungskapital-System als theoretisch ansehen will oder nicht —, dass der gegenwärtige Zustand eben tatsächlich dazu führen muss, dass der Staat Zuschüsse gewähren müsste.

Es ist von Personalkreisen aus, das kam auch etwa in der Presse zum Ausdruck, gesagt worden, der Staat hätte eben bisher seine Pflichten gegenüber der Kasse nicht erfüllt; wenn er es getan hätte, dann wäre die Lage der Kasse eine bessere.

Vorerst ist festzustellen, dass der Staat bis zum Jahre 1931 nicht verpflichtet war, zu amortisieren und das Deckungskapital zu verzinsen. Der Grosse Rat selber hat bei der Gründung eine fünfjährige Frist festgesetzt, die dann im Jahre 1924 auf zehn Jahre verlängert wurde. Formell jedenfalls hat also der Staat seine Pflichten der Kasse gegenüber bis zum Jahre 1931 nicht verletzt. Aber, wenn wir ja die Mittel gehabt hätten, um das Deckungskapital zu schaffen, dann hätten wir diese Operationen schon vorgenommen. Sie wissen ja selber, wie sich seit dem Jahre 1931 die Dinge entwickelt haben. Seither befinden wir uns in einer schweren Defizitperiode und wir buchen dazu noch alle möglichen Ausgaben in der Kapitalrechnung, die wir jeweilen mit Anleihen decken müssen, deren Aufnahme im Bernervolk auf immer grösseren Widerstand stösst. Unter diesen Umständen war es begreiflich, dass der Staat nicht an die Verzinsung und Amortisation dieses Deckungskapitals herangetreten ist. Das hätte gar nichts anderes zur Folge gehabt, als dass wir unsere Staatsverschuldung noch mehr vergrössert hätten zu Ungunsten des Staates und zur formellen Verbesserung der Lage der Hülfskasse. Ich habe schon in unserer Fraktion gesagt: Wenn wir im Jahre 1931 vom Grossen Rat diese Verzinsung und Amortisation verlangt hätten, dann würde man gefragt haben, was denn eigentlich dem Regierungsrate einfalle, wenn nicht gar noch stärkere Ausdrücke gefallen wären. Man soll uns also nicht immer mit dem kommen. Ich wollte das nur gleich vorwegnehmen, um diesem Vorwurf, der ja sowieso erhoben werden wird, gleich die Spitze abzubrechen.

Heute sind sich aber nun der Regierungsrat, die Verwaltungskommission und die grossrätliche Kommission darin einig, dass man diese Sache nicht mehr weiter so gehen lassen kann. Das braucht uns also niemand abzuringen. Und diese Sanierung kann in keiner andern Weise an die Hand genommen werden, und das ist schon seit Jahren so, als durch ein gemeinsames Opfer. Etwas anderes ist gar nicht möglich. Das Personal, der Staat und die Rentner werden je ein Opfer auf sich nehmen müssen, sonst ist eine Sanierung überhaupt unmöglich. Wenn man z. B. die Rentner ohne Opfer ausgehen liesse, dann würden die Aktiven sagen: Ja, wieso müssen wir jetzt mehr Prämien bezahlen, während jene, die früher wenig einbezahlt haben, noch weiter unbeschränkt Renten ziehen können? Den Staat allein zu belasten, geht auch nicht an. Die natürliche Lösung ist die, dass man jedem etwas zumutet. Ich muss annehmen, dass das Personal mit der Prämienerhöhung von 5 auf 7 % einverstanden ist, währenddem der Staatsbeitrag von 7 auf 9 % erhöht würde. Am meisten Schwierigkeiten bereitete den vorberatenden Behörden die Anpassung der Renten an die Verhältnisse der Kasse. Ich weiss nicht, ob im Grossen Rat die juristische Frage, d. h. die Frage, ob es überhaupt möglich sei, einem jetzigen Rentenbezüger seine Bezüge durch Dekret des Grossen Rates zu kürzen, aufgeworfen wird. Die grössten Juristen in der Eidgenossenschaft sind über diesen Punkt nicht einig. Es besteht jedenfalls keine Einstimmigkeit in bezug auf die Voraussetzungen für eine solche Kürzung. So wie

die Lage aber ist, hat es wohl keinen Sinn, juristische Plädoyers zu halten, ob das zulässig sei oder nicht. Man muss sich doch da auf den Boden der Tatsachen stellen und sich vergegenwärtigen, dass nur dann, wenn alle drei Kategorien ein Opfer tragen — das der einzelnen Gruppe auch nur dann zuzumuten ist —, die Kasse überhaupt saniert werden kann. Dann kommt aber zu dieser Ueberlegung noch hinzu, dass diejenigen, die wenig in die Kasse einbezahlt haben, erst seit dem Jahre 1921, und die sich bald nach der Gründung der Kasse pensionieren liessen, keinen Lohnabbau über sich ergehen lassen mussten und dass sie auch vom künftigen Lohnabbau nichts verspüren werden. Wir sagen uns deshalb, es wäre nicht gerecht, wenn man angesichts der Belastungen der gegenwärtigen Kassenmitglieder die jetzigen Rentner vollständig ungeschoren liesse.

Es hat sich nun gezeigt, dass man die Rentenbezüger nicht gleich behandeln kann. Wir wollten das zuerst. Wir wollten einfach den bisherigen und den zukünftigen Rentenbezügern 5 % abziehen. Es hat sich aber nun im Laufe der Verhandlungen gezeigt, dass das nicht richtig wäre. Der Vorschlag, den Ihnen jetzt der Regierungsrat und die grossrätliche Kommission unterbreiten, macht nun einen Unterschied zwischen alten und neuen Rentnern, und zwar einen ganz grundsätzlichen, indem nur demjenigen Rentner abgebaut werden soll, der vor dem 1. Januar 1936 Rentner geworden ist. Denjenigen, die erst seit 1. Januar 1936 zurückgetreten sind, diesen sogenannten neuen Rentnern, soll nichts abgebaut werden. Diese Lösung beruht auf folgender Ueberlegung: Die Renten der alten Rentner basieren zum Teil auf einem fiktiven Lohn. Bis 1. Januar 1936 blieb einer auch bei einer Lohnreduktion aus irgend einem Grunde mit dem bisherigen Lohn versichert. Der Lohnabbau hatte also für die Rente keine Wirkung. Man sprach dann von einer sogenannten Luft-Versicherung. Mit diesem System hat aber der Grosse Rat im November 1935 gebrochen, mit dem Dekret betreffend Verlängerung des Lohnabbaus, so dass jetzt nur noch der wirkliche Lohn versichert ist. Wenn nun der Lohn noch weiter gesenkt wird, so wird der Unterschied zwischen alten und neuen Rentnern immer grösser, namentlich dann, wenn die Renten der alten Rentner gar nicht gekürzt würden. Die Kluft würde so immer grösser und ungerechter werden. Das ist der Grund, warum wir uns sagten, es dürfe den neuen Rentnern kein Abzug gemacht werden. Um nun die Summe, die im ganzen eingespart werden muss, doch herauszubringen, müssen wir etwas anders verteilen und da und dort die alten Rentner etwas mehr belasten. Durchschnittlich bleiben wir aber bei den 5 %, aber es trifft einzelne Rentner, nämlich die grossen, mehr als die kleinen, indem wir grundsätzlich einen Abbau der alten Renten um 10 % vorsehen, dabei aber ähnlich wie wir eine Lohnschonsumme vorsehen, einen Betrag abzugsfrei belassen, nämlich 1800 Fr. bei der Invalidenrente, 1200 Fr. bei der Witwenrente, 300 Fr. bei der Waisenrente, 600 Fr. bei der Doppelwaisenrente und 600 Fr. bei der Unterstützung. Das hat zur Folge, dass der Abbau bei den kleinen Renten relativ sehr klein ist. Bei einer Invalidenrente von 2000 Fr. macht das bei einem für den Abzug in Betracht kommenden Betrag von bloss 200 Fr. noch 20 Fr. aus. Bei einer höhern Rente, von sagen wir 7000 oder 8000 Fr. macht der Abzug infolgedessen prozentual wesentlich mehr aus. Durch all die vorgesehenen Massnahmen — Erhöhung der Prämienbeiträge der Versicherten um 2 %, des Staates um 2 %, Abbau der Renten um 10 % (abgesehen von den Rentenschonsummen), Zinsgarantie des Staates (4 % statt die vergüteten 3½ %, was eine Auslage von zirka 100,000 Fr. bringt), Uebernahme der Verwaltungskosten und Schaffung weiterer einzelner Erleichterungen zugunsten der Kasse — sollte die Hülfskasse eine Besserstellung um rund eine Million erfahren. Der Versicherungsmathematiker ist der Ansicht, dass damit, jedenfalls für die nächsten Jahre, die Kasse wieder in die Lage versetzt würde, die Renten ohne Inanspruchnahme des Staates auszahlen zu können, und er hofft sogar, dass nächstes Jahr à Konto dieser Million eine gewisse Reserve zurückgestellt werden könne, so dass dadurch eine Erhöhung des zurückgelegten Deckungskapitals erreicht werden könnte, das etwa 20 Millionen Franken beträgt und auf der Hypothekarkasse angelegt ist. Wir könnten also dann mit gutem Gewissen wieder an den Weiterbetrieb der Kasse herangehen. Nach weitern 5 Jahren würde zu unserer Orientierung selbstverständlich wieder ein versicherungstechnisches Gutachten eingeholt werden.

Es hat sich nun zum Schluss im Regierungsrat und in der Kommission die Frage erhoben, auf welchen Zeitpunkt dieses Dekret in Kraft treten soll. Sie kennen alle die Finanzlage des Staates und auch die Verschiebungen, die seit dem 30. Juni 1935 stattgefunden haben. Ich gestatte mir nur, auf zwei Posten immer wieder hinzuweisen:

Wir hatten die Zusicherung der Eidgenossenschaft, dass wir aus dem Alkoholmonopol rund eine Million Franken erhalten würden. Sie wissen ja, wie es nun gegangen ist und wie wenig uns das Alkoholmonopol voraussichtlich in den nächsten Jahren einbringen wird. Für 1935 hatten wir nichts erhalten, und für 1936 werden wir voraussichtlich auch nichts erhalten. Also, diese Million ist vorläufig noch in den Wolken.

Einen weiteren schweren Schlag versetzen unseren Finanzen die ständig zunehmenden Armenlasten. Auch dafür können wir nichts. Auch noch im laufenden Jahre sind sie im Wachsen begriffen.

Auch von einer Entlastung im Eisenbahnwesen, gestützt auf die Eingabe der Berner Regierung an den Bundesrat im Jahre 1933, haben wir bis jetzt noch nichts gemerkt.

Es sind das alles für unsere Finanzlage nachteilige Faktoren, mit denen wir vorher doch nicht rechnen mussten. Darum glauben wir, dass es nicht angehe, dieses Sanierungsdekret, das dem Staat nicht nur eine einmalige, sondern eine sich jährlich wiederholende Mehrausgabe von einer halben Million Franken bringen wird, auf einen bestimmten Zeitpunkt in Kraft zu setzen, sondern es sei besser, dem Regierungsrat die Kompetenz zu geben, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung selber zu bestimmen. Die Kommission dagegen schlägt den 1. August 1936 vor. Wir sind der Meinung, dass dieser Antrag der Kommission abzulehnen sei.

Das ist die einzige Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission, worüber dann der Grosse Rat entscheiden wird.

Unter diesen Umständen empfehle ich Ihnen, auf die Beratung einzutreten.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Wenn man zum vorliegenden Dekretsentwurf Stellung nehmen will, muss man sich über zwei Vorfragen klar sein.

Die erste ist folgende: Weshalb ist die Hülfskasse sanierungsbedürftig geworden? Und die zweite: Eilt diese Sanierung so sehr, dass wir gerade jetzt, ausgerechnet in dieser Session, diese Sanierung vornehmen und dem Staate sowie den Versicherten neue Lasten auferlegen müssen?

Um die erste Frage beantworten zu können, ist es notwendig, dass man auf die Gründung der Kasse zurückgreift. Art. 26 der Bernischen Staatsverfassung bestimmt, dass der Grosse Rat zuständig sei für die Errichtung öffentlicher Stellen und die Bestimmung der Besoldung. Auf diesen Artikel der Staatsverfassung hatte der Grosse Rat gegriffen, als er sein Besoldungsdekret vom 15. Januar 1919 erliess. In diesem Dekret sagte er in § 53: «Der Staat errichtet für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Hülfskasse.» Und weiter sagte er dort: «Das bezügliche Dekret ist so zeitig zu erlassen, dass die Kasse ihre Tätigkeit innerhalb zwei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes aufnehmen kann.» Aber in § 54 fügte der Grosse Rat ferner noch die sehr wichtige Bestimmung bei: «Bis dahin sind alle Staatsbeamten, Angestellten und ständigen Arbeiter des Staates verpflichtet, 5 % ihres Gehaltes zugunsten dieser Hülfskasse einzuzahlen.» Es wird damit also das Obligatorium erklärt, auch für jene, die nicht etwa erst von diesem Zeitpunkt hinweg in den Staatsdienst eintraten, sondern schon vorher dabei waren. Das war eine Vorbereitung für eine Bestimmung, die dann im Hülfskassendekret aufgenommen wurde, wonach die Mitgliedschaft der Kasse für alles Personal obligatorisch erklärt wurde. Das Hülfskassendekret führte dies in einem entsprechenden Artikel näher aus. Dieses Dekret vom 9. November 1920, das Klarheit schafft in bezug auf die zur Gründung der Kasse notwendigen Mittel, sagt in den Uebergangsbestimmungen, in § 68, ausdrücklich: «Den am 1. Januar 1921 im Dienste des Staates stehenden Beamten, Angestellten und Arbeitern, die gemäss §§ 2, 3 und 4 versicherungspflichtig sind, kommen die Rechte und Pflichten von Mitgliedern zu. Die Bestimmungen über den Gesundheitsausweis und die Altersgrenze finden auf diese Personen keine Anwendung.» Es wird ferner gesagt, dass alle Dienstjahre anzurechnen seien.

Wir stellen also — was sehr wichtig ist — fest, dass bei der Einführung der Hülfskasse das gesamte bisherige Personal unter Anrechnung aller bisherigen Dienstjahre ohne Nachzahlung in die Kasse aufgenommen wurde. Der Staat wusste aber, warum er das tat. Es war für seine Funktionäre eine Wohltat, die nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Es ist wohl am Platze, das hier zu sagen, und alle Funktionäre mögen sich ja vergegenwärtigen, was es bedeutet, gerade in der jetzigen Zeit. Der Staat tat es aber auch sich selber zuliebe. Er hatte damals viele Funktionäre, die ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsten waren. Aber man brachte es eben nicht übers Herz, diese Leute einfach auf die Gasse zu stellen und ins Elend zu stossen, besonders auch deshalb nicht, weil die Löhne während der Kriegszeit das Steigen der Preise nicht im gleichen Tempo mitgemacht hatten, so dass das Personal nicht viel auf die Seite legen konnte. Die Kasse wurde nicht etwa einfach so ins Blaue hinaus gegründet, sondern auf Grund ganz bestimmter versicherungstechnischer Berechnungen. Es wurden die Beträge der Prämien berechnet, die notwendig erschienen, um die vorgesehenen Renten auszurichten. Und wenn alles Personal nur für soviel Dienstjahre versichert wäre, für welche es Prämien bezahlt hat, wenn also die Dienstjahre vor Gründung der Kasse nicht angerechnet worden wären, dann wäre die Kasse vollständig gesund. Das ergibt sich einwandfrei aus dem Gutachten von Herrn Professor Friedli. Die Aufnahme der Bisherigen hat in der Folge die schwierige Situation herbeigeführt. Das ist der springende Punkt. Darauf muss man immer und immer wieder zurückkommen. Darum dreht sich im Grunde genommen alles. Es sind auch noch andere Sondergruppen nachträglich in die Kasse aufgenommen worden, z. B. die Geistlichen und die Technikumslehrer, und zwar ebenfalls unter den gleichen Bedingungen. Das Expertengutachten hat ergeben, dass durch die Aufnahme aller Funktionäre von Anfang an ein Fehlbetrag an Deckungskapital von 25 Millionen Franken entstanden ist. Damit also aus den Zinsen alle Renten bezahlt werden könnten, hätte der Staat zu dem, was sonst angesammelt worden war, noch weitere 25 Millionen Franken auf den Tisch legen müssen. Das konnte und wollte er aber nicht. Dafür hat er aber etwas anderes getan, was gerade so wertvoll war: Er hat die Garantie für die Leistungen der Kasse übernommen. Der bezügliche wichtige § 52 lautet: «Der Staat übernimmt die Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse.» Und in § 53, lit. d, wo die Beitragspflichten des Staates genannt sind, heisst es unter anderm: «Die Leistungen des Staates bestehen aus ausserordentlichen Beiträgen zur Verzinsung und Tilgung des Fehlbetrages der Bilanz, der für die Kasse durch die Aufnahme des gesamten bisherigen Personals entsteht.» Der Staat war sich also vollständig klar darüber, was er tat. Er wusste, dass ein gewaltiges versicherungstechnisches Defizit entstehe, wenn er alle bisherigen Funktionäre in die Kasse aufnehme, ein Defizit, das er verzinsen und amortisieren müsse. Das ist hier ausdrücklich niedergelegt. Und in § 54 hat er beigefügt: «Regelmässige jährliche Zuwendungen (§ 53, lit. d) sind längstens nach Verlauf einer Periode von 5 Jahren vorzunehmen.» Der Herr Finanzdirektor hat ausgeführt, dass später, im Dekret vom Jahre 1924, diese Periode auf 10 Jahre erstreckt worden ist. Aber die Bestimmung blieb grundsätzlich unverändert, dass eines Tages der Staat dann eben doch diese Leistungen aufbringen müsse, die über die Prämien hinaus zur Verzinsung und Amortisation des versicherungstechnischen Defizits notwendig sind. Nun konnte aber der Staat, wie wir ja wissen, auch das nicht tun. Der gegenwärtige Finanzdirektor, Herr Regierungsrat Guggisberg, sah wohl ein, wohin das führte. Soweit er eine Möglichkeit sah, dass der Staat seiner Verpflichtung nachkommen konnte, hat er es unternommen, etwas zu tun. So wurden im Jahre 1929 100,000 Fr., im Jahre 1930 100,000 Fr. und im Jahre 1931 150,000 Fr. für diesen Zweck zur Ver-

fügung gestellt. Dann sind wir aber gerade im Jahre 1931, als nach dem Dekret von 1924 die grossen Zahlungen hätten einsetzen sollen, in die Defizitperiode hineingeraten, und der Staat musste erklären: Ich kann diese Zahlungen einfach nicht leisten. Es ist selbstverständlich, dass die 350,000 Fr. für die Verzinsung und Amortisation des gewaltigen Eingangsdefizites nicht ausreichten.

Nun wächst aber dieser Fehlbetrag weiter an, denn es ist klar, dass nicht nur beim vorhandenen Kapital Zins und Zinseszinse hinzukommen, sondern auch beim Fehlbetrag des Deckungskapitals. Ich habe diesen Fehlbetrag mit 25 Millionen Franken angegeben. Heute werden wir schätzungsweise wohl schon mit einem Fehlbetrag von über 40 Millionen Franken rechnen müssen. Jedermann muss einsehen, dass damit die Lage der Kasse sehr prekär geworden ist. Und damit kommen wir zur zweiten Frage: Eilt diese Geschichte so sehr, dass wir ausgerechnet in unserer schwierigen Zeit an die Sanierung der Kasse herantreten müssen?

Damit man das versicherungstechnische Defizit zwar nicht unterschätzt, aber auch nicht überschätzt, möchte ich noch hervorheben, dass auch die Summe der Besoldungen angewachsen ist. Immerhin sieht es für den Kanton recht bedenklich aus, wenn man das Verhältnis des versicherungstechnischen Defizites zur Besoldungssumme bei der eidg. Versicherungskasse mit dem Verhältnis bei der kantonalen vergleicht. Ich möchte da noch einige Zahlen zitieren, die uns Herr Prof. Friedli in einer Zusammenstellung für die Kommission genannt hat. Die Besoldungssumme des Bundes beträgt 175 Millionen Franken. Ihr steht ein Fehlbetrag von 320 Millionen Franken gegenüber. Aber der Bund verzinst diesen Fehlbetrag mit 3 %. Der unverzinste Fehlbetrag beträgt also effektiv etwa 100 Millionen = 70 % der Lohnsumme. Im Kanton Bern betrug nach Professor Friedli die Lohnsumme im Jahre 1934 18,7 Millionen Franken, der Fehlbetrag der Hülfskasse aber 42 Millionen Franken. Da keine Verzinsung des versicherungstechnischen Defizites stattgefunden hat, muss auch der Zins voll in Rechnung gestellt werden. So kommen wir beim Kanton zu einem Fehlbetrag, der 220 Prozent der gesamten Lohnsumme beträgt (gegenüber 70 Prozent beim Bunde). Vielleicht wirkt es noch eindrücklicher, wenn wir Ihnen vor Augen führen, welche Verpflichtungen die Kasse gegenüber früher zu erfüllen hat. Bei Beginn waren es 188 Rentner. Diese Zahl hat sich heute versechsfacht. Bei Eröffnung betrugen die Jahreseinnahmen 2 Millionen Franken und die Ausgaben 446,000 Fr. Also ein gewaltiger Betriebsüberschuss! Man könnte meinen, das sei ausserordentlich, abnormal günstig. Aber es muss in der Tat so sein bei neuen Kassen, die noch wenig Rentner haben. Durch die Einzahlungen muss nach und nach ein grösseres Kapital geschaffen werden. 1935 nun sind die Einnahmen der Kasse auf 3,3 Millionen Franken, aber auch die Ausgaben sind von 446,000 Fr. auf 3,1 Millionen Franken gestiegen. Also eine Versiebenfachung gegenüber 1921! Das wäre noch nicht so schlimm, wenn wir nicht bereits auf dem Punkte angelangt wären, wo die Einnahmen nicht mehr zur Bezahlung der Renten ausreichen, so dass man noch die Zinse dafür in Anspruch nehmen muss, während die Pensionssumme noch jedes Jahr um etwa 150,000—200,000 Franken zunehmen wird, weil eben der Beharrungszustand noch nicht erreicht ist. Und noch bedenklicher wird es, wenn, wie es bald der Fall sein wird, auch die Zinsen nicht mehr zur Bestreitung der Ausgaben ausreichen. Dann wäre, das wird jedem klar sein, der kritische Punkt erreicht, von dem hinweg das Kapital angegriffen werden müsste. Und dann ginge es rasch abwärts.

Ich fasse zusammen: Die Sanierung ist nicht etwa verursacht worden durch falsche Berechnungen bei der Gründung. Sie ist auch nicht durch die heutigen Aktiven verursacht worden. Das Defizit wurde vielmehr veranlasst durch die Aufnahme des gesamten Staatspersonals ohne Nachzahlung und durch das Fehlen der Verzinsung und Amortisation des Eingangsdefizites, wie sie von Seiten des Staates in den Dekreten von 1920 und 1924 vorgesehen war und wie sie auch in der Botschaft zum ersten Finanzprogramm in Aussicht gestellt wurde. Die Botschaft sagt das ganz kurz, aber genügend klar. Es steht dort, als eine der dringendsten Aufgaben des Staates sei anzuführen die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Hülfskasse des Staatspersonals; der Staat habe anlässlich der Gründung der Hülfskasse des Staatspersonals ein erhebliches Eintrittsdefizit übernommen, das nicht durch besondere Einzahlungen gedeckt und vom Staate auch nicht verzinst worden sei. Das hat man also dem Volke ganz ehrlich und offen gesagt. Man braucht sich weiter nicht mehr darüber zu unterhalten.

Was soll nun getan werden? Man könnte sagen, da doch der Staat seine Schuldverpflichtung anerkannt habe, so dürfe er jetzt nicht plötzlich erklären, er erfülle diese Pflicht nicht mehr, sondern wolle diese Last zum Teil auf andere abwälzen; er solle nun eben diese Lasten tragen, so sauer ihm das auch werden möge. Wir alle wissen aber, dass es dem Staate heute einfach unmöglich ist, das allein zu tragen. So wandte sich der Finanzdirektor, der ja zugleich Präsident der Hülfskassenkommission ist, an die Organe der Kasse und sagte: Die Lage ist so, dass ihr mithelfen müsst; zwar seid ihr nicht schuld an der schwierigen Finanzlage, aber schliesslich würde es ja nur zu euerm Nachteil gereichen, wenn die Kasse den Anforderungen nicht mehr standhalten würde, die an sie gestellt werden. Die Personalvertreter haben das eingesehen und erklärt: Gut, wir helfen mit, wenn auch der Staat mithilft. Man wollte aber dann dem Personal diese Belastung nicht gleichzeitig mit dem Lohnabbau aufbürden.

Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen gesagt, welche Mehrleistungen der Staat auf sich nimmt, nämlich 2 % mehr Prämien, die Verwaltungskosten, wie es ursprünglich, seit der Gründung bis 1924, der Fall war, die Garantie von 4 % Zins für die bei der Hypothekarkasse angelegten Kapitalien. Die Versicherten anderseits haben die Bezahlung von 2 % mehr Prämien, die Verzinsung der Rückstände und eine Reihe von weitern Erschwerungen auf sich genommen.

Endlich musste man noch zu einer Kürzung der Renten schreiten. Der Herr Finanzdirektor hat schon dargelegt, dass die Rentenkürzung bei den jetzigen Aktiven ganz automatisch bewirkt wird. Wenn die Besoldung heruntergeht, so geht auch die Rente herunter. Im Gegensatz zu früher sind jetzt Versicherungssumme und Lohnsumme identisch. Da sind nun in der Kommission zwei Ansichten ganz

heftig aufeinandergestossen. Die einen sagten: Wer bereits pensioniert ist, hat einen Rentenschein in der Hand, und dem ist ausdrücklich so und soviel zugesichert worden. Auf dieses Versprechen könne man so wenig zurückkommen, als man auf eine vertragliche Abmachung zurückkommen könne. Es wurde zur Stützung dieser Ansicht insbesondere ein Gutachten von Herrn Professor Dr. Burckhardt zitiert, welches sagt: «Der Grosse Rat kann und darf die schon erworbenen Rentenansprüche nicht herabsetzen. Nur in einem Fall — das ist die Ausnahme — muss der Staat grundsatzwidrig seine Verpflichtungen verleugnen: Wenn er sie nicht mehr erfüllen kann, ohne sich selbst zugrunde zu richten.» Diese Ausnahme glaubte also auch dieser Staatsrechtslehrer machen zu müssen. Er fügte dann allerdings noch bei: «Aber solange die letzten Mittel der staatlichen Finanzwirtschaft nicht erschöpft sind, kann der Staat diese Unmöglichkeit nicht behaupten. Nur im Falle äusserster Not darf sich der Staat dazu entschliessen, ein Versprechen nicht zu halten.» Das war also die Auffassung der einen Seite.

Die andere Seite sagte: Was, jetzt soll die ganze Last — zusammen mit dem Staat — allein von den Aktiven getragen werden, von denjenigen Kassenmitgliedern, denen die Besoldung ohnedies gekürzt worden ist, deren Rente also sowieso eine gekürzte sein wird, und die zudem die jetzige Sanierungsbedürftigkeit der Kasse nicht verursacht haben, die die Kasse nicht besonders belasten! Das kann man doch von ihnen nicht verlangen zugunsten jener, die seinerzeit wenig oder fast nichts in die Kasse einbezahlt haben, und denen zudem die Besoldungen und damit die Renten gar nie gekürzt wurden. Man hat nun da einen ganz guten Ausweg gefunden. Die Rentner wurden durch Zirkular angefragt, ob sie nicht bereit wären, ein Opfer zu bringen und eine bestimmte Summe beizutragen, um die Kasse zu retten. Ein grosser Teil hat sich hierauf bereit gefunden, dieses Opfer zu bringen. Auf Grund dieses Ergebnisses konnte die Kommission mit einem unbeschwerten Gewissen an ihre Aufgabe herantreten.

Nun hat der Herr Finanzdirektor noch die Differenz berührt, die zwischen der Regierung und der Kommission besteht. Ich möchte jetzt nicht darauf eintreten. Das kann man wohl in der Einzelberatung behandeln. Die Mehrheit hat aber die Auffassung, man könne und solle nicht um eine Sache herumgehen, die brennend geworden ist, und man solle dem nicht ausweichen, was man vor kurzem erneut bei der Beratung des ersten Finanzprogramms versprochen habe.

Zum Schlusse möchte ich nur noch wiederholen: Es wäre im höchsten Grade bedenklich, wenn man jetzt diese dringende Angelegenheit nicht in Angriff nehmen würde. Nach all dem, was bis jetzt gegangen ist, wird da der Staat nicht ausschlüpfen können. Schliesslich könnte er in einem Momente in Anspruch genommen werden, in dem es vielleicht noch viel schlechter steht als heute. Ich darf deshalb im Namen der Kommission Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Häberli. Sie sind nun über die Organisation dieser Kasse eingehend unterrichtet worden. Ich möchte darauf nicht näher eintreten. Gestatten Sie aber immerhin einem von jenen, die da nicht bezugsberechtigt sind, darzutun, wie man diese Sache von unserer Seite ansieht.

Es sind dem Kanton bei der Einrichtung dieser Kasse ungeheure Lasten aufgebürdet worden. Diese Institution ist ein typisches Kind ihrer Zeit, der Zeit jener Hochkonjunktur, als man meinte, es werde immer so bleiben, dass der Staat im Gelde schwimme. Man kommt dabei in Versuchung, jene Bäuerlein zu entschuldigen, die in jener Zeit ihre Heimwesen überzahlten, denn warum sollten diese die Lage besser beurteilt haben als der Grosse Rat, der ja auch glaubte, es werde ewig so bleiben, wie es damals war. Herr Kollege Schneider, der auch in der Kommission sass, ging sogar soweit, zu sagen, der Grosse Rat habe offenbar gar nicht gewusst, was er getan habe, er werde wohl von der Regierung mangelhaft aufgeklärt worden sein. Jener Beschluss wird nur einigermassen erklärlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass damals viele alte und gebrechliche Leute im Amte standen, die nicht zurücktreten wollten, um den Jungen Platz zu machen, weil sie nicht genug Geld hatten, um zu privatisieren, denn damals bezahlte der Staat nicht Löhne wie heute und diese Leute konnten wirklich keine Ersparnisse erzielen. Es wird schon so sein, dass der Staat auch einen grossen Nutzen von dieser Institution gezogen hatte, aber den grössten Nutzen davon hatte schliesslich doch das Personal. Es ist deshalb nicht recht verständlich, warum damals nicht der Staat und das Personal in gleicher Weise belastet worden sind. Das wäre doch gerade damals gut gegangen. Die Löhne gingen hinauf. Das ist nun aber nicht geschehen und der Staat hat die in den beiden genannten Dekreten genannten Verpflichtungen auf sich genommen. Auf der andern Seite ist nun aber gesagt worden, der Grosse Rat könne schliesslich diese Dekrete auch jederzeit ohne weiteres abändern.

Man hat sich nun in der Kommission nach langem Hin und Her bis auf einen einzigen Punkt geeinigt. Dazu möchte ich folgendes sagen: Man sollte heute im Rate nicht mehr mit neuen Forderungen kommen. Das führt zu endlosen Debatten, wie wir sie in der Kommission gehabt haben. Ich mag den Beamten diese Vorteile wohl gönnen, trotzdem man auf dem Lande immer wieder von zweierlei Leuten spricht, nämlich von pensionsberechtigten und andern. Wer von den selbständig Erwerbenden kann heute soviel auf die Seite legen, um so viel zu haben, wie von einer Pension? Das ist heute nicht mehr möglich. Darum sind eben die Rentenberechtigten bevorzugt. Daran sollte man unbedingt denken. Darum sollte man auch genügendes Verständnis aufbringen für die Allgemeinheit und den Staat, und nicht hier wieder die gleiche Geschichte anfangen wie in der Kommission.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I, Ingress und § 8, Abs. 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann einer seine Einkaufsgelder ratenweise bezahlen. Im Gegensatz zu früher

müssen aber die gestundeten Beiträge verzinst werden.

Angenommen.

Beschluss:

I. Die nachstehend genannten Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung, sowie diejenigen des Dekretes vom 18. November 1924 (§ 4) werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 8, Abs. 2.

Die Einkaufsgelder des Mitgliedes sind sofort fällig. Die Kasse kann in besonderen Fällen Ratenzahlungen bewilligen und diese mit den ordentlichen Beiträgen beziehen. Ausstehende Einkaufsgelder sind zum jeweils geltenden Zinsfuss zu verzinsen.

---

§ 14, Abs. 3.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch für die Stundung der wieder einzuzahlenden Abgangsentschädigung bei Wiedereintritt in Form der Bewilligung von Ratenzahlungen ist im Gegensatz zum bisherigen Zustand die Zinspflicht neu aufgenommen worden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14, Abs. 3.

Für die Rückerstattung kann die Kasse Ratenzahlungen bewilligen. Ausstehende Beträge sind zum jeweils geltenden Zinsfuss zu verzinsen.

---

§ 16.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da haben wir verschiedene Neuerungen, die innerlich nicht miteinander zusammenhängen.

Alinea 1 enthält eine Bestimmung, welche nun vorsieht, dass Besoldungserhöhungen, die nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr gewährt werden, für die Versicherung ausser Betracht fallen. Ausgenommen sind die ordentlichen Alterszulagen. Für allgemeine Besoldungserhöhungen bleibt eine besondere Regelung vorbehalten. Diese Aenderung wurde vorgenommen, weil der Versicherungsmathematiker darauf hingewiesen hatte, dass manchmal nach dem 60. Altersjahre noch wesentliche Besoldungserhöhungen eintreten, für die aber dann bloss während einer kurzen Zeit Prämien bezahlt werden.

Nach dem 65. Altersjahre sind bisher die Versicherten von den Prämienzahlungen befreit. Diese Ausnahme soll nun nach einer andern Bestimmung dieses Dekretes auch beseitigt werden.

Die Alinea 2 und 3 unterscheiden im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand zwischen einer allgemeinen und einer individuellen Besoldungsherabsetzung.

In Alinea 2 ist die allgemeine Besoldungsherabsetzung geordnet. Die Versicherung wird mit der Besoldung herabgesetzt. Das ist ja schon im November 1935 grundsätzlich beschlossen worden. Eine Rückzahlung der infolge der Herabsetzung der Versicherungssumme zu viel einbezahlten Prämien findet nur statt, wenn und soweit die Beiträge für alle angerechneten Dienstjahre voll bezahlt worden sind. Man wird also mit andern Worten hier von dem seinerzeit bei der Gründung der Kasse gewährten Vorteil der Anrechnung aller Dienstjahre, also auch jener vor Gründung der Kasse, etwas zurücknehmen.

Gleich wie jetzt wird die individuelle Lohnherabsetzung behandelt. Es hat darnach der Versicherte auch nachher das Optionsrecht, zum bisherigen oder zum künftigen niedrigern Lohn versichert zu bleiben.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Es handelt sich wie bei den vorhergehenden Aenderungen um Verbesserungen zugunsten der Kasse und zugleich um Verschärfungen zu Lasten der Versicherten. Beizufügen wäre noch, dass in der Kommission zu Alinea 3 gesagt worden ist, die Voraussetzung zur Rückzahlung zu viel bezahlter Prämien wegen allgemeiner Besoldungsherabsetzung könne auch dann als erfüllt gelten, wenn ein Mitglied unter Anrechnung der Dienstjahre von der Kasse einer andern Verwaltung in die Hülfskasse übertritt, sofern die beiden Kassen miteinander in einem Vertragsverhältnis stehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16. Besoldungserhöhungen, die nach dem zurückgelegten 60. Altersjahre des Mitgliedes eintreten, fallen für die Versicherung ausser Betracht. Ausgenommen sind die ordentlichen Alterszulagen. Für allgemeine Besoldungserhöhungen bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

Findet eine allgemeine Herabsetzung des Jahresverdienstes statt, so wird der anrechenbare Jahresverdienst auf den gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfange herabgesetzt. Eine Rückerstattung der vom Versicherten für den entgehenden Teil des anrechenbaren Jahresverdienstes einbezahlten Beiträge (ohne Zinsen) findet nur dann statt, wenn die Mitgliederbeiträge für die sämtlichen von der Hülfskasse angerechneten Dienstjahre voll entrichtet worden sind.

Ein Mitglied, dessen Jahresverdienst herabgesetzt wird, kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, nach Massgabe des vor der Herabsetzung anrechenbar gewesenen Jahresverdienstes versichert bleiben, wenn die Herabsetzung des Jahresverdienstes nicht infolge teilweise vorhandener Invalidität (§ 36) oder infolge Selbstverschuldens erfolgte. In diesem Falle hat das Mitglied einen Beitrag zu entrichten, der dem für die Versicherung anrechenbaren Jahresverdienste entspricht, ferner hat es an

Stelle des Staates den Beitragsteil zu entrichten, der der Differenz zwischen dem wirklich bezogenen und dem versicherten Jahresverdienste entspricht.

Erklärt sich das Mitglied auf erfolgte Anfrage hin nicht innerhalb vier Wochen, vom Empfang der Mitteilung der Herabsetzung des Jahresverdienstes an gerechnet, für die Annahme der in Absatz 3 gewährten Vergünstigung, so wird die Versicherung entsprechend herabgesetzt. In diesem Falle sind ihm seine von ihm für den entgehenden Teil des Jahresverdienstes einbezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückzuerstatten.

---

§ 20.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist eine sehr wichtige Bestimmung. Nach der bisherigen Ordnung (§ 20) kann aus bestimmten Gründen die Rente gekürzt werden. Der Wegfall der Rente ist vorgesehen, wenn der kantonale Dienstnehmer durch eigenes Verschulden im Sinne von Art. 7 des Abberufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 nicht wiedergewählt oder entlassen wurde. Es hat sich nun aber gezeigt, dass diese Bestimmungen nicht ausreichten, um genügende Rentenkürzungen zu gestatten in Fällen, in denen dies wirklich gerechtfertigt ist. Wenn die Verwaltung der Meinung war, oder die Verwaltungskommission, die Rente sei zu kürzen, und namentlich wenn sie glaubten, sie sei sogar gänzlich zu entziehen, dann wurde Art. 7 des Abberufungsgesetzes geltend gemacht und es wurde erklärt, ein Verschulden liege auf Grund dieser Bestimmung nur dann vor, wenn Unfähigkeit oder Unwürdigkeit vorliege. Nach der Praxis des Obergerichts sind nun aber die Voraussetzungen für die Anwendung von § 7 des Abberufungsgesetzes ziemlich weitgehende. Man hat grosse Mühe, Unfähigkeit oder Unwürdigkeit nachzuweisen. Die Anwendung von Art. 7 des genannten Gesetzes auf das Versicherungskassenrecht hat sich in der Praxis als untunlich erwiesen. Der bisherige § 20 sah lediglich eine Kürzung der Rente um die Hälfte bei selbstverschuldeter Invalidität vor. Inwieweit die Nichtwiederwahl oder Entlassung selbst verschuldet sein musste, um die Rente ganz oder teilweise entziehen zu können, darüber war im Dekret keine Bestimmung enthalten. Wir haben von § 20 in der Vergangenheit verschiedentlich Gebrauch gemacht, wenn etwa einer über den Durst zu trinken gewohnt war, so sehr, dass dadurch der Dienst vernachlässigt wurde und man fand, es wäre Zeit, dass sich der Mann pensionieren lasse. Dann hat man von dieser Möglichkeit der Rentenkürzung Gebrauch gemacht. Aber nur in diesem Fall konnte § 20 angewendet werden. Das genügt jedoch nicht und gewährt den vielgestaltigen Fällen des Lebens, wie sie auch beim Staate Bern vorkommen, nicht genügend Spielraum. Darum hat man diesem § 20 eine neue Fassung gegeben, so dass er nun alle Voraussetzungen der Rentenkürzung und des Rentenentzuges zusammenfasst.

Es liegt mir daran, die Bedeutung dieses Paragraphen zuhanden der rechtsanwendenden Organe näher zu erklären:

Im ersten Alinea wird gesagt, dass derjenige, der sich einer strafbaren Handlung zum Nachteil des Staates schuldig gemacht hat, keine Rente erhält. Eine solche Bestimmung fehlte. Das ist zwar etwas ganz Selbstverständliches. Aber es ist doch schon vorgekommen, dass man trotzdem von uns noch eine Rente verlangte. Wir haben natürlich in einem solchen Falle nie eine Rente bezahlt — ich betone das. Aber das hat doch schon zu Diskussionen Anlass gegeben. Wir möchten deshalb gerne eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung zur Hand haben. Wie Sie aus dem vorgeschlagenen Texte ersehen, tritt auch Rentenkürzung ein, wenn einer sonstwie seine Dienstpflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig vernachlässigt.

Sie werden vielleicht fragen, warum wir diese Kürzung oder Entziehung der Renten aus den genannten Gründen nur «in der Regel» vorsehen. Die Ausnahme bezieht sich vor allem auf Fälle, in denen die Psychiater einen solchen Dienstnehmer als nicht ganz normal bezeichnen. Wenn einer vom Gericht als unwürdig zur Bekleidung einer Stelle bezeichnet worden ist, dann soll er auf alle Fälle keine Rente erhalten.

Das zweite Alinea befasst sich mit der selbstverschuldeten Invalidität. Das hatten wir schon bisher im Dekret.

Alinea 3 ermöglicht die Rentenkürzung bis zur Hälfte, wenn einer seine Entlassung oder Nichtwiederwahl sonstwie verschuldet hat. Das betrifft insbesondere Fälle, in denen einer sich ausserhalb des Staatsdienstes als unwürdig erwiesen hat, ohne dass es gerade zur Abberufung im Sinne von Art. 7 des Abberufungsgesetzes reichen würde. Es muss sich aber einer schon in grober Weise als unwürdig erwiesen haben. Wir werden da nicht jeden kleinen Fehltritt, nicht jeden Fall, in dem ein Staatsbeamter vielleicht ein wenig nebenhinausschaut, dazu benützen, um die Rente zu kürzen. Zudem ist ja noch der Rekurs an den Regierungsrat und eventuell an das Versicherungsgericht möglich.

Ich empfehle Ihnen den § 20, der auch auf Wunsch des Personals so gefasst worden ist, zur Annahme.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Dieser Paragraph scheint vielleicht auf den ersten Blick etwas artfremd zu sein. Er ist ja mehr disziplinarrechtlicher Natur und nicht in erster Linie eine Bestimmung, welche geeignet ist, die Finanzlage zu verbessern. Diese Bestimmung ist aber doch von Bedeutung für das ganze Dekret, denn Sie werden sehen, dass in einer ganzen Reihe von nachfolgenden Bestimmungen auf diesen § 20 hingewiesen wird, nämlich in den Paragraphen 25, lit. a, 26, lit. b, 26bis, 32, Alinea 2, 49, letztes Alinea, 63, Alinea 2, und 64. Diese Vorschriften geben der herrschenden Praxis eine bessere, ausdrückliche Handhabe. Und diese Praxis wird gleichzeitig verschärft im Interesse der Kasse.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20.

Wer während der Dauer des Dienstverhältnisses vorsätzlich seine Dienstpflichten grob

verletzt oder vorsätzlich zum Nachteil des Staates sich strafbarer Handlungen schuldig macht, für die er einzustehen hat, oder wer zufolge eines richterlichen Urteils zur weitern Bekleidung eines Amtes als unwürdig befunden wird, hat in der Regel keinen Anspruch auf Renten oder Abfindungen. Diese Bestimmung ist auch anwendbar, wenn solche strafbare Handlungen erst nach der Pensionierung festgestellt werden.

Hat ein Mitglied seine Invalidität in grober Weise selbst verschuldet, so können die Leistungen der Kasse bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Ebenso können diese Kassenleistungen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn ein Mitglied seine Entlassung oder Nichtwiederwahl sonstwie in grober Weise selbst verschuldet hat. Bei leichterem Verschulden kann die Kürzung bis 25 % betragen.

Die Kassenansprüche der Hinterbliebenen erleiden durch die Bestimmungen von Absatz 2 und 3 keine Schmälerung.

---

§ 22.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 22 entspricht den bisherigen Vorschriften und der Praxis. Es ist nun da noch die Möglichkeit der Berufung seitens der Finanzdirektion an das Versicherungsgericht auch dann, wenn es sich um Ermessensfragen handelt, gegeben worden.

Ganz neu ist dann insbesondere die Bestimmung einer Frist, wie wir sie im vorgelegten Texte vorschlagen. Das schien notwendig, damit einer nicht nach Jahr und Tag Ansprüche geltend machen kann. So bewahren wir die Kasse vor der Geltendmachung von Ansprüchen, die vielleicht noch nach Jahrzehnten auftauchen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Begehren um Ausrichtung von Leistungen der Kasse an Mitglieder oder Spareinleger sind an die Verwaltungskommission zu leiten, welche ihren Entscheid fällt oder das Begehren mit ihrer Vernehmlassung an den Regierungsrat weiterleitet.

Streitigkeiten, die sich bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieses Dekretes ergeben, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht, sofern das vorliegende Dekret den Entscheid nicht einer andern Behörde überträgt. Bei diesem Gericht können seitens des Staates, vertreten durch die Finanzdirektion, auch Beschlüsse der Verwaltungskommission, die nicht in ihre ausschliessliche Zuständigkeit fallen oder deren Ueberprüfung nicht ausdrücklich einer andern Behörde übertragen ist, auch wenn es sich bei diesen Beschlüssen um Ermessensfragen handelt, angefochten werden. Klagen auf Leistungen der Kasse müssen innert 5 Jahren seit Entstehung des Anspruches, jedenfalls aber innert Jahresfrist seit Eröffnung des Beschlusses der zuständigen Kassenorgane, dem Versicherungsgericht eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

Für das Verfahren kommen die Bestimmungen des Dekretes vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht sinngemäss zur Anwendung.

---

§ 25.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 25 bestimmt die Rentenberechtigten. Hier haben wir auf § 20 verwiesen, den Sie vorher angenommen haben.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Mit Ausnahme des Hinweises auf § 20 entspricht das dem bisherigen Recht. Nur die Redaktion ist eine etwas andere.

Bangerter. Es wird hier so schön gesagt, wer alles bezugsberechtigt sei. Es wird aber nirgends gesagt, wo diese Leute wohnen müssen. Ich betrachte es als ganz selbstverständlich, dass sie im Kanton Bern wohnen müssen. Wenn dem aber nicht so sein sollte, so möchte ich hier einen dahingehenden Antrag stellen. Früher mag man weniger darauf geschaut haben. Aber in dieser Zeit ist es denn doch anders. Eine Ausnahme würde sich nur aus gesundheitlichen Gründen rechtfertigen, wenn der Arzt bezeugt, dass ein Gebiet ausserhalb des Kantons für die Heilung oder Gesunderhaltung notwendig ist. Im allgemeinen wird das kaum in Betracht kommen, denn wir haben ja im Kanton Bern die verschiedensten Klimaverhältnisse. So, wie es da im Entwurf aussieht, könnte man meinen, es könne einer sogar im Ausland wohnen und man schicke dem Rentner die Pension noch ins Ausland, so dass er nur das Porto zu zahlen hätte, was eine Kleinigkeit ist.

Salzmann. Ich möchte einen Antrag stellen, der das gleiche Ziel verfolgt, wie die Anregung des Herrn Vorredners. Er lautet: «Rentenbezügern, deren Wohn- und Steuerdomizil ausserhalb des Kantons Bern liegt, kann die Rente bis auf 50 % gekürzt werden.»

Es kommt vor, dass Staatsbeamte sofort nach ihrer Pensionierung mit ihrem Ersparten aus dem Gebiet des Kantons herausgehen, in den Kanton Tessin oder anderswohin, damit sie weniger Steuern bezahlen müssen. Das ist mit einer der Gründe, warum das Rentenwesen so unsympathisch wirkt. Es ist schon allgemein für die Mitbürger und ehrlichen Steuerzahler stossend, wenn einer das Gemeinwesen, in dem er gelebt hat, und nachdem er seine Sache ans Trockene legen konnte, einfach im Stiche lässt und sich dorthin begibt, wo er von seinem zurückgelegten Kapital recht viel geniessen kann. Das ist schon stossend, wenn es ein Privatmann macht, ganz unhaltbar aber ist es, wenn ein ehemaliger Staatsbeamter so handelt. Das gehört sich für einen Staatsbeamten nicht. Ich möchte Sie

deshalb bitten, diesen Antrag, der sicher im Volke draussen Anklang finden wird, zu unterstützen, damit Derartiges nicht mehr vorkommt. Es liegt das im Interesse aller andern Rentenbezüger, die ihre Rente im Kanton Bern verzehren, wo sie sie erhalten.

Ryter. Ich möchte Sie nun doch ersuchen, den Antrag Salzmann abzulehnen, oder ihn doch in dem Sinne abzuändern, dass die Rente wenigstens in der Schweiz verzehrt werden kann. Gerade die landwirtschaftliche Bevölkerung sollte sich sehr hüten, solche Begehren zu stellen. Denken Sie an das eidgenössische Personal, das in zahlreichen Fällen die nicht vom Kanton, sondern vom Bunde stammende Rente gerade im Kanton Bern, auf dem Lande, verzehrt, oder an die städtischen Angestellten, die doch noch recht häufig nach der Pensionierung aufs Land gehen. Dann kommt es doch auch sehr viel vor, dass Pensionierte aus Zürich oder Basel oder von andern Orten nach der Pensionierung in den Kanton Bern ziehen, z. B. an den Thuner-, Brienzer- oder Bielersee, weil wir ein sehr gesundes Klima haben. Die Steuern allein fallen denn doch nicht so sehr ins Gewicht. Ich möchte deshalb gerade die landwirtschaftlichen Kreise davor warnen, die Kantonsgrenzen gar zu hoch aufzurichten, sonst geht es dann wie mit der Arbeitsbeschaffung, wo bald bezirksweise abgrenzende Verfügungen erlassen werden.

Ich gebe aber zu, dass eine solche Beschränkung vielleicht eine gewisse Berechtigung hat in bezug auf das Ausland. Aber auch da kann es Fälle geben, in denen der Gesundheitszustand einen solchen Auslandsaufenthalt notwendig macht. Dafür kann man aber schliesslich Ausnahmebestimmungen vorsehen.

Ich warne also davor, etwas gegenüber andern Kantonen zu beschliessen, denn schliesslich wäre dann doch der Kanton Bern wieder der Leidtragende.

Luick. Herr Ryter hat zur Hauptsache gesagt, was ich vorbringen wollte. Wir müssen aber doch bedenken, dass wir auch Tausende von Ausländern haben, die von ausländischen Renten leben. Dann gibt es auch Staatsangestellte, die aus familiären Gründen ins Ausland gehen. Es hat einer vielleicht eine verheiratete Tochter in Frankreich, zu der er im Alter ziehen möchte. Sollen wir einem solchen die Rente um die Hälfte kürzen? Vor solchen Massnahmen möchte ich dringend warnen, denn wir haben Repressalien dagegen zu befürchten, von andern Kantonen, eventuell auch vom Ausland.

Hofer. Es ist schon genug dargetan worden, welcher Kritik die Pensionen der Staatsdienstnehmer ausgesetzt sind. Wir sind uns aber alle trotzdem darin einig, dass es Pflicht des Staates ist, soweit seine finanziellen Mittel reichen, für sein Personal und deren Familienangehörige zu sorgen. Was aber im Volke stösst, das ist die mangelnde Begrenzung der Renten nach oben. Man versteht es einfach nicht, dass Renten ausgerichtet werden, die über das hinausgehen, was für den normalen Lebensunterhalt notwendig erscheint. Wir haben diese Frage in unserer Fraktion diskutiert. Wir möchten aber jetzt keinen definitiven Antrag stellen, sondern es nur dem Regierungsrat anheimstellen, er möge die Frage prüfen, ob es nicht möglich wäre, von einem Zeitpunkt hinweg, der dann im Dekret näher umschrieben werden müsste, eine maximale Rentensumme festzusetzen, wobei aber eventuell die Möglichkeit gegeben werden sollte, dass sich Beamte mit höhern Besoldungen doch versichern lassen können, nur dass sie dann die Prämien des Staates auch übernehmen müssten. Es handelt sich doch da in der Regel um Leute, die finanziell sehr gut stehen. Da wird es, namentlich in dieser schwierigen Zeit, in dieser Zeit der Finanznot des Staates, nicht verstanden, dass an solche Leute derart hohe Renten bezahlt werden. Wir sind nun aber nicht etwa der Meinung, dass nun die Rentenberechtigung der bisherigen Kassenmitglieder gekürzt werden sollte. Das ginge nicht an, denn eine solche Bestimmung würde gegenüber einem staatsrechtlichen Rekurs nicht standhalten. Auf das, wofür einer Prämien bezahlt hat, hat er einen Anspruch.

Ich möchte also den Regierungsrat bitten, diese Frage noch zu prüfen und uns dann darüber Bericht zu erstatten.

Fell. Ich glaube, das, was Herr Hofer hier beantragt hat, gehört nicht zu § 25. Diese grundsätzliche Frage müsste man wohl bei der Bestimmung über die Rentenhöhe anschneiden.

Ganz abgesehen von diesem formellen Einwand möchte ich Sie nun doch bitten, den Antrag Hofer nicht gutzuheissen. Wenn der Regierungsrat das prüfen soll, so wäre eventuell, falls er zustimmen würde, eine grundsätzliche Aenderung der vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend die Rentenhöhe zu erwarten. Und dann müsste man die Behandlung dieses Dekretes verschieben. Das wäre nun aber doch wirklich nicht zu empfehlen.

Auch der Antrag Salzmann schiesst nach meiner Auffassung über das Ziel hinaus. Er brächte einmal die Gefahr von Repressalien mit sich. Andere Kantone würden sich dann wohl auf den gleichen Standpunkt stellen. Dann möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen: Die Witwenrente ist meistens sehr klein, insbesondere, wenn der Tod des Gatten frühzeitig eingetreten ist. Dann ist die Witwe entweder gezwungen, einem Verdienst nachzugehen oder zu Angehörigen, vielleicht aufs Land zu gehen, um leben zu können. Und da kommt es eben manchmal vor, dass das nicht im Kanton Bern ist. Diese Witwe hat vielleicht die Angehörigen in einem andern Kanton. Es wäre nun sicher nicht gerecht, dann so eine kleine Rente noch zu kürzen. Solche besondere, gerechtfertigte Fälle gibt es noch viele, und die Weiterungen wären endlose. Schliesslich würde bei der ganzen Geschichte gar nicht viel herausschauen. Uebrigens hat meines Wissens die Finanzdirektion über die auswärtigen Rentner Erhebungen angestellt. Der Herr Regierungsrat wird uns vielleicht darüber noch Auskunft geben. Es ist eine verschwindend kleine Zahl, die da in Betracht kommt. Man hat bei diesem Antrag offenbar immer einen bestimmten, krassen Fall im Auge. Es geht nun aber nicht an, diesen Fall zu verallgemeinern. In den meisten Fällen bleiben doch die Leute im Kanton. Und wenn sie in einen andern Kanton ziehen, dann sind es meistens Umstände, die dieses Verhalten begründen und rechtfertigen.

Ich möchte also bitten, diesen Antrag Salzmann nicht anzunehmen.

Hofer. Herr Fell mag doch erwägen, dass man immer und jederzeit berechtigt ist, der Regierung Auftrag zu erteilen, eine bestimmte Frage zu prüfen. Es würde mich jedenfalls wundern, wenn gerade Herr Fell die gegenteilige Meinung vertreten sollte.

Mein Antrag geht also dahin, es sei diese Frage zu prüfen.

Kunz (Wiedlisbach). Ich bin auch der Ansicht, die Herr Fell geäussert hat, nämlich, dass man eine solche Beschränkung auf das Kantonsgebiet nicht vorsehen sollte, sonst machen es die andern Kantone einfach auch so.

Gestatten Sie mir, nochmals auf einen Fall hinzuweisen, den ich letztes Jahr schon erwähnt habe. Im Amt Wangen müssen wir drei Regierungsstatthalter erhalten. Einer war altershalber zurückgetreten, einer ist im Amt und einer ist abberufen worden, und zwar vorzeitig, weil er angeblich unfähig gewesen sei. Er erhielt die Pension und verliess sofort den Kanton, um sich in einem andern Kanton niederzulassen und dort teilweise als Fürsprecher zu praktizieren. Solche Herren sollte man doch nicht mit einer Rente gewissermassen an die Grenze stellen. Wenn sie schliesslich noch als Fürsprecher zu amtieren fähig sind, dann kann es mit der Unfähigkeit als Statthalter doch nicht gar so schlimm bestellt sein.

Ich möchte also doch bitten, dass man auswärtige Rentner unter Kontrolle stellt, ferner, dass man künftig dann § 20 des Dekretes anwendet. Ich bezweifle nämlich, dass diese Bestimmung wirklich gehandhabt werden wird. Ich möchte deshalb zu § 20 beantragen, ...

Präsident. Sie müssen diesen Antrag beim Zurückkommen stellen.

Zimmermann (Oberburg). Es ist da über die Höhe der Renten gesprochen worden und es wurde angeregt, sie nach oben zu begrenzen. Das gehört nun aber nicht zu § 25. Es kommen nachher noch genug Paragraphen, wo dahingehende Anträge gestellt werden können.

Nun der Antrag Salzmann. Ich glaube nicht, dass Herr Salzmann so ganz unrecht hat. Er wendet sich keineswegs gegen das Personal. Wir haben aber nun doch das Gefühl, dass namentlich Rentner aus den höhern Schichten sehr oft nach der Pensionierung sofort das Gebiet des Kantons Bern verlassen. Dem sollte man doch einen Riegel stecken. Wenn eine solche Bestimmung auch jetzt nicht ins Dekret aufgenommen werden kann, so kann doch das später, wenn auch in absehbarer Zeit geschehen.

Laubscher (Täuffelen). Gestatten Sie mir, mich auch noch zu äussern zum Antrag betreffend Begrenzung der Niederlassung, und zwar weil dieser Antrag auch das verlangt, was ich vor einem Jahre bei Beratung des ersten Finanzprogramms verlangt habe. Ich bin heute noch wie damals der Meinung, dass ausserhalb des Kantons wohnende Rentenbezüger beim Schopf gefasst werden sollten. Ich bin aber noch nicht so weit gegangen wie Herr Salzmann und glaubte, eine Reduktion um 25 % dürfte genügen. Damals glaubte die Regierung, so etwas gehe nicht an. Ich beantrage also 25 %.

Roth. Für den Fall, dass der Antrag Hofer von der Regierung entgegengenommen wird, möchte ich doch dazu noch beantragen, dass ein Unterschied gemacht wird zwischen Rentenbezügern mit bedeutenden Familienlasten und andern, besonders ledigen. Bei einem Ledigen mag eine solche Höchstgrenze ohne weiteres gerechtfertigt sein, bei grossen Familien ist es aber doch etwas anders.

Schneider (Biglen). Diese Frage der Rentenkürzung ist in der Kommission auch eingehend besprochen und es sind die Gründe dafür und dagegen ins Feld geführt worden. Der Sprechende war auch einer von denen, die glaubten, es wäre hier eine Einsparungsmöglichkeit zu verwirklichen. Die ersten Anträge, die dahin gingen, lauteten allerdings anders. Es wurde beantragt, unbeschadet der Verhältnisse, eine Höchstgrenze von 5000, 6000 oder 7000 Fr. vorzusehen. Das ist natürlich nicht angängig gegenüber Leuten, die immer die Prämien bezahlt hatten für einen höhern Betrag, vielleicht für 12,000 Fr. Diese Ueberlegung war wohl auch der Grund, weshalb man diese Frage nicht mehr weiter geprüft hat. Aber die Lösung nach dem Antrage Hofer ist vielleicht nicht so «ohne». Es mag darum gut sein, wenn der Regierungsrat diese Anregung entgegennimmt und prüft. Diese hohen Renten haben ja im Volke draussen immer Anstoss erregt. Der Herr Finanzdirektor könnte vielleicht bei dieser Gelegenheit auch die Frage prüfen, ob nicht noch eine Bestimmung ins Dekret aufgenommen werden sollte, wonach die Pension auch gekürzt wird, wenn der Pensionierte halbamtlich oder vollamtlich eine andere Beschäftigung übernimmt.

Ryter. Ich habe mich nun schon seit Jahren mit diesen Fragen befasst. Gestatten Sie mir deshalb, das Wort nochmals zu ergreifen.

Ich begreife es, dass im Volke draussen Renten von 8000 und mehr Franken stossend wirken. Aber nehmen Sie doch die Tabelle zur Hand, die Ihnen zugestellt worden ist, und Sie werden sehen, wie wenige es sind. Warum? Die meisten, die so hohe Pensionen beanspruchen können, bleiben sehr lange im Amt, weil eben die Arbeitskraft bei höhern Beamten nicht so intensiv beansprucht wird. Diese beziehen eben von einem grossen Gehalt lieber 100 statt 70 %. Sie können die gleiche Beobachtung auch bei der Verwaltung der Bundesbahnen und bei andern Verwaltungen machen, weil eben die Gesundheit höherer Beamter nicht in dem Masse gefährdet ist wie jene der kleinen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die nur kleine Löhne und Pensionen haben. Als ich zur Lötschbergbahn und zur Thunersee-Bahn kam, war dort ein Maximum des für die Pension anrechenbaren Gehalts von 6000 Fr. festgesetzt, das später auf 10,000 Fr. erhöht wurde. Und heute ist das volle Gehalt versichert. Wir konnten dabei feststellen, dass nun gerade die höhern Löhne für die Kasse am günstigsten waren; sie sind für die Kasse geradezu fetter Rahm, eben weil diese Rentenbezüger recht lange im Dienst bleiben.

Das wird wohl auch der Herr Finanzdirektor bestätigen können.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Gewiss versteht man es, wenn im Lande herum gesagt wird, dort, wo einer seine Pension ziehe, solle er sie auch verzehren. Die Konsequenzen einer solchen Massnahme wären dann allerdings wenig erfreulich. Sie würden zu einer Stabilisierung führen, die man doch nicht sehr schätzte. Z. B. würde dann wohl auch die Pensionskasse der Stadt Bern eine solche Bestimmung in ihre Statuten aufnehmen. Dann dürften die städtischen Pensionierten nur in der Stadt, und nicht auf dem Lande wohnen. Wollte man das wirklich? Ich glaube kaum. Man will eben da eine Regelung treffen, die einem dient; der andere aber, der sollte dann eine solche Regelung unterlassen. Wenn andere Kantone auch solche Massnahmen ergreifen würden, dann würden wir vielleicht noch mehr betroffen. Aehnlich verhält es sich schliesslich auch mit den wenigen Fällen von Rentnern, die im Ausland wohnen. Wenn man übrigens diesen Antrag annehmen wollte, dann müssten noch eine Reihe anderer Dekrete geändert werden; der Gedanke müsste dann überall in gleichem Masse verwirklicht werden. Das würde aber zu langen grundsätzlichen Erörterungen führen. Es wäre deshalb nicht möglich, das Dekret heute und morgen durchzuberaten. Derartiges kann man ja später wieder vorschlagen, denn dieses Dekret kommt ja immer wieder zur Behandlung, nämlich alle 5 Jahre. Man kann dann diese Frage in der Zwischenzeit eingehend studieren. Sie läuft uns nicht davon. Heute ist aber die Behandlung dieser Frage nicht am Platze.

Die Frage der Höchstgrenze ist eine solche, die nicht hierher gehört.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wäre zunächst die Frage abzuklären, ob wir über die Anregung von Herrn Hofer hier entscheiden wollen. Schliesslich kommt es ja nicht so sehr darauf an, wo man diese Sache unterbringt, sondern ob man dieser Anregung tatsächlich Folge geben will oder nicht.

Ueber die Frage der Höchstgrenze ist ja im Rate schon oft gesprochen worden, schon bei der Beratung des ersten Dekretes. Damals fand der Grosse Rat, es solle keine solche Höchstgrenze festgesetzt werden. Auf dieser Grundlage hatte man bis jetzt gearbeitet.

Wenn ich recht verstanden habe, soll diese Höchstgrenze aber nur für die Neueintretenden gelten. Dafür ist natürlich die Bahn für den Grossen Rat frei. In dieser Hinsicht hat also Herr Hofer einen ganz neuen Gedanken in die Diskussion geworfen, und es ist schon der Mühe wert, ihn zu prüfen. Zuerst müssen wir aber die Frage abklären, ob das hier bei § 25 behandelt werden kann.

Nun zum Antrag Salzmann. Die Regierung hatte seinerzeit bei der Behandlung des Antrages von Herrn Laubscher anlässlich der Beratung des ersten Finanzprogramms über diese Frage anhand von Zahlen Auskunft erteilt. Von etwas über 1100 Rentnern wohnen nur etwa 80 ausserhalb des Kantons. Also eine relativ kleine Zahl. Das ist also nicht weltbewegend. Ich begreife aber die geltend gemachte Forderung. Wenn man aber eine solche beschränkende Bestimmung in das Dekret aufnehmen wollte, müsste man wieder eine Reihe von Ausnahmen vorsehen. Es gibt eben Fälle, in denen man es menschlich begreifen muss, dass ein Rentner ausserhalb des Kantons oder sogar ausserhalb des Landes wohnt. Ohne Ausnahmebestimmungen vorzusehen, würden wir mit einer solchen Vorschrift überhaupt nicht durchkommen; dann würde man sagen, die Bestimmung wirke sich zweckwidrig aus. Wir vertreten deshalb den Standpunkt, es sei in dieser Hinsicht im Dekret nichts zu ändern. Es kämen ja doch nur wenige Fälle in Betracht, von denen wiederum zahlreiche Ausnahmen gemacht werden müssten.

Hofer. Ich werde morgen einen bezüglichen Antrag einreichen, zur Beruhigung von Herrn Zimmermann.

Präsident. Es ist immer etwas schwierig, bei einem solchen Abänderungsdekret für Anträge den richtigen Platz zu finden. Ich hatte auch den Eindruck, dieser Antrag passe nicht wohl zu § 25. Es ist wohl am besten, wenn sich Herr Hofer diese Sache noch bis zur nächsten Sitzung überlegt.

Dem Antrag von Herrn Salzmann stimmt Herr Laubscher zu, aber mit der Abänderung, dass er statt 50 % sagen will 25 %. Wir stimmen zuerst eventuell über diese beiden Anträge ab und dann definitiv über den obsiegenden Antrag der Eventualabstimmung und den Antrag der vorberatenden Behörden.

Salzmann. Ich kann mich dem Antrage von Herrn Laubscher anschliessen. Ich habe mir auch vorgestellt, dass über die Höhe des Abzuges noch zu reden wäre.

Im übrigen bin ich der Meinung, dass dann diese Bestimmung sinngemäss angewendet werden müsste. Ich habe auch nur die Rentenbezüger im Auge, die absichtlich, aus steuerpolitischen Gründen, wegziehen.

Abstimmung.

Für den Antrag Laubscher/Salzmann	36 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	89 »

Beschluss:

§ 25. Renten werden geleistet:

a) an Mitglieder, die altershalber zurücktreten (§ 33, Abs. 2), ferner an Mitglieder, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind und nicht einmalige Abfindungen (§ 26) erhalten, sowie an Mitglieder, die nach mindestens fünfzehn Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen wurden. (Vorbehalten bleibt § 20.)

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Regierung wird eingeladen, darüber Auskunft zu geben, wie sie der Botschaft des Grossen Rates zum Wiederherstellungsgesetz vom 30. Juni

1935 betreffend Subventionierung von Notstandsarbeiten Nachachtung zu geben gedenkt.

Ist die Regierung nicht nach wie vor der Meinung, dass Arbeitsbeschaffung der Ausrichtung von Arbeitslosenunterstützung vorzuziehen sei, auch in den Fällen, wo es sich nicht um rein produktive Arbeitsbeschaffungsprojekte handelt?

Bern, den 6. Juli 1936.

Hulliger
und 57 Mitunterzeichner.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 7. Juli 1936,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Arni, Baumgartner (Trub), Bratschi (Robert), Chételat, Egger (Aarwangen), Egger (Bern), Flück, Frölich, Gerber, Gfeller, Gressot, Grunder, Jacobi, Imhof (Neuveville), Jossi (Hasleberg), Lindt, Morgenthaler, Neuenschwander, Odiet, Rüegsegger, Schäfer, Spycher, Stucki (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Bouverat, Gafner, Häusler, Imhof (Laupen), Küpfer, Meyer (Roggwil), Mülchi, Queloz, Schindler, Schwendimann, Stammbach, Wandfluh.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Dekretes vom 18. November 1924.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 95 hievor.)

§ 26, lit. b.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wurde lediglich noch der Hinweis auf § 20 eingeschaltet.

Angenommen.

Beschluss:

§ 26, lit. b.

b) an Mitglieder, die nach Zurücklegung von fünf, aber vor Vollendung von fünfzehn Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen wurden. (Vorbehalten bleibt § 20.)

---

§ 26bis.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es mussten die Kompetenzen für

den Entzug und die Kürzung der Renten, wie wir es in § 20 neu geordnet haben, bestimmt werden. Sie sehen, dass nach § 20 die Verwaltungskommission die Bedeutung der Nichtwiederwahl oder Entlassung vorerst beurteilt. Der Regierungsrat entscheidet dann endgültig, ob die Beendigung des Dienstverhältnisses verschuldet war. Der Versicherte hat dabei das Recht der Akteneinsicht, der Vernehmlassung und der Berufung an das kantonale Versicherungsgericht. Also drei Instanzen: Verwaltungskommission, Regierungsrat und Versicherungsgericht. Es ist klar, dass jetzt, nachdem vermehrte Möglichkeiten der Rentenkürzungen geschaffen wurden, auch in formeller Beziehung ein Ausbau notwendig ist.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. In der Kommission wurde zunächst einmal darüber diskutiert, ob der Regierungsrat endgültig soll entscheiden können. Man hat dann aber doch gefunden, dass gerade im Hinblick auf die neue Ordnung dieser Materie in § 20 dem Versicherten alle Rechtsmittel offengelassen werden sollten. Die Regierung hat sich dann dieser Ansicht angeschlossen.

Angenommen.

Beschluss:

*§ 26*bis. Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung der Verwaltungskommission der Hülfskasse gestützt auf eine amtliche Untersuchung darüber, ob die Entlassung oder Nichtwiederwahl verschuldet war. Er bestimmt auch, in welchem Umfang die Rente oder Abfindung herabgesetzt werden soll.

Der Versicherte kann vor dem Entscheid die Akten einsehen und eine Vernehmlassung einreichen. Ferner kann er gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Versicherungsgericht innerhalb vierzehn Tagen seit der Eröffnung Klage einlegen.

---

§ 32, Abs. 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Neu ist auch hier lediglich die Einschaltung des Hinweises auf § 20.

Angenommen.

Beschluss:

§ 32, Abs. 2.

Den nämlichen Anspruch auf Rente besitzen Mitglieder, die mindestens fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt haben, wenn sie nicht wiedergewählt oder entlassen wurden. (Vorbehalten bleibt § 20.)

---

§ 35, letzter Satz.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verweise auf den Wortlaut von § 35 des Dekretes, insbesondere auf den letzten Satz. Es soll jetzt heissen: «Diese Einschränkung hört mit dem Alter von 65 Jahren auf» (statt von 60 Jahren»). Es wird also in Zukunft eine Rente bis zum 65. Altersjahr wegen anderweitigen Verdienstes gekürzt werden können. Diese Aenderung wurde in Angleichung an die Altersrente getroffen, die auch ohne weiteres, ohne dass Invalidität vorliegt, vom 65. Altersjahre hinweg gewährt wird. Es muss einer lediglich den Geburtsschein einsenden. Man sagte sich, dass es nicht anginge, einem die Rente zu kürzen, wenn er doch ohne weiteres zurücktreten könne, zudem habe einer dann soviel in die Kasse einbezahlt, dass eigentlich die Ausrichtung der Rente zum wohlerworbenen Anspruch gegenüber der Kasse erstarkt sei, was bei 60 Jahren noch weniger der Fall ist. Wir beantragen Zustimmung.

Die Kommission hat dieser Lösung zugestimmt. Es ist, glaube ich, nur von einem Mitglied ein Vorbehalt gemacht worden.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Das gab in der Kommission in der Tat viel zu reden. Die Kommission wollte den letzten Satz streichen. Die Kommission ist dann aber nach Beratung durch Juristen wieder auf diese Streichung zurückgekommen und hat diesem letzten Satz dann doch zugestimmt. Massgebend für diese Ordnung war die Bestimmung des § 33 betreffend die Gewährung von Altersrenten vom 65. Altersjahre hinweg. Es wird bei allen Kassen so gehalten, dass nach Erreichung eines gewissen Alters alle Auflagen, die sonst an die Gewährung einer Rente geknüpft sind, dahinfallen. Gegen die getroffene Ordnung wurde insbesondere angeführt, es gebe bestimmte Fälle, in denen einer nur wenige Jahre einbezahlt habe und dennoch eine schöne Rente erhalte, trotzdem er diesen und jenen Nebenverdienst habe. Mit diesen alten Fällen kann man indessen nicht rechnen, denn die neue Regelung hat nur für die Zukunft Geltung, und dann werden eben alle länger einbezahlt haben. Dann ist auch an die Medizinprofessoren zu denken. Wie sollte es dann dort gehalten werden? Diese haben ja das Recht, neben der Professur noch zu praktizieren. Wenn sie zurücktreten, kann man ihnen die Praxis doch nicht verbieten. Und wenn man ihnen deswegen die Pension nicht gewährte, würden wir gerade die besten Kräfte davon abhalten, eine Professur bei uns anzunehmen. Das ist eine der Nebenwirkungen, an die man bei dieser Sache auch denken muss. So ist also die Kommission nach reiflicher Ueberlegung dazu gekommen, diesen Satz doch aufzunehmen.

Zimmermann (Oberburg). Als man das erste Mal in der Kommission über diesen Satz diskutierte, kam man dazu, auch nach reiflicher Ueberlegung, ihn zu streichen. Dann wurde aber diese Ueberlegung verlassen und dieser Satz ist dann deswegen wieder aufgenommen worden. Ich bin aber auch heute noch gegen diese Bestimmung. Ich beantrage deshalb Streichung dieses letzten Satzes. Er ist ganz unnötig. Es heisst ja nur: «... so kann diese Rente um den Mehrbetrag gekürzt werden.» Sie muss also nicht gekürzt werden. Verwaltungskommission und Regierungsrat haben es in der Hand, den gegebenen Weg zu gehen. Sie er-

innern sich alle an die Diskussion, die wir hier letztes Jahr zweimal in einem bestimmten Fall über diese Sache gepflogen hatten, und die etwas unerfreulich war. Um die Wiederholung solcher Diskussionen zu vermeiden, wäre es vielleicht angezeigt, diesen letzten Satz zu streichen.

Man sprach von den rechtlichen Konsequenzen. Herr Gnägi sagte in der Kommission, man könne jedes Dekret ändern. Ich möchte mich dieser Auffassung durchaus anschliessen. Er wird es ja wissen, denn er sitzt schon lange im Rat und hat Routine.

Ich beantrage also Streichung.

Luick. Zuerst wollte man in der Kommission diesen Satz streichen. Das zweite Mal bildete sich dann eine Mehrheit und eine Minderheit, und die Mehrheit beantragte, diesen Satz nicht zu streichen. Diese Mehrheit kam zustande, weil Herr Zimmermann nicht anwesend war. Der Sinn dieser Einschränkung ist auch mir nie recht klar gewesen. Warum soll einer von einem gewissen Alter hinweg ohne Nachteil einen Nebenverdienst haben dürfen? Das scheint mir im höchsten Grade unlogisch zu sein. Mit dem Alter nimmt doch die Arbeitskraft ab. Ich habe es zwar an mir noch nicht gespürt, aber man hat es mir so gesagt. Wenn dem so ist, dann sollte einer doch nicht mit der Rente zusammen noch mehr verdienen können als früher, da er noch bei vollen Kräften war und mehr leisten konnte. Wenn Sie konsequent sein wollen, dann müssen Sie diesen letzten Satz streichen.

Lengacher. Gestatten Sie mir im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Zimmermann einige wenige Worte anzubringen. Ich frage mich, ob der Ausdruck «kann» genügt. So wird wohl diese Vorschrift nur angewendet, wenn die zuständigen Organe dazu gedrängt werden. Das macht bei höhern Pensionen für die Kasse sofort recht viel, schon bei drei, vier Fällen 30,000—40,000 Fr. aus. Das ist schon viel. Man muss sich doch schliesslich fragen, ob es gerecht ist, wenn einer, bis er das Zeitliche segnet, eine schöne Pension ziehen, dazu noch allerhand Nebeneinkommen ergattern und ein Herrenleben führen kann, währenddem sich der Steuerzahler abrackern muss, um die Steuern bezahlen zu können. Mann muss sich nicht wundern, wenn es darob im Volke gärt.

Dieser letzte Satz muss also gestrichen werden und statt «kann» muss es heissen «wird».

Präsident. Ja, stellen Sie denn noch einen weitern Antrag?

Keller. Es handelt sich hier um eine Erscheinung, die tatsächlich im Volke viel Unwillen hervorruft. Schon der Titel des Dekretes gibt das Recht dazu, denn es sollte eine Hülfskasse geschaffen werden, also keine Rentenanstalt, sonst müsste das Personal ganz andere Beiträge entrichten, besonders das Personal, das vor dem Jahre 1920 im Dienste stand. Die Bestimmung des § 35 ist durchaus uneingeschränkt am Platze. Eine Hülfskasse ist am Platze, wenn die nötigen Existenzmittel fehlen, aber nicht wenn einer das Glück hat, gleichviel in welchem Alter, einen schönen Posten innezuhaben. Ich beantrage deshalb ebenfalls Streichung des letzten Satzes.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Rat noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die ganze Kasse auf versicherungstechnischer Grundlage ruht. Wir dürfen deshalb nicht Bestimmungen erlassen, die diese Grundlage verschieben. Tatsache ist, dass ein Dienstnehmer mit 65 Jahren einen Anspruch auf eine Rente hat, auch ohne Vorliegen von Invalidität. Das beruht auf der Ueberlegung, in diesem Alter habe der Rentner seine Rente gewissermassen erkauft. Man ging ja bisher, auf Grund dieser Ueberlegung, bis auf 60 Jahre zurück, während jetzt 65 Jahre vorgesehen sind. Nach dem Eintritt des Rücktrittsalters die Rente aus irgendeinem Grunde zu kürzen, widerspräche dem Versicherungsgedanken, der unserm Institute zugrundeliegt. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag des Regierungsrates und der Kommission.

Nun zum Antrag Lengacher. Es ist besser, zu sagen «kann». Man hat gestern auch beim Antrage von Herrn Zimmermann angeführt, man solle die betreffende Vorschrift «sinngemäss» anwenden. Es können hier doch auch kleine Fälle vorkommen, nicht nur grosse, in denen einer nebenbei noch etwas verdient. Wenn hier gesagt würde «muss», so würde es vor allem kleinere Fälle treffen, in denen eine Toleranz am Platze ist. Man sollte doch in der Praxis die Vernunft walten lassen können.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	50 Stimmen.
Für den Antrag Zimmermann . .	86 »

Lengacher. Herr Regierungsrat Guggisberg hat gesagt, mein Antrag gebe eine zu enge Lösung. Ich möchte deshalb beantragen, zwar zu sagen, die Pension werde gestrichen, aber es sei auf spezielle Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Präsident. Stellen Sie einen Antrag und wie lautet er?

Lengacher. Bei den Pensionen der Regierungsräte hat man diese Bestimmung nämlich auch nicht angewendet. Bei diesen muss man aber gewiss nicht auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen. Aber für Fälle, in denen es sich wirklich nur um sehr kleine Einkommen handelt, mag ein Zusatz im genannten Sinne angezeigt sein.

Präsident. Ja, Herr Lengacher, Sie müssen einen schriftlichen Antrag einreichen. Ich frage Sie an: Beharren Sie auf Ihrem Antrag, zu sagen: «wird» statt «kann».

Lengacher. Jawohl.

Abstimmung.

Für den Antrag Lengacher	2 Stimmen.

Zimmermann (Oberburg). Es soll aber die Meinung haben, dass dieser letzte Satz nicht nur im

vorgeschlagenen, sondern im bisherigen Dekret gestrichen werde.

Präsident. Ja, das soll diese Meinung haben.

Beschluss:

§ 35, letzter Satz: streichen.

---

§ 49.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird lediglich der Hinweis auf § 20 eingeschaltet.

Angenommen.

Beschluss:

§ 49. Mitglieder, die nach Zurücklegung von fünf, aber vor Vollendung von fünfzehn Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen werden, haben Anspruch auf folgende Abfindungen:

wenn sie fünf, aber noch nicht acht Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 125 % des anrechenbaren Jahresverdienstes;

wenn sie acht, aber noch nicht zwölf Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 150 % des anrechenbaren Jahresverdienstes;

wenn sie zwölf, aber noch nicht fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 200 % des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Die Vorschriften der §§ 20 und 48, Abs. 2 und 3, finden Anwendung.

---

§ 53, lit. b.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da wird nun die Erhöhung des Staatsbeitrages von 7 auf 9 % vorgesehen.

Lengacher. Angesichts der heutigen Finanzlage des Staates müssen wir es uns doch sehr wohl überlegen, ob wir die Erhöhung des Staatsbeitrages um 2 % wirklich verantworten können. Ich muss da leider etwas weiter ausholen, da ich bei der Eintretensdebatte darauf verzichtet habe, das Wort zu ergreifen. Sie haben aus der Vorlage ersehen, dass das neue Finanzprogramm vorsieht, der Versicherungskasse eine halbe Million Franken mehr als bisher zuzuweisen. Den Leuten, die immer wieder sagen, es handle sich da um Rechte, möchte ich antworten: Hört das Recht nicht auf, wenn der Staat einfach nicht mehr bezahlen kann, wenn er Pleite zu machen droht? Die Steuern haben einen so hohen Grad erreicht, dass sie jedenfalls nicht mehr erhöht werden können, denn so geht es einfach nicht mehr weiter. Die Lasten, die das Volk tragen muss, sind geradezu unerhört. Vielen Bevölkerungskreisen wird geradezu das Blut unter den Fingernägeln hervorgepresst. Ist es richtig, jetzt dem Staat und der Hülfskasse wieder neue Opfer zuzumuten, während auf der andern Seite weiten Bevölkerungskreisen Opfer auferlegt werden, die geradezu grotesk sind. So wird z. B. im neuen Finanzgesetz vorgesehen, dass die Angestellten der Bergbahnen in der Zeit, in der sie beschäftigungslos sind, nicht stempeln gehen dürfen, und doch gibt es darunter Leute, z. B. bei den Angestellten der Niesenbahn, die nur 1800 Fr. per Jahr verdienen, während sie manchmal den ganzen Winter hindurch gar keine Arbeit finden. Diese Leute dürfen dann nicht stempeln gehen, obschon das für den Staatsbeitrag bloss 80 bis 90 Fr. ausmachen würde. Auf der andern Seite werden aber Pensionen bis zu 10,000 Fr. ausgeschüttet. Bei einem Einkommen von 12,000 Fr. macht der Staatsbeitrag, wenn diese Erhöhung beschlossen werden sollte, 1080 Fr. aus. Es geht doch nicht an, dass man jenen, die schon genügend haben, noch mehr gibt, während auf der andern Seite Sozialbeiträge derart abgebaut werden, dass die betreffenden Familien wohl oder übel armengenössig werden müssen, wenn sie nicht elendiglich zugrunde gehen wollen. Man bedenke doch nur, wie da in den letzten Jahren bei der Hülfskasse gewirtschaftet wurde, z. B. in bezug auf gewisse pensionierte Regierungsräte — ich erinnere nur an den Fall Moser, der sich dann allerdings zu einem Verzichte bereit erklärte. Man kann sich wohl fragen, wenn man auf diese Frage zurückkommen kann, ob es nicht angängig wäre, die heutigen Renten, für die wenig einbezahlt worden ist, entsprechend zu kürzen. Herr Moser z. B. hatte in 10 Jahren zusammen höchstens 7000 Fr. einbezahlt. Und innert 10 Jahren werden ihm dann fast 100,000 Fr. Pension ausbezahlt. Solche Fälle gibt es noch mehr. Wenn derartige Fälle die Kasse nicht ruinieren müssen, dann weiss ich nichts mehr.

Kann denn der Staat heute noch derartige Beiträge ausschütten? Ich möchte das auf Grund der Tabelle des Berichtes der Verwaltungskommission erläutern. Es wird in dieser Tabelle angegeben, wieviele Renten für verschiedene Besoldungskategorien ausgerichtet werden (Seite 3). Wenn man anhand dieser Tabelle errechnet, wieviel erspart würde bei Festsetzung einer Höchstpension von 4000—5000 Franken, so ergibt sich daraus eine Ersparnis von über 200,000 Fr. Bei einer automatischen Kürzung der Pension, bei Ueberschreitung einer gewissen Grenze, wäre die Kasse also schon zu einem guten Teil saniert. Zudem wird ja die Zahl der Rentner zunehmen, so dass sich das später noch mehr auswirken müsste. Also eine solche Neuausgabe können wir nicht verantworten. Und wenn man die Lage nicht begreift, dann bleibt uns eben nichts anderes übrig, als die Initiative zu ergreifen. Dass dann die Antwort sehr klar ausfallen wird, dessen dürfen Sie sicher sein. Ein Beispiel haben wir ja in Basel erlebt in bezug auf das Doppelverdienertum; dort ist keine Partei zu jenem Vorschlage gestanden, und dennoch hat das Volk stark dafür gestimmt. Wenn sich hier der Grosse Rat nicht aufrafft zu einer andern Stellungnahme, als es jetzt vorgeschlagen wird, dann wird eben auch die Initiative ergriffen werden, und der Entscheid wird dann noch klarer sein als in Basel. Diejenigen, die hohe Besoldungen haben, sollen eben etwas auf die Seite legen, damit sie nach dem Rücktritt mit 5000 Fr. auskommen. Nur dann ist diese Einrichtung das, was sie sein soll, nämlich eine soziale Fürsorge.

Das Volk ist heute so schwer belastet mit Steuern, dass wir tatsächlich nicht mehr weitergehen kön-

nen. Die finanzielle Lage des Staates ist jetzt so, dass er für eine einzelne Bevölkerungsklasse nicht mehr solche Opfer bringen kann, für Leute, die doch schliesslich einen sichern Verdienst haben. Anpassung wäre hier nun wirklich am Platze.

Präsident. Ja, Herr Lengacher, stellen Sie einen Antrag zu § 53, lit. b?

Lengacher. Es ist ja gewiss fast schade, nun dieses Dekret nicht fertig zu beraten. Auf der andern Seite wäre es aber doch angebracht, genaue Erhebungen darüber anzustellen, was herausschauen würde, wenn man die Pensionen herabsetzen würde, während auf der andern Seite der Staat nur 7 % bezahlen müsste. Es wäre deshalb vielleicht doch gut, diesen Paragraphen zurückzulegen, wenn auch das den Nachteil mit sich bringt, dass das Dekret nicht fertig beraten werden kann.

Ich stelle jedenfalls den Antrag, beim bisherigen Staatsbeitrag zu bleiben.

Ryter. Herr Lengacher hat eine Platte aus der Glanzzeit der Heimatwehr ablaufen lassen. Ich erinnere mich, wie sehr gerade dieser Punkt dazu benützt wurde, um im Volke die Missgunst zu wecken und die Leute gegen das Personal aufzuhetzen. Im übrigen kennt Herr Lengacher die Kassenstatuten gar nicht. Er weiss gar nicht, dass es sich hier um eine Sanierungsmassnahme handelt und nicht um eine Revision der Statuten. Eine allgemeine Anpöbelung gegenüber dieser Institution ist hier gar nicht am Platze. Herr Lengacher weiss auch gar nicht, dass der Dienstnehmer im Zeitraum von 30 Jahren schliesslich 6000—10,000 Fr. einbezahlt. Es sind das doch schliesslich wohlerworbene Rechte.

Ich möchte mich wirklich dagegen verwahren, dass man allgemein gegen diese Institution loszieht und dagegen eine Attacke reitet, wie das jetzt von Herrn Lengacher geschehen ist. Das geht schon deshalb nicht an, weil die Existenz und Durchführung dieser Einrichtung nicht zur Diskussion steht, sondern lediglich die Sanierung.

Lengacher. Zur Erwiderung gegenüber den Ausführungen von Herrn Ryter: Ich weiss auch, dass wir es hier mit einer Sanierungsvorlage zu tun haben. Aber wenn wir die Kasse sanieren wollen, möchte ich, dass man auf die sozialen Verhältnisse Rücksicht nimmt und nicht auf andere.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen von Herrn Grossrat Lengacher hätten, so scheint es mir, in die Eintretensdebatte gehört. Wir haben ja vom Regierungsratstische und von der Kommission aus erklärt, dass es sich um eine Vorlage handelt, nach welcher allen Beteiligten ein Opfer zugemutet wird, dem Staate, den Aktiven und den Rentnern. Diese drei Dinge sind unzertrennlich. Wenn man den Staat ausnimmt, kommt eine Sanierung nicht zustande. Das sollte man doch einsehen. Es ist ja nicht so, dass der Staat eine neue Last auf sich nimmt, sondern der Staat war sich schon bei der Gründung bewusst, dass ein grosses Eingangsdefizit entstehen werde und dass er dieses Defizit amortisieren müsse. Dieses Defizit musste entstehen, weil die bisherigen Dienstnehmer ohne weiteres für die bisherige Dienstzeit versichert wurden, ohne dass sie die Prämien hätten nachzahlen müssen. Sie mussten lediglich zwei Jahresprämien nachzahlen. Darum wurde auch die Bestimmung ins Dekret aufgenommen, dass der Staat nach 10 Jahren mit der Verzinsung und Amortisation des versicherungstechnischen Defizites beginnen müsse. Diese Verpflichtungen hat nun der Staat einmal vor 15 Jahren übernommen und man kann jetzt nicht einfach sagen: Das soll jetzt nicht mehr gelten, das ist nichts. Auf dieser gesetzlichen Grundlage, wonach der Staat die Garantie für das versicherungstechnische Defizit übernommen hatte, ist die Kasse 15 Jahre betrieben worden. Und wenn wir in den letzten Jahren nicht die furchtbaren Defizite in der Staatsrechnung gehabt hätten, wären wir auch zur vorgeschriebenen Zeit an die Verzinsung und Amortisation des versicherungstechnischen Defizites herangetreten. Wir wagten es einfach nicht, in dieser schweren Zeit vor den Grossen Rat zu treten und die entsprechenden Kredite zu verlangen. Das hätte ja, wie ich es schon gestern ausführte, nur zu einer weitern Verschuldung des Staates geführt. Darum schlagen wir Ihnen jetzt vor, nachdem auch das Personal und die Rentner ein Opfer bringen müssen, den Staatsbeitrag um 2 % zu erhöhen und so die Sanierung zu verwirklichen.

Herr Grossrat Lengacher hat ausgeführt, wir würden leichtfertig beschliessen. Ich glaube nicht, dass das leichtfertig geschieht. Sicherlich wird es dem Grossen Rat, und es ist auch beim Regierungsrat der Fall, sehr schwer fallen, dieser Mehrausgabe zuzustimmen. Von Leichtfertigkeit kann auf jeden Fall gar keine Rede sein.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen ja im übrigen, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Dekretes dem Regierungsrat anheimzustellen. In dieser Beziehung stehen wir in Widerspruch zum Antrage der Kommission. Gerade aus den Erwägungen heraus, die der Herr Grossrat Lengacher angestellt hat, wollen wir zuerst sehen, was mit dem Finanzprogramm II geschieht, bevor wir dieses Dekret in Kraft setzen.

Präsident. Herr Lengacher stellt also zu diesem Paragraphen den Antrag, der Staatsbeitrag sei nicht zu erhöhen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	69 Stimmen.
Für den Antrag Lengacher . . .	Minderheit.

Beschluss:

§ 53, lit. b.

b) aus einem ordentlichen Jahresbeitrage, bestehend in 9 % des für die Mitglieder anrechenbaren Jahresverdienstes.

---

§ 55, lit. a.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine Erhöhung des Personalbeitrages von 5 auf 7 % vorgesehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 55, lit. a.

a) aus einem ordentlichen Jahresbeitrage, bestehend in 7 % des anrechenbaren Jahresverdienstes.

---

§ 56, Abs. 1.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung wird aufgehoben. Nach der bisherigen Vorschrift musste der Versicherte nach Erreichung der Altersgrenze keine Prämien mehr bezahlen. Das wird nun aufgehoben, so dass die Prämien bis zum Austritt entrichtet werden müssen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 56, Abs. 1. Wird aufgehoben.

§ 56 erhält folgende Fassung:

§ 56. Die Beitragspflicht hört in dem Zeitpunkte auf, wo das Mitglied in den Genuss der vollen, seinen Dienstjahren entsprechenden Invalidenrente tritt oder abgefunden wird.

---

§ 63, Abs. 1 und 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier wird § 20 als anwendbar erklärt, also auf die Spareinleger.

Angenommen.

Beschluss:

§ 63, Abs. 1 u. 2.

Dem Spareinleger, der wegen Invalidität oder altershalber den Staatsdienst verlässt, wird auch das übrige Guthaben (§ 60, Abs. 2) mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt. Auf diese Auszahlung haben entlassene oder nicht wiedergewählte Spareinleger mit mindestens fünf Dienstjahren ebenfalls Anspruch.

Allfällige Kürzungen dieser Auszahlung sind nach den Grundsätzen von § 20 vorzunehmen.

---

§ 64.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier wird auf § 20 verwiesen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 64. Auf die Stellung der Spareinleger im Kassenbetrieb finden die Bestimmungen über die Mitglieder, insbesondere über Selbstverschulden (§ 20), Streitigkeiten (§ 22), Sicherung der Kassenhilfe (§ 23), Entscheid über Verschulden (§ 26bis) und die Beteiligung an der Verwaltung (§ 66) sinngemässe Anwendung.

---

§ 67, Abs. 4.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Anfänglich trug der Staat die Verwaltungskosten. Im Jahre 1924 wurde das geändert und die Kasse hatte diese Ausgabe selber zu tragen. Jetzt wollen wir wieder zum alten Zustand zurückkehren. Das wird etwa 35,000 Fr. ausmachen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 67, Abs. 4.

Die Kosten der Verwaltung bestreitet der Staat.

---

§ 67, Abs. 5

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird nun die Zinsgarantie des Staates verfügt. Der letzte Satz ist neu. Die versicherungstechnische Grundlage der Kasse beruht auf einem Zinsfuss von 4½ %. Alle mathematischen Berechnungen beruhen auf einem solchen Ertrag. Während einer längern Zeit war es möglich, sogar einen noch höhern Zins zu erhalten, indem in der Zeit vom 1. Januar 1921, also vom Inkrafttreten der Einrichtung hinweg, bis zum 31. Dezember 1930, ein Zins von 4¾ % bezahlt wurde. Nachher senkte sich der Zinsfuss bedeutend. Er betrug vom Januar 1931 bis zum 30. Juni 1931, also nur während eines halben Jahres, 4½ %, in der zweiten Hälfte des Jahres aber nur noch 4¼ %. Dieser Zinsfuss blieb während der Jahre 1932, 1933 und 1934. Dann sank er aber plötzlich, am 31. März 1935, auf 4 % und dann auf 3½ %. Also im gesamten eine Senkung von 4¾ auf 3½ %. Diese Reduktion machte für die Kasse einen Ausfall von etwa 250,000 Franken aus. Es ist selbstverständlich, dass auch infolge dieser Zinssenkung eine Sanierung der Kasse notwendig wurde. Der Regierungsrat hat diesen von der Hypothekarkasse zu entrichtenden Zins selbst beschlossen. Es ist daher vom Kassenstandpunkte aus gesehen begreiflich, wenn nun verlangt wird, der Staat, der mit dieser Zinssenkung einverstanden gewesen sei und sie beschlossen habe, solle nun wenigstens für 4 % eine Zinsgarantie gewähren. Wir wollen für 4 % Zins die Garantie geben, damit zum mindesten ein Teil des Zinsausfalls ausgeglichen wird.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Eine derartige Zinsgarantie ist für eine Kasse notwendig, weil sie mit einem festen Kapitalertrag muss rechnen können. Sie haben ja gehört, dass man bei der Gründung der Kasse auf einen Zinsfuss von 4½ % abstellte. Das war gewiss hoch gegriffen, immerhin möchte ich bei dieser Gelegenheit bemerken, dass z. B. die Schweizerischen Bundesbahnen auf einen Zinsfuss von 5 % abstellten.

Wenn nun 4 % garantiert werden, ist es immer noch ein halbes Prozent weniger als das, was bei den versicherungstechnischen Berechnungen massgebend war.

Angenommen.

Beschluss:

§ 67, Abs. 5.

Das Kassenvermögen, soweit über seine Anlage verfügt werden kann, ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen. Der Staat garantiert dessen Verzinsung zu 4 %.

II.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Ziffer enthält die Bestimmung betreffend die Rentenkürzung. Ich habe bereits im Eintretensreferat betont, dass wir in Zukunft unterscheiden werden zwischen den Rentnern, die vor dem 1. Januar 1935 pensioniert wurden (alte Rentner) und jenen, die nach diesem Zeitpunkt zurückgetreten sind (neue Rentner). Es werden nur die Renten der alten Rentner gekürzt, und zwar um 10 %, wobei aber eine Schonsumme vorgesehen wird. Es werden also nach der Vorlage nicht gekürzt 1800 Fr. der Invalidenrente, 1200 Fr. der Witwenrente, 300 Fr. der Waisenrente, 600 Fr. der Doppelwaisenrente und 600 Fr. der Unterstützung. Diese Ordnung bewirkt, dass der Abbau von grundsätzlich 10 % bei kleinen Rentnern sehr wenig ausmacht, z. B. bei 2000 Fr. nur 10 % von 200 Fr., also bloss 20 Fr., während er bei einer grossen Rente ziemlich bedeutend ist. Ich glaube, damit wird dem Wunsche, man solle auf die sozialen Verhältnisse Rücksicht nehmen, wie es vorhin Herr Lengacher verlangt hat, Rechnung getragen. Ich weiss nicht, ob hiezu ein Abänderungsantrag gestellt wird, wie es in der Kommission der Fall war. Wir wollen die Diskussion abwarten.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Gerade diese Bestimmung gab in der Kommission ausserordentlich viel zu reden. Und eine Zeitlang schien es, als ob an dieser Bestimmung die Kommissionsberatungen scheitern sollten, und zwar deswegen, weil ein Teil der Kommissionsmitglieder geltend machte, eine Rentenkürzung sei rechtlich überhaupt nicht zulässig. Ich habe in der Eintretensdebatte ausgeführt, dass wir schliesslich um diese Klippe herumgekommen sind, indem wir die Rentenberechtigten anfragten, ob sie nicht auch zu einem Opfer bereit wären, worauf die meisten zustimmten. Das hat dann auch unserm Rechtsgewissen den Weg zu einer solchen Rentenkürzung freigegeben. Nach der ersten Vorlage war allerdings eine einheitliche Rentenkürzung von 5 % vorgesehen, und zwar bei den alten wie bei den neuen Rentnern. Da sich aber der Wunsch geltend machte, man möchte eine Schonsumme vorsehen, musste eine andere Lösung gesucht werden. Das war auch notwendig, weil unterdessen im neuen Finanzprogramm eine weitere Lohnreduktion vorgeschlagen wurde. Man fragte sich, ob es denn angehe, den künftigen Rentnern nun den Lohn nochmals zu reduzieren, dabei die Versicherungssumme herabzusetzen und ihnen gleichzeitig auch noch die Rente zu kürzen, während die früheren Renten auf dem ungekürzten Lohn basieren, und ungekürzt blieben, obschon doch feststeht, dass die alten Rentner, die fast nichts oder doch nur wenig einbezahlten, das versicherungstechnische Defizit verursacht haben. Man musste deshalb nach einer neuen Lösung suchen, die wir Ihnen nun vorschlagen: gekürzt werden die alten Renten, während für die heutigen Aktiven die Reduktion automatisch eintritt, weil die Rente nur noch von der herabgesetzten Besoldung berechnet wird. Kommt ein neuer Lohnabbau, so wird dementsprechend wiederum die Rente herabgesetzt. Ich glaube, dass man durch diese Lösung allen billigen Forderungen gerecht wird. Es ist allerdings in der Kommission gewünscht worden, dass der Schonbetrag höher angesetzt werde. Man wollte ihn auf 3000 Franken hinaufsetzen. Dann hätten wir aber lange nicht den Betrag hereingebracht, den wir für die Sanierung nötig haben. Es ist dann weiter in der letzten Sitzung noch der Antrag gestellt worden, für die alten Invalidenrenten auf eine Schonsumme von 2400 Fr. zu gehen. Wir hättten gerne einer solchen weitergehenden Befreiung zugestimmt. Aber wir hätten auch auf diese Weise den erforderlichen Betrag nicht hereingebracht. Ich möchte deshalb jene, die hier weitergehen wollten, bitten, dieses Verständigungswerk nicht zu verunmöglichen, sondern sich mit dem Vorschlage einverstanden zu erklären.

Stettler. Herr Regierungsrat Guggisberg und der Herr Kommissionspräsident haben bereits gesagt, dass eine Minderheit der Kommission weitergehende Anträge zu dieser Ziffer gestellt habe, als sie von der Mehrheit vorgelegt werden. Auch Herr Häberli hat gestern in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass der jetzige Vorschlag der Kommissionsmehrheit gegenüber dem ersten Vorschlag ein Entgegenkommen darstellt. Das wollen wir der Regierung wie auch der Kommission gegenüber durchaus anerkennen. Wir haben dem auch in der Kommission Ausdruck gegeben. Nichtsdestoweniger müssen wir unsere Anträge hier vor dem Grossen Rat wiederholen, weil sie uns berechtigt erscheinen. Wir haben folgende Schonsummen beantragt:

Invalidenrente	Fr. 2400	statt	Fr.	1800
Witwenrente	» 1800	»	»	1200
Waisenrente	» 600	»	»	300
Doppelwaisenrente . .	» 1200	»	»	600
Unterstützung	» 1200	»	»	600

Waisenrenten und Unterstützungen spielen keine grosse Rolle. Wir sind uns aber bewusst, dass die Erhöhung der Schonsumme bei der Invaliden- und der Witwenrente eine wesentliche Belastung darstellt. Trotzdem sind wir der Meinung, dass diese Anträge gerechtfertigt seien, weil ein so starker Rentenabbau einfach nicht angeht. Und dann haben wir es hier schliesslich mit Rentenbezügern zu tun, die die Kasse nicht dauernd belasten, sondern die in verhältnismässig kurzer Zeit absterben werden.

Nun noch einige grundsätzliche Bemerkungen. Wir haben in der Kommission den Rentenabbau grundsätzlich abgelehnt, und zwar aus zwei

Gründen. Einmal, weil es sich da, wie der Herr Finanzdirektor schon ausgeführt hat, um wohlerworbene Rechte handelt, die nicht entzogen werden dürfen. Ein Rentenschein ist eigentlich eine Obligation; der Rentenschein ist dem Beamten beim Rücktritt in die Hand gedrückt worden und auf Grund dieser Obligation hatte er seinen Dienst quittiert. Es ist deshalb nicht gerecht, wenn man nun plötzlich sagen will: So, jetzt erhältst du plötzlich nicht mehr, was wir dir versprochen haben.

Der Herr Finanzdirektor hat nicht gesagt «Abbau», sondern «Anpassung». Das ist ein sehr schöner Ausdruck, an dem die Befürworter vielleicht Freude haben. Wir aber haben an diesem Worte «Anpassung» keine Freude gehabt, weil es eben ganz kalter Abbau ist. Und wir sind grundsätzlich gegen den Abbau.

Wenn wir nun trotz grundsätzlich gegenteiliger Einstellung einer Renten-Reduktion zustimmen, so geschieht das deshalb, weil etwa 75 % der Rentner der Reduktion zugestimmt haben. Da haben wir erklärt: Gut, wenn diese Leute der Kasse aus Solidaritätsgefühl entgegenkommen, dann wollen wir da keinen Bengel zwischen die Speichen werfen, sondern bei der Sanierung auch mitwirken.

Herr Häberli hat gestern gesagt, dass man es da mit privilegierten Leuten zu tun habe. Ich weiss, dass Herr Häberli das nicht so bös gemeint hat, wie man es auffassen könnte, weil er sich in der Kommission als fortschrittlich gesinnt gezeigt hat. Aber das ist auch von andern Rednern zum Ausdruck gebracht worden, so dass man wirklich meinen könnte, man habe es hier mit Privilegierten zu tun, welche vom Staate Geschenke erhalten. Ich möchte das in aller Form zurückweisen. Zum grössten Teil sind es Leute, die 40—50 Jahre im Staatsdienste gestanden haben, welche heute pensioniert sind; mit Ausnahme von jenen, die wegen Invalidität vorzeitig pensioniert werden mussten, sind es also alte Leute. Es ist deshalb nicht richtig, wenn man sagt, sie erhalten ein Geschenk, besonders wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Monatsrenten durchschnittlich nur 250 Franken betragen. Nein, wir haben es hier nicht mit Privilegierten zu tun, sondern meistens mit Leuten, die trotz ihrer Rente auch im Alter noch finanzielle Sorgen haben. Wenn man das objektiv untersucht, so erhält man ein ganz anderes Bild, als wie man es hier gemalt hat. Es ist auch nicht richtig, diese Institution herunterzumachen, indem man auf zwei Regierungsräte verweist. Ich gehöre nicht zu den Regierungsrats-Anwärtern. Wenn aber auch einige Regierungsräte eine anständige Rente erhalten, so mag ich ihnen das gönnen. Wenn ein Regierungsrat die Interessen des Kantons viele Jahre hindurch gewahrt und sich alle Mühe gegeben hat, so ist ihm doch sicherlich diese Rente zu gönnen. Wir erhalten schliesslich auch bessere Staatsmänner, wenn sie für das Alter gesichert sind. Ich glaube denn doch, dass da das Bernervolk etwas höher denkt, als es hier zum Ausdruck gekommen ist. Ich glaube wirklich nicht, dass das Volk so kleinlich denkt. Aus diesen Gründen glaube ich, dass die Schaffung einer Pensionskasse (oder Hülfskasse, wie man sie hier nennt) berechtigt war und dass das vom Volke in seiner grossen Mehrheit anerkannt wird.

Was die abzugsfreien Beträge anbetrifft, die wir hier im Namen der Kommissionsminderheit vorgeschlagen haben, so glaube ich sagen zu dürfen, dass wir dadurch dem Fiskus keinen so grossen Nachteil zufügen. Die Sanierung der Hülfskasse erleidet nach meiner Auffassung dadurch keinen wesentlichen Schaden. Die Kasse wird allerdings infolgedessen in den nächsten Jahren noch etwas mehr belastet werden. Aber mit dem Wegsterben der ältern Rentner wird sich auch gleich wieder die entsprechende Entlastung einstellen. Der Herr Finanzdirektor hat selber in der Kommission erklärt, und das geht auch aus dem Gutachten von Herrn Professor Friedli hervor, dass die Sterblichkeit bei unserer kantonalen Hülfskasse grösser sei als bei jeder andern Hülfskasse. Unsere Anträge dürfen deshalb schon als gerechtfertigt angesehen werden.

Zimmermann (Oberburg). Auch ich freue mich darüber, dass aus dem ersten Entwurf ein zweiter wurde, und man nicht so, wie es ursprünglich vorgeschlagen war, allen, auch den Kleinsten, in gleichem Masse abbaute.

Herr Stettler schägt nun erhöhte Schonsummen vor. Ich wäre eigentlich auch dafür gewesen. Wenn man sich aber überlegt, dass das vorliegende Dekret die Kasse sanieren soll, dann muss man doch sagen: Es darf hier doch nicht zuviel geschont werden. Darum bin ich bei der Kommissionsmehrheit.

Ich habe aber zu dieser Ziffer noch einen schriftlichen Antrag eingereicht.

Präsident. Ich glaube, es wäre das Zweckmässigste, jetzt einmal die Frage der Pensionskürzung und der Schonbeträge zu behandeln. Nachher kann man Ihnen dann das Wort erteilen für Ihre Anträge, Herr Zimmermann.

Schneider (Biglen). Ich kann nicht anders, als noch ein paar Worte auf die Ausführungen von Herrn Stettler vorzubringen. Ich glaube, wir sollten beim Vorschlag der Kommissionsmehrheit bleiben. Sicherlich ist keiner unter uns, der nicht lieber die heutigen Rentenansätze bestehen liesse. Wir würden keine Aenderungen vornehmen, wenn nicht die Finanzlage der Kasse zu einer solchen Kürzung zwänge. Wir müssen uns darum an eine mittlere Linie halten. Ich glaube, diese Mittellösung ist gerecht. Ich weiss auch, wie es etwa auf dem Lande tönt.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

Es gibt aber noch andere Punkte in diesem Dekret, die es einem schwer machen, dem Vorgeschlagenen zuzustimmen; z. B. die Zinsgarantie war in der Kommission keineswegs diskussionslos durchgegangen. Es war nicht leicht, hier nachzugeben, und es geschah nur unter der Voraussetzung, dass dann auf der andern Seite an einem andern Orte nachgegeben würde.

Ich möchte Sie bitten, beim Antrage der Kommissionsmehrheit zu bleiben. Er basiert auf einer Verständigung.

Gasser (Schwarzenburg). Ich muss schon sagen, dass man es nicht recht verstehen kann, wie Herr Stettler, entgegen der grossen Mehrheit des Personals, wie es schon mehrmals erwähnt worden ist, weitergehende Anträge stellt. Ich habe damals

in der Kommission erklärt, die Vorlage des Regierungsrates dürfte meiner Ueberzeugung nach ein Verständigungswerk sein, dem alle Fraktionsvertreter und der gesamte Rat vorbehalts- und diskussionslos zustimmen könnten. Diese Auffassung muss ich noch heute vertreten. Man ist fast versucht, anzunehmen, Herr Stettler möchte hier eine persönliche Attacke reiten, da doch die Personalvertreter erklärten, sie könnten dem Vorschlage der Kommission zustimmen.

Es ist in der Kommission viel über das wohlerworbene Recht gesprochen worden. In dieser Beziehung kann man allerdings geteilter Meinung sein. Auf diese Kontroverse will ich nicht mehr eintreten. Aber solche wohlerworbene Rechte haben nur dann praktische Bedeutung, wenn die Finanzlage ihre Erfüllung überhaupt ermöglicht. Im Momente aber, wo der Staat in einer derartigen Situation steckt wie heute, können auch solche wohlerworbene Rechte nicht erfüllt werden. Das sollte man einmal begreifen.

Wenn man sagt, die Pensionsrechte des Personals seien Privilegien, so ist das nicht ganz unberechtigt angesichts des Umstandes, dass sich auf der andern Seite grosse Bevölkerungsschichten mit einem Minimum an Arbeitseinkommen begnügen müssen, das geringer ist als manche Pensionen. Und wenn diese Bedrängten so reden und von bevorzugtem Personal sprechen, so ist das eben natürlich.

Eine Aeusserung von Herrn Stettler hat mich gefreut, nämlich diejenige, in der er sagte: «Ich möchte mich nicht zum Anwalt des Regierungsrates aufschwingen, aber ich gönne es einem Regierungsrat, wenn er eine höhere Pension erhält.»

Fell. Es ist gesagt worden, man könne nicht verstehen, wieso Herr Stettler diesen Antrag stelle, da doch das Personal einverstanden sei. Herr Stettler hat diesen Antrag zuerst in der Kommission und hier wieder im Rate gestellt, aber er stellt ihn nicht als persönlichen Antrag, sondern als Antrag der Fraktion.

Herr Gasser hat gesagt, das Personal habe dieser Lösung der Kommissionsmehrheit zugestimmt. Auch das stimmt nicht ganz. Das Personal hat dem ersten Vorschlag auf Abbau der Rente um 5 % zugestimmt. Darauf basierte die Umfrage. Ueber die der zweiten Vorlage zugrundeliegenden Vorschläge hat man mit den Leuten nicht mehr diskutiert. Diese Lösung stammt von der Verwaltungskommission. Herr Stettler hat bereits gesagt, warum dieser Lösung nicht ohne weiteres zugestimmt wird. Ich möchte wiederholen, dass das Personal Opfer bringt. Es ist nicht zugeknöpft und will nicht nur vom Staate Opfer verlangen. Und zwar bringen sowohl die Aktiven wie die Rentenbezüger Opfer. Die Renten sollen gekürzt werden und die Aktiven müssen 2 % mehr Prämien bezahlen.

Wenn wir erhöhte Abzüge postulieren, so geschieht das deshalb, weil das vom sozialen Standpunkt aus notwendig und unbedingt zu verantworten ist und weil sich das finanziell ganz gut machen liesse. Die Kasse wäre auch bei erhöhten Schonsummen nicht mehr gefährdet.

Zu den Privilegien! Ich möchte doch wünschen, dass man nicht immer wieder von Privilegien spricht. Wenn man die Sache objektiv betrachtet, so kann man das nicht sagen. Herr Gasser hat gesagt, es habe auf der andern Seite so viele Leute, die keinen oder zu wenig Verdienst haben. Dass dem so ist, ist gewiss zu bedauern. Ich bin jederzeit bereit, mitzuhelfen, dass andere Volksschichten auch soviel haben wie das Personal. Aber es ist z. B. über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung eine Volksabstimmung durchgeführt worden. Sie ist verworfen worden, weil die Leute, die noch nicht versichert sind, nicht opferfreudig genug waren, um die Prämien aufzubringen, weil sie sie nicht bezahlen wollten. Das Personal aber bezahlt an die Kasse nicht nur Prämien, sondern auch Alterszulagen. Das ist ein ansehnliches Opfer, das sich aber lohnt, und auch der Staat hat dabei seinen Vorteil. Von Privilegien zu sprechen ist also eine unsachliche Uebertreibung und ein deplacierter Ausdruck.

Gasser (Schwarzenburg). Nur eine kurze Feststellung gegenüber den Ausführungen von Herrn Fell. Ich habe in meinen Ausführungen nichts gesagt von Leuten, die keinen Verdienst haben, sondern von Einkommen, die nicht die Höhe erreichen wie die Bezüge aus der Hülfskasse.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Regierungsrat haben zwei Ueberlegungen dazu geführt, bei der Schonsumme nur auf 1800 Fr. zu gehen. Ursprünglich ging man ja von einer durchgehenden Rentenkürzung von allgemein 5 % aus. Nachher hat man auf die Kürzung der neuen Renten verzichtet. Wollte man nun aber die gleiche absolute Summe herausbringen, so musste man eben die alten Rentner mehr belasten. Von den alten Rentnern aber sterben von Jahr zu Jahr eine Anzahl. Man musste deshalb vorsichtig sein in der Berechnung des Abzuges, wollte man mit der Rentenkürzung 140,000 Fr. einsparen, und es war daher notwendig, auf 10 % zu gehen. Auf der andern Seite durfte auch die Schonsumme nicht zu hoch angesetzt werden, weil dadurch auch wieder eine Ersparnis von 140,000 Fr. unmöglich gemacht würde. Bei 10 % bringen wir noch etwas mehr als 140,000 Fr. auf. Aber man muss sich vergegenwärtigen, dass sukzessive die alten Rentner wegfallen, so dass die entsprechende Einsparung wieder schwindet. Darum ist es notwendig, beim bisherigen Betrag der Schonsumme und des Prozentsatzes für den Abzug zu bleiben.

Und dann noch eine zweite Ueberlegung: Auch bei der Besoldung haben wir eine Schonsumme von 1800 Fr. Es war deshalb richtig, es auch bei den Renten so zu halten, die ja maximal 70 % des Lohnes ausmachen. Also ist das eine Verbesserung der Stellung des kleinen Rentners gegenüber dem Aktiven, weil die Schonsumme ja eigentlich nur 70 % dieser 1800 Fr. Lohnschonsumme ausmachen sollte. Man kann deshalb bei den Rentnern nicht noch weiter hinaufgehen. Diese Ueberlegungen sind doch zwingend. Wir beantragen Ihnen aus diesen Gründen, den Antrag von Herrn Stettler abzulehnen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	98 Stimmen.
Für den Antrag Stettler	67 »

Zimmermann (Oberburg). Schon gestern und auch heute wieder ist zu verschiedenen Malen verlangt worden, man solle die Renten-Maxima herabsetzen. Als ich das in der ersten Sitzung sagte, erklärte man, das sei verrückt.

Es ist so: In der Tat spuken diese Rentensummen etwas in den Gehirnen des Volkes. Man weiss etwa vom einen oder andern, dass er eine so und so hohe Rente erhalte und verallgemeinert dann, indem man glaubt, alle Renten seien so hoch. Aus dem Zirkular der Verwaltungskommission ersehen wir aber, dass eigentlich die meisten Renten sehr klein oder doch nicht gross sind. Es gibt nur wenige hohe Renten. Solche über 8000 Fr. z. B. gibt es nur 20, und solche von 7000—8000 Fr. nur 20. Renten von 6000—7000 Fr. gibt es nur 44. Wenn man aber über die Höhe dieser Renten murrt, dann ist noch eine andere Ueberlegung dabei, nämlich jene, dass der Rentner fast nichts einbezahlt habe und dafür so und so lange hohe Renten beziehe. Dass das im Volke draussen Anstoss erregt, wissen wir alle zusammen. Man begreift deshalb auch einigermassen das Verlangen nach einer Maximalrente.

Der Herr Finanzdirektor hat gestern erklärt, man könne nicht alle Rentner gleich behandeln, es gäbe zwei Kategorien, alte und neue. Es gibt sogar deren drei, glaube ich. Die erste Kategorie, die ich meine, ist die Kategorie der Rentner, welche ohne oder mit wenig Einzahlungen und auf Grund des Dekretes vom Jahre 1920 zu einer schönen Pension gekommen sind. Die zweite Kategorie bilden jene Rentner, die seit 1920 im Staatsdienste stehen, für alle Dienstjahre Prämien bezahlt haben und vor dem Lohnabbau pensioniert wurden. Die dritte Kategorie bilden jene, die seit dem 1. Januar 1936 pensioniert wurden oder noch werden. Wenn wir nun noch etwas ändern wollen, dann scheint es jedenfalls angezeigt, dies bei der dritten Kategorie zu tun. Die erste Kategorie hat wohl ein Recht erworben durch ein Dekret des Grossen Rates, nämlich durch jenes vom Jahr 1920. Sie hat aber dadurch kein wohlerworbenes Recht erlangt, denn diese Rentner haben ja nichts oder wenig bezahlt. Der Antrag, den ich Ihnen nun stellen will, befasst sich mit dieser Kategorie. Er lautet: «Renten, die 6000 Fr. übersteigen, können, soweit es die Vermögenslage irgendwie gestattet und insofern diese Dienstjahre ohne entsprechende Beitragsleistungen angerechnet wurden, bis auf diese Summe herabgesetzt werden.» Es scheint mir nichts als recht und billig zu sein, bei Anlass dieser Kassensanierung das zu beschliessen, angesichts des Umstandes, dass die Sanierungsbedürftigkeit eben gerade durch diese Kategorie verursacht worden ist. Es scheint doch notwendig zu sein, dass diese Kategorie noch ein Scherflein zum Wohle der Hülfskasse gibt.

Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Hofer. Die gestern vorgebrachte Anregung möchte ich heute zu einem definitiven Antrag umwandeln. Er lautet:

«Für neu eintretende Mitglieder, deren anrechenbarer Jahresverdienst den Betrag von 10,000 Fr. übersteigt, bleibt der vom Staat zu leistende Versicherungsbeitrag auf diese Höchstsumme beschränkt. Dem Versicherungsnehmer steht es jedoch frei, sich auch für den die Gesamtsumme übersteigenden anrechenbaren Jahresverdienst bei der Kasse zu versichern, wobei aber der Staat an die hiefür notwendigen Versicherungsprämien keinen Beitrag entrichtet.»

Gestatten Sie mir zur Begründung kurz folgendes anzubringen: Ich habe gestern dargetan, dass unsere Fraktion mit Rücksicht auf die Rechtslage nicht dafür eintreten könnte, allen jenen, die für das volle Einkommen Prämien bezahlt haben, den versicherbaren Jahresverdienst zu kürzen, da eben gewissermassen ein Vertrag vorliegt. Das könnte nur geschehen, wenn sich die Betreffenden aus freien Stücken mit einer Reduktion der Versicherungssumme einverstanden erklärten. Um aber hier in Zukunft wenigstens eine Beschränkung zu schaffen, sind wir der Meinung, es wäre angezeigt, dass man künftig nicht mehr über die Lohnsumme von 10,000 Franken hinaus versichere.

Herr Stettler hat gesagt, man könne nicht verstehen, wieso man im Volke gegen diese hohen Renten sei und von Privilegien spreche. Es ist aber doch so, dass man den Staatsangestellten als einen Bevorzugten des Volkes ansieht. Vor allem versteht man es nicht, dass Renten ausgerichtet werden, die über ein gewisses Mass hinausgehen, Renten, die ein Einkommen darstellen, über das viele Familien in keiner Weise verfügen können. Es ist ja richtig, dass man eine solche Bestimmung früher hätte ins Dekret aufnehmen sollen. Diese Unterlassung war ein Fehler.

Wenn nun aber der Kantonsdienstnehmer eine höhere Versicherung haben will, dann steht ihm das frei, nur dass er die ganze Prämie selbst bezahlen muss. Das ist für ihn immer noch vorteilhafter als der Abschluss einer Privatversicherung. Ich glaube nicht, dass wir deshalb keine geeigneten Männer mehr erhalten würden. Das mag vielleicht ausnahmsweise vorkommen. Bei der heutigen Finanzlage ist es aber notwendig, dass wir eine solche Aenderung beschliessen. Sollte die Lage wieder besser werden, dann kann man das vielleicht wieder abändern. Also für Neueintretende soll hier eine klare Regelung geschaffen werden, um den Kritiken im Volke draussen die Spitze abzubrechen.

Luick. Ich könnte es verstehen, wenn Herr Hofer den Antrag stellen würde, man solle die laufenden Renten in dem von ihm vorgeschlagenen Sinne kürzen. Was ich aber nicht recht verstehe, das ist das, dass er die künftigen Rentner beschränken will, jene, die erstens einmal den Lohnabbau gehabt haben, wodurch der anrechenbare Jahresverdienst auch herabgesetzt wird, die ferner einen weitern Lohnabbau haben werden, wodurch der anrechenbare Jahresverdienst erneut herabgesetzt wird, und denen man dazu noch 2 % höhere Prämien aufhalst, während auf der andern Seite die alten Rentner, die viel zu wenig Prämien bezahlt haben im Verhältnis zu dem, was sie erhalten, ohne Beschränkung ausgehen. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Prämien der neuen Rentner ohne Erhöhung genügen würden, um die Kasse gesund zu erhalten, und dass es die alten Rentner sind, die die Kasse belasten, dann kann man diesen Vorschlag nicht verstehen. Da kann ich nicht mitmachen. Die Kasse wäre ja richtig fundiert, wenn das durchgeführt worden wäre, was im Dekret steht, nämlich wenn das versicherungstechnische Defizit amortisiert und ver-

zinst worden wäre; wir hätten es also nicht notwendig, solche Massnahmen zu ergreifen. Der Fehler liegt ja darin, dass das Dekret nicht gehandhabt worden ist. Der Herr Finanzdirektor hat gestern auseinandergesetzt, warum das nicht geschah.

Nun haben wir uns so geeinigt, dass der Staat etwa die Hälfte und das Personal die andere Hälfte der notwendigen Million übernehmen. Ich möchte aber davor warnen, solch kleinliche Dinge so nebenbei ins Sanierungsdekret aufzunehmen. Wir wollen doch nicht die oberen Besoldungen, von denen wir annehmen, sie seien gerechtfertigt, auf diese Art beschneiden. Ich möchte auch daran erinnern, dass wir, ich glaube im Jahre 1930, Besoldungserhöhungen beschlossen haben speziell mit der Begründung, es liefen uns sonst die fähigsten Köpfe davon. Das war die Begründung für die Gewährung von Zulagen. Und jetzt, da die wirtschaftlichen Verhältnisse für die Arbeitnehmer plötzlich ungünstiger geworden sind, stellt man solche Anträge, die in der Hauptsache vom Neid genährt sind. Anders kann man es nicht sagen. Vor solchen Massnahmen möchte ich warnen. Machen Sie nicht einen Schnitt bei einer Kategorie, bei der man auch sagen muss, sie verdiene den Lohn, aber auch die Pension.

Gnägi. Der Ausgangspunkt des Antrages Hofer ist der heutige Zustand. Es ist ja bekannt, dass diese hohen Pensionen im Volke draussen beanstandet werden, und sicherlich mit einem gewissen Recht. Wir sind aber auch der Meinung, dass man den bisherigen Kassenmitgliedern, die im Glauben gelebt haben, sie hätten auf die ganze Pension ein gutes Recht, gestützt auf die Versicherungsstatuten, die Renten nicht kürzt. Das wäre, glaube ich, unrecht. Unsere Fraktion hat deshalb einstimmig beschlossen, eine solche Reduktion für die bisherigen Rentner nicht zu beantragen. Nun sind wir aber heute doch an der Revision des Hülfskassendekretes, nicht nur an der Sanierung der Kasse, wie gesagt wurde. Und ich halte es für zulässig, dass der Grosse Rat das Dekret abändern kann, wenn er es für richtig hält. Im Jahre 1920 war es nicht gleich wie heute. Damals bestanden für alle Bevölkerungsschichten gute Erwerbsverhältnisse. Heute aber ist überall das Gegenteil festzustellen. Das erregt Anstoss und viele Leute können es einfach nicht begreifen, wenn noch an einzelne Kategorien so viel ausgerichtet wird. Der Antrag Hofer, den neu eintretenden Mitgliedern die Besoldung nur bis zu 10,000 Fr. zu versichern, scheint mir deshalb richtig zu sein. Die neu Eintretenden können sich dann dementsprechend einrichten. Sie können ja darauf verzichten, dem Staate ihre wertvollen Dienste zur Verfügung zu stellen. Ich glaube kaum, dass deswegen irgend eine Stelle unbesetzt bleiben würde; jedenfalls nicht in der gegenwärtigen Zeit. Ja, ich glaube sogar, der Regierungsratstisch würde weiterhin lückenlos besetzt sein. Eine gewisse Partei hat sich ja bereits dafür gemeldet. Auch die Oberrichterstellen werden besetzt werden. Bisher war es ja immer so schwer, aus den Geeigneten die Besten auszuwählen. Zu all dem fügt der Antrag Hofer niemanden ein Unrecht zu. Er entspringt keineswegs dem Neide, sondern er entspringt einem richtigen Gefühle des Volkes, dass man in der gegenwärtigen Zeit keine Pensionen auf Besoldungen über 10,000 Fr. ausrichten dürfe. Mit diesem Antrage würde also erreicht, dass die Pension höchstens 7000 Fr. betragen könnte. Mit diesem Betrag soll man in der Tat im Alter leben können. Eine Hülfskasse soll nicht zur Bereicherung des Kassenmitgliedes dienen, sondern nur dafür sorgen, dass der Rentner in wirtschaftlicher Hinsicht seinen Lebensabend ohne Sorgen beschliessen kann. Dieser Antrag Hofer entspricht also einem Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl, das im Volke herrscht. Ich empfehle ihn zur Annahme.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

1. Ist es richtig, dass Streikende bei den Metallwerken Selve die Fabrik besetzt haben oder versucht haben es zu tun?
2. Ist die Regierung in der Lage, hierüber Auskunft zu geben?
3. Wird sie auch dafür sorgen, dass solche ungesetzliche Eingriffe entsprechend geahndet werden?

Bern, den 6. Juli 1936.

Gnägi
und 31 Mitunterzeichner.

II.

Die Unterzeichneten verlangen vom Regierungsrat Auskunft darüber, ob ihm bekannt ist, dass

1. die Löhne in den Schweiz. Metallwerken Selve & Cie. in Thun zu wiederholten Malen abgebaut worden sind;
2. die Akkordlöhne wieder um 6 % abgebaut werden sollten und dieser neue Abbau zum offenen Konflikt führte;
3. deshalb das Verhältnis zwischen Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmer anderseits schon lange ein sehr gespanntes war, dies umso mehr, als das Auftreten und die Tätigkeit der leitenden Direktion stets sehr provozierend war.

Ausserdem fragen wir den Regierungsrat an, ob er mit uns der Auffassung ist, dass der neue Abbau im Hinblick auf das bestehende Lohnniveau nicht gerechtfertigt und unmotiviert ist.

Bern, den 7. Juli 1936.

Ilg
und 47 Mitunterzeichner.

Vertagungsfrage.

Präsident. Es ist von Herrn Ilg und andern gewünscht worden, dass seine Interpellation heute noch behandelt werde. Ich habe mich sofort mit dem Herrn Regierungspräsidenten, der diese Interpellationen zu beantworten hat, in Verbindung gesetzt.

Seematter, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist selbstverständlich bereit, beide Interpellationen zu beantworten. Wir haben aber von diesen Interpellationen erst heute morgen Kenntnis erhalten. Bis jetzt hatten wir ständig Sitzung und die Sitzung dauert noch an. Die Antworten können aber nicht gegeben werden, ohne dass gewisse Erhebungen angestellt werden. Soviel ich gehört habe, soll die Sitzung am Mittag geschlossen werden. Es ist deshalb nicht möglich, diese Interpellationen noch in dieser Session zu beantworten.

Ilg. Ich möchte Sie geradezu dringend bitten, diese Interpellation jetzt zu behandeln. Es ist keine so grosse Sache, was die Regierung da beantworten soll. Wenn die Regierung ja gestern in einer Extrasitzung zum Konflikt bei Selve Stellung genommen hat, so scheint es mir, sie müsse doch auf dem laufenden und damit auch in der Lage sein, diese Interpellation zu beantworten.

Es ist geradezu System darin, wie diese Bewegung in der Presse wieder verleumderisch dargestellt worden ist, und ich begreife nicht, dass die Regierung einfach auf Pressemeldungen hin zu einer Extrasitzung zusammenkommt und zu einer «Fabrikbesetzung» Stellung nimmt. An dem ist kein wahres Wort. Ich war selber an der betreffenden Versammlung und die Anträge, die gestellt worden sind, sind meine Anträge. Ich möchte darum dringend bitten, diese Interpellation jetzt zu beantworten, damit diese fürchterlichen Pressemeldungen klargelegt werden. Es ist mir gesagt worden, auf dem Bahnhof stehe ein Zeitungsverkäufer mit einem Plakat «Fabrikbesetzung bei der Selve in Thun».

Gnägi. Der Sprechende hat nicht geglaubt, dass diese Interpellationen heute begründet werden müssten. Nachdem sich aber Herr Ilg in diesem Sinne ausgesprochen hat, bin ich bereit, in einigen kurzen Darlegungen die Interpellation zu begründen. Wenn aber die Regierung daran festhält, noch die nötigen Erhebungen anzustellen, dann scheint es mir, habe es keinen Sinn, diese Interpellationen heute zu begründen. Sollte aber die Regierung erklären, sie wolle heute noch antworten, soweit das möglich ist, dann würde das sicherlich beruhigend wirken. Wir wollen keine grossen Geschichten machen, sondern nur den Tatbestand abklären und Gelegenheit geben, den Tatbestand darzulegen, wie er ist.

Präsident. Wir werden mit der Beratung dieses Dekretes vielleicht bis 11 Uhr fertig. Bis dann sollte es möglich sein, die nötigen Erhebungen noch anzustellen und hernach die Interpellation noch zu erledigen. Man kann schliesslich auch einmal bis um 1 Uhr sitzen. Das spielt keine Rolle.

Seematter, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sache ist so: Materiell hat die Regierung keine Unterlagen in diesem Geschäft. Es ist vollständig ausgeschlossen, dass man heute beide Interpellationen beantworten und die Unterlagen in einer halben Stunde beschaffen kann. Ich habe deshalb im Einverständnis mit meinen Kollegen die Auffassung, eine richtige Antwort auf die Interpellationen könne heute unmöglich gegeben werden. Ich nehme an, man sollte beide Interpellationen gemeinsam behandeln. Es fehlt also durchaus nicht am Willen, sofort zu antworten, sondern an der Möglichkeit.

Burren. Ich möchte das Begehren von Herrn Ilg warm unterstützen. Ich kann nicht begreifen, wie einerseits der Regierungsrat wegen dieser Sache eine Sitzung abhalten kann, während er auf der andern Seite erklärt, er habe keine Unterlagen, um diese Interpellationen zu beantworten. Wenn er wirklich keine Unterlagen hat, dann sollten wir den Regierungsrat ersuchen, diese bis heute mittag zu beschaffen. Wir könnten dann die Sitzung unterbrechen und vielleicht nachmittags 3 Uhr weiter beraten. Die Unterlagen von Thun sind ganz sicher sofort zu beschaffen.

Gestatten Sie mir noch ein Wort darüber, wie die Zeitungen diese Meldungen gebracht haben. Interessant ist vor allem, dass Herr Gnägi seine Interpellation in der «Neuen Berner Zeitung» bereits erscheinen lässt, bevor sie überhaupt im Grossen Rat bekannt geworden ist. Der Rat sollte sich dagegen verwahren, dass, bevor er von einer Interpellation Kenntnis erhält, diese schon publiziert wird, auch wenn die betreffende Interpellation von Herrn Gnägi eingereicht worden ist.

Ilg. Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass ich darauf verzichte, dass der Regierungsrat auf die gestellten Fragen materiell eintrete. Ich habe diese Interpellation nicht selber redigiert, sonst hätte ich sie anders abgefasst, sondern ein paar Kollegen von mir wollten sie einreichen. Von der Interpellation Gnägi hatte ich keine Kenntnis. Nun verlangen wir also gar nicht, dass der Herr Regierungspräsident z. B. über die Löhne Auskunft gebe. Es kommt jetzt nur darauf an, festgestellt zu sehen, ob wirklich in Thun eine Fabrikbesetzung beschlossen worden sei, ja oder nein.

Gnägi. Ich glaube nicht, dass man die Interpellation richtig beantworten kann, wenn die Regierung erklärt, sie habe die nötigen Unterlagen nicht. Die Auskunft wäre nur das Zerrbild einer Antwort; an einer solchen Auskunft haben wir schliesslich kein grosses Interesse. Wenn die Regierung erklärt, sie könne eine richtige Antwort nicht geben, dann sollte man die Interpellation nicht begründen lassen.

Grimm. Mir scheint, dass die Regierung sehr wohl in der Lage wäre, eine vorläufige Antwort zu geben. Wenn die Regierung gestern einen Beschluss fassen konnte in einer Extrasitzung, ohne Unterlagen zur Verfügung zu haben, dann kann sie wenigstens die Motive darlegen, die sie zur Beschlussfassung von gestern veranlasst haben. So würde im jetzigen Moment eine Abklärung geschaffen, die absolut notwendig ist; andernfalls wird die ganze Geschichte verschoben und die Sache ist längst vorbei, wenn die Antwort des Regierungsrates erfolgt, und kein Mensch wird dann mehr von dieser Sache sprechen, so dass dann eben diese Interpellation im Grunde genommen gegenstandslos geworden sein wird. Wenn man in dieser nervösen Zeit, in der alles aufgeregt ist, mit derartigen Meldungen herauskommt, und den Eindruck erweckt, als ob die französische Volksfront bereits schon in

Helvetiens Landen sei, ist es notwendig, dass man jetzt über diese Sache Auskunft gibt und nicht erst im Herbst. Und diese Auskunft darüber, was die Regierung zu ihrer gestrigen Stellungnahme veranlasst hat, hat sie heute zu geben, denn sie kann sie heute geben.

Steinmann. Ich glaube, es besteht auf beiden Seiten eine gewisse Aufregung. Wenn die Regierung jetzt interpelliert wird über diese Sache, so erwartet nicht nur der Grosse Rat, sondern auch die ganze Oeffentlichkeit, dass sie auf Grund von bestimmten Tatsachen und Erhebungen Auskunft gibt. Allein, nur eine gefühlsmässige Auskunft seitens der Regierung ist unzweckmässig und würde auch nicht die Wirkung haben, die offenbar beide Interpellationen verfolgen. Wenn also die Regierung erklärt, sie könne diese Erhebungen jetzt nicht leicht anstellen, so müssen wir dem Rechnung tragen.

Auf der andern Seite ist es ganz klar, dass diese Interpellationen im September veraltet und überholt sein werden. Sie haben dann gar keinen Wert mehr. Jedes Parlament muss sich aber das Recht wahren, zu bestimmten Ereignissen in der Oeffentlichkeit Stellung zu nehmen und sofort für Abklärung zu sorgen. Da hat Herr Grimm recht, wenn er sagt, dass angesichts der gegenwärtigen gespannten politischen Lage in solchen Fällen prompte Aufklärung geschaffen werden muss. Das geht ja über die Kantonsgrenzen hinaus. Ich muss gestehen, dass ich selber in meinem auswärtigen Blatte eine Mitteilung erlassen habe auf Grund mir zugestellter Angaben, deren Inhalt ich heute, nach erhaltener Aufklärung, nicht mehr aufrechterhalten könnte, und den ich heute bereits in meinem Blatte berichtigt hatte. Sie sehen also, dass man auch ausserhalb der Kantonsgrenze diesem Fall, der, wenn er so zutreffen würde, wie es gesagt wurde, einzig dastünde, grosses Interesse entgegenbringt. Wenn wirklich eine Betriebsbesetzung vorgekommen wäre, dann wäre es etwas, was wir in der Schweiz noch nie erlebt hätten. Ich stelle daher an den Herrn Präsidenten die Frage, ob er bereit sei, mit der Regierung darüber zu verhandeln, ob heute nachmittag, vielleicht um 3 oder 4 Uhr, der Grosse Rat zu einer Nachmittagssitzung einberufen und die Interpellationen behandelt werden könnten, und ob die Regierung unterdessen, im Einverständnis mit den beiden Interpellanten, die nötigen Erhebungen durchzuführen und die Interpellationen zu behandeln in der Lage wäre.

v. Steiger. Es ist klar: Wir können von der Regierung nicht mehr verlangen, als sie leisten kann. Sie kann nicht über mehr Auskunft geben, als sie Material hat. Aber über den status quo, über das, was bis jetzt gegangen ist, kann sie Auskunft geben. Soweit sie noch nicht orientiert ist und nicht Auskunft geben kann, muss sie eben darauf verzichten und kein Interpellant wird so unvernünftig sein, mehr zu verlangen. Der Grosse Rat kann ja heute nachmittag noch eine Sitzung abhalten. Dann hat die Regierung Gelegenheit, sich unter anderm darüber schlüssig zu werden, was sie beantworten kann und will. Ich begreife, dass wir im gegenwärtigen Augenblick, gerade jetzt, den Herrn Regierungspräsidenten nicht veranlassen können, zu antworten, nachdem die Regierung anders beschlossen hat. Aber heute nachmittag!

Präsident. Es wird mit Recht verlangt, dass dieses Geschäft noch in dieser Session behandelt werde. Nun habe ich den Eindruck, dass die Regierung, nach den Erklärungen von Herrn Ilg, in der Lage sein sollte, am Nachmittag die nötige Auskunft zu geben. Ich möchte deshalb beantragen, mit der Beratung des Hülfskassendekretes weiterzufahren und dann für die beiden Interpellationen um 3 Uhr eine Nachmittagssitzung abzuhalten. Ist Herr Steinmann damit auch einverstanden?

Steinmann. Einverstanden.

Seematter, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Sache so aufzufassen ist, wie dies von den Herren Grimm und v. Steiger geäussert wurde, dann können wir ohne weiteres, sagen wir um 11½ Uhr, auf die Interpellationen antworten, nämlich soweit, als wir im Besitze der Unterlagen sind. Aber praktisch kommt es so heraus, dass nachher die Interpellation Gnägi beantwortet ist, nicht aber die konkreten Fragen der Interpellation Ilg, weil wir dazu einfach nicht imstande sind und auch weil wir darüber nicht beraten haben. Wir sind also bereit, in diesem Sinne schon um 11½ Uhr zu antworten.

Abstimmung.

Für eine Nachmittagssitzung um 3 Uhr 133 Stimmen.
Für sofortige Beantwortung um 11½ Uhr 32 »

Meister. Ich stelle den Antrag, diese Sitzung ohne Entschädigung durchzuführen. Es ist nicht richtig, bloss für einige Minuten zusammenzukommen und dem Staate so hohe Kosten zu bereiten.

Geissler. Das können wir gar nicht; das ist reglementswidrig.

Präsident. Jene, die nicht einverstanden sind, können ja einen staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung des Reglementes einreichen.

Abstimmung.

Für den Antrag Meister . . . . . 93 Stimmen.
Dagegen . . . . . 30 »

Schwarz. Nur eine kurze Feststellung. Einen ganz ähnlichen Antrag stellte ich einmal in der Aktionärversammlung der Nationalbank. Ueber jenen Antrag liess aber der Präsident nicht abstimmen mit der Begründung, er sei reglementswidrig. Ich wollte das nur als Beispiel dem jetzigen Verfahren gegenüberstellen.

Geissler. Ich finde, das sei eine billige Demonstration. Ich enthalte mich grundsätzlich derartiger Demonstrationen nach dem Bibelspruch: «Lass deine linke Hand nicht wissen, was die rechte tut.»

Ilg. Ich verzichte dieses Mal nicht auf das Taggeld, und zwar aus folgenden Gründen: Wir leisten vielleicht durch die Diskussion dem Betrieb Selve einen schlechten Dienst. Nachdem aber die Sache in der Presse derart dargestellt und verleumdet wurde und nachdem die Regierung in corpore zusammentrat, um am andern Tag einer Interpellation zwar nicht gerade auszuweichen, aber doch der-

gleichen zu tun, sie sei nicht in der Lage, diese zu beantworten, und nachdem auch Herr Gnägi seine Interpellation bloss in seiner Zeitung erscheinen liess (stellen Sie sich einmal das Geschrei vor, wenn wir das getan hätten!), müssen wir doch das jetzt behandeln und diskutieren. Ich bin nicht schuld daran, und deshalb brauchen wir auch nicht auf das Taggeld zu verzichten. Natürlich wäre diese Interpellation nicht notwendig gewesen, wenn keine solche Verleumdungskampagne stattgefunden und wenn nicht scheinbar die Regierung hereingefallen wäre, und offensichtlich auch Herr Gnägi. Ich verzichte also heute nachmittag nicht auf das Taggeld.

Schneeberger (Bern). Der soeben gefasste Beschluss ist reglementswidrig. Um ihn fassen zu können, musste man zuerst das Reglement ändern. Dieser Beschluss ist daher ungültig. Jene Herren, die auf das Taggeld verzichten wollen, sollen das einzeln dem Bureau mitteilen, den andern aber muss das Taggeld ausbezahlt werden.

Präsident. Das ist allerdings im Reglement festgesetzt, aber ich habe geglaubt, der Grosse Rat sei so souverän, diese reglementarische Bestimmung im einzelnen Fall abändern zu können. Schliesslich kann man sich ja mit diesem Antrag von Herrn Schneeberger einverstanden erklären.

Burren. Ich bin nicht ganz einverstanden gewesen mit der Abstimmung. Ich glaubte, es werde abgestimmt darüber, ob diese Interpellationen heute oder erst in der nächsten Session behandelt würden. Um mich herum haben das, wie ich vernahm, eine ganze Anzahl von Ratskollegen geglaubt. Ich glaube deshalb, man sollte nochmals abstimmen lassen darüber, ob heute oder erst in der nächsten Session, und erst in einer zweiten Abstimmung, ob noch am Vormittag oder am Nachmittag.

Präsident. Ich glaube, es war doch klar. Wir stimmten ab darüber, ob diese Interpellationen um 11½ oder um 3 Uhr behandelt werden sollen.

Schneeberger (Bern). In diesem Fall beantrage ich, auf die Abstimmung zurückzukommen.

Präsident. Das Dekret wird uns voraussichtlich bis mittags in Anspruch nehmen. Die Frage des Zeitpunkts der Inkraftsetzung wird viel zu reden geben. Ich bin deshalb der Auffassung, es sei am gefassten Beschlusse festzuhalten. (Zustimmung.)

Dekret

betreffend

Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Dekretes vom 18. November 1924.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 107 hievor.)

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir zu den gestellten Anträgen drei Bemerkungen:

1. Worauf beruht unsere Kompetenz, in dieser Sache Bestimmungen zu erlassen? Auf der Verfassung. Sie gibt dem Grossen Rat das Recht, Stellen zu schaffen und den Lohn für deren Inhaber festzusetzen. Infolgedessen steht alles das, was wir hier beschliessen, in Beziehung zur Besoldung. Tatsächlich handelt es sich um gar nichts anderes als um eine besondere Lohnform. Wir müssen deshalb die Renten in Beziehung bringen zum Lohn. Und wenn der Lohn der Arbeit nicht mehr angemessen ist, so kann er auch geändert werden, und dann ändert auch die Rente. Aber es geht nicht an, die Relation zwischen Lohn und Rente willkürlich zu missachten.

2. Wir haben es hier nicht mit einer Notunterstützung zu tun, sondern mit einem Versicherungswerk. Ein Versicherungsverhältnis schafft Rechte und Pflichten auf beiden Seiten, im vorliegenden Fall für den Arbeitgeber Staat und für die Arbeitnehmer, d. h. für das Personal. Dann darf aber offenbar der Staat nicht einseitig Aenderungen vornehmen und wohlerworbene Rechte verletzen, wenn der Versicherungsnehmer seine Leistungen einwandfrei erfüllt hat; er kann nicht sagen: «Ja, das, was ich versprochen habe, geht mich alles nichts mehr an; ich wende jetzt dir gegenüber andere Bestimmungen an.» Das heisst soviel, als (und damit komme ich zum dritten Punkt, und das hat Herr Hofer ohne weiteres gespürt):

3. Wir haben offenbar nicht das Recht, die Bestimmungen zu Lasten früherer Rentenbezüger abzuändern. Deshalb wollte Herr Hofer seinen Antrag auf künftige Rentenbezüger beschränken. Wir müssen uns nun aber doch überlegen, warum wir hier sind. Doch, um die Kasse zu sanieren. Und warum muss sie saniert werden? Doch nicht deshalb, weil die jetzigen Aktiven etwa die Kasse zu stark belasten würden. Wir haben schon bei der Eintretensdebatte gesagt, dass, wenn nur die Aktiven, die seit Bestehen der Kasse eingetreten sind, vorhanden wären, die Kasse nicht saniert werden müsste. Die jetzigen Aktiven haben sowieso verkürzte Renten und erhöhte Prämien. Dass sie diese erhöhten Leistungen aufbringen, stellt die Erfüllung einer freiwillig übernommenen Solidaritätspflicht gegenüber den frühern Kollegen dar. Infolgedessen scheint es mir nicht am Platze zu sein, die künftigen Rentenbezüger noch schlechter zu stellen als die frühern.

Hofer. Vorerst eine kurze Erwiderung gegenüber Herrn Luick. Ich glaube, es trifft nicht zu, dass hier aus Neid so gesprochen wird. Ich könnte den Beweis dafür erbringen, dass auch wir bei uns, in den Institutionen, die wir haben, die Leute versichern. Wir anerkennen durchaus die Notwendigkeit einer Versicherungskasse. Aber wenn man sagt, das seien Kleinigkeiten, so möchte ich demgegenüber auf folgendes hinweisen: Herr Kollege Gnägi hat gesagt, es handle sich nur um neue Mitglieder. Und Herr Kollege Bärtschi sagt, es handle sich bei dieser Bestimmung nicht um eine Sanierungsmassnahme. Demgegenüber ist zu sagen, dass wir doch auch revidieren müssen insoweit, als es für die Kasse notwendig erscheint. Da ist es vor allem notwendig, die übermässigen Renten zu begrenzen. Wenn eben eine neue Beamtenstelle frei wird, wird sich ein allfälliger Reflektant fragen, ob er unter den neuen Versicherungsbedingungen in den Dienst

des Staates treten wolle oder nicht. In den weitaus meisten Fällen wird der Betreffende die Stelle trotzdem annehmen.

Was hier vorgeschlagen wird, ist, glaube ich, also doch gerechtfertigt. Der Rat möge nun entscheiden. Ich betone nochmals: Die Bezüge der Bisherigen wollen wir nicht kürzen, obwohl es auch dort in manchen Fällen gerechtfertigt wäre. Aber wenn die Betreffenden nicht aus freien Stücken verzichten, dürfen wir sie nicht zwingen. Sie könnten dagegen beim Bundesgericht Beschwerde führen. Und die Neuen können sich ja gegen Bezahlung der Staatsprämien auch für den vollen Betrag versichern lassen.

Gnägi. Der Herr Kommissionspräsident hat ausgeführt, wir hätten eigentlich kein Recht, hier im Dekret eine Aenderung zu treffen, da es sich um eine blosse Sanierung handle. Aber das Traktandum lautet doch: «Dekret betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen» usw. Darum dürfen wir füglich zweckmässig erscheinende Aenderungen beschliessen, und eine solche ist das, was Herr Hofer beantragt.

Burren. Nicht das erregt meiner Meinung nach im Volke Anstoss, dass die Renten eine so ansehnliche Höhe erreichen können, sondern Anstoss erweckt vielmehr der Umstand, dass sehr vermögliche Leute, die auf eine Pension gar nicht angewiesen sind, solche Pensionen beziehen. Sehr oft kommt dann noch hinzu — wir kennen ja auch solche Fälle —, dass solche Leute neben ihrer Pension noch schöne und einträgliche Aemtlein haben. Das muss man begreifen. Ich möchte den Antrag von Herrn Zimmermann lebhaft unterstützen, eben weil er auf diesen Punkt Rücksicht nehmen will.

Ich bin aber der Auffassung, dieser Antrag gehe noch zu wenig weit, denn man sollte in Zukunft solche Leute zu erfassen suchen, indem man dann, wenn einer entsprechendes Vermögen, wenn einer ein schönes Nebeneinkommen hat, diese Bestimmung anwendet. Wir haben ja im Grossen Rat auch schon über solche Leute gesprochen. So hätte man die Möglichkeit, auch diesen Leuten die Pension bis auf 6000 Fr. zurückzuschneiden. Ich möchte also zum Antrag Zimmermann folgendes Amendement vorschlagen:

«Kassenmitgliedern, die ihren vollen Beitragsleistungspflichten nachgekommen sind, jedoch zur Zeit des Rentengenusses über anderweitige Nebeneinkommen verfügen, kann die Rente in Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse ebenfalls bis auf diesen Betrag gekürzt werden.»

Ich glaube, so würde man den bisherigen Kassenmitgliedern, aber auch den zukünftigen, gerecht werden.

Laubscher (Täuffelen). Ich bin einverstanden mit dem Antrag Hofer. Er ist gerechtfertigt. Es wird wirklich im Volke draussen nicht verstanden, dass man so grosse Renten ausbezahlt, aber auch nicht, dass man die alten Renten so belässt. Der Staat ist heute in Not. Ich habe nun die Auffassung, dass man auch die alten Rentenbezüger dieser Bestimmung unterstellen sollte. Diese haben nicht für alle Dienstjahre Prämien bezahlt, ihre Pflicht also nicht voll erfüllt. Man sollte deshalb deren Renten kürzen, sofern sie über 5000 Fr. hinausgehen. Ich stelle deshalb folgenden Antrag:

«Rentenbezügern, die bis zur Abänderung des Hülfskassendekretes jährliche Renten beziehen, sollen im Interesse der Staatsfinanzen gekürzt werden die Renten: von 1000—2000 Fr. um 40 %, von 2000—3000 Fr. um 45 %, von 3000—4000 Fr. um 50 %, von 4000—5000 Fr. um 55 % und von über 5000 Fr. um 60 %.»

Roth. Ich möchte beantragen, diese Sache an die Kommission zurückzuweisen, die sie dann bis zur Septembersession beraten und versuchen soll, eine Lösung zu finden, wonach die Kürzung entsprechend den Familienlasten vorgenommen würde. Es ist ja nicht das gleiche, ob einer eine Rente erhält in einem grössern Betrage, wenn er vielleicht die Söhne unterstützen muss oder sonstwie Familienlasten zu tragen hat oder wenn er ledig ist. Es ist deshalb nicht richtig, alle gleich zu behandeln. Ich beantrage deshalb, diese Bestimmung an die Kommission zurückzuweisen bis zur Septembersession und erst dann definitiv zu beschliessen.

Studer. Es entsteht da eine Konfusion. Herr Hofer spricht nicht von den jetzigen Renten, sondern von den künftigen Renten der neu Einzustellenden. Es handelt sich also nicht darum, ob die Betreffenden Nebeneinkommen haben oder nicht. Dem Neuen steht es frei, ob er zu den geänderten Bedingungen in den Staatsdienst treten will oder nicht.

Noch etwas anderes. Ich denke an die Hochschule. Es heisst zwar, wir hätten schon zu viele gescheite Leute. Aber das ist doch ein wichtiger Punkt. Ein Gelehrter sieht darauf, was für eine Pension er erhält. Das ist manchmal entscheidend, ob er kommen will oder nicht. Und schliesslich fragt man den Bauern, dem es die Ernte zerschlägt, auch nicht, ob er gut stehe oder nicht, bevor man ihm die Versicherungssumme auszahlt. Ich bin deshalb mit Herrn Hofer der Meinung, man dürfe nur für Neueintretende eine Höchstgrenze festsetzen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen verschiedene Anträge vor. Einmal hat Herr Grossrat Roth den Antrag auf Rückweisung der ganzen Frage an die vorberatenden Behörden gestellt. Es liegen ferner Anträge vor von Herrn Hofer, Herrn Zimmermann, Herrn Burren und Herrn Laubscher, die sich insoweit widersprechen, als sich eine Gruppe bildete (Burren, Laubscher, Zimmermann), die ein Maximum in der Weise wollen, dass sie die Rente beschränken, dass sie auf die Rente losgehen und erklären, die Rente dürfe eine gewisse Summe nicht übersteigen, während auf der andern Seite Herr Hofer steht und sagt, man müsse vom anrechenbaren Jahresgehalt ausgehen, aber nur bei den Neueintretenden. Bei Annahme der Anträge Zimmermann, Burren oder Laubscher würden die gegenwärtigen Rentner und Mitglieder betroffen, beim Antrag Hofer nur die künftigen Mitglieder. Nun glaube ich doch, dass wir uns zuerst darüber klar werden müssen, was man eigentlich will. Bei den gegenwärtigen Rentnern haben wir ja schon eine Kürzung um 10 %. Wir bauen also den jetzigen Rentnern etwas ab.

Auch die zukünftigen Rentner werden insoweit verkürzt, als einmal der versicherbare Jahresverdienst gleich der reduzierten Lohnsumme ist, und ferner durch erhöhte Beitragsleistungen und andere Erschwerungen. Es wäre an und für sich jedenfalls richtiger, ein Maximum des anrechenbaren Jahresverdienstes vorzusehen, und nicht der Rente.

Es scheint mir nun klar zu sein, dass man hier nicht auf die Vergangenheit zurückgreifen darf, denn dadurch würden offensichtlich wohlerworbene Rechte verletzt werden. Seit dem Jahre 1921 haben wir eben keine solche Bestimmung gehabt, wonach der versicherbare Jahresverdienst beschränkt gewesen wäre. Wenn man eine solche Bestimmung für die bisherigen Rentner und Mitglieder erlassen würde, so würden dagegen zweifellos staatsrechtliche Rekurse eingereicht, die wohl Erfolg hätten.

Der Regierungsrat hat heute morgen zu der ganzen Sache Stellung genommen. Er ist damit einverstanden, die Frage neu zu prüfen. Wir wollen also noch keine Stellung beziehen, sondern erklären uns nur bereit, die Anträge zur Prüfung entgegenzunehmen. Wir werden dann dem Grossen Rat später Bericht erstatten.

Präsident. Die Regierung erklärt, sie wolle diese Anträge Hofer, Zimmermann, Burren und Laubscher zur Prüfung entgegennehmen. Dann könnten wir aber das Dekret nicht zu Ende beraten, d. h. wir könnten die Schlussabstimmung nicht vornehmen.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen, diesen Ordnungsantrag abzulehnen. Wir haben dieses Dekret lange genug hin und her gewälzt. Alle diese Fragen wurden in der Kommission reichlich erwogen, und man hat darüber viel gesprochen. Schliesslich kam man zu einer Lösung, auf Grund einer Verständigung, von der man glaubte, sie sollte für ein paar Jahre genügen. Nach 5 Jahren muss man ja diese Sache sowieso wieder prüfen. Nachdem andere Geschäfte, die gleichzeitig mit diesem auf der Traktandenliste standen, längst schon erledigt sind (z. B. Dekret betreffend Staatsbeitrag für die Lehrerversicherungskasse, das schon seit dem 1. Oktober 1935 in Kraft ist), scheint es mir nicht angängig zu sein, die Erledigung dieses Dekretes erneut zu verschieben. Das Staatspersonal wartet und wartet immer noch auf die Erledigung dieses Dekretes, und doch kommt man nie zu einem Entschluss.

Messerli. Ich möchte ganz kurz auf etwas aufmerksam machen, das wir uns überlegen müssen, wenn wir zu den Anträgen Zimmermann, Laubscher und Burren Stellung nehmen wollen. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Dekret vom Jahre 1920 heute noch in Kraft steht und dass es offenbar nicht in so einschneidender Weise zu Ungunsten der heutigen Rentner und Mitglieder abgeändert werden darf. Ich bin nicht Jurist, aber mein Rechtsempfinden sagt mir das. Es wäre doch unvorsichtig, einen Grossratsbeschluss zu fassen, der nachher eine Reihe von Prozessen heraufbeschwören würde, die wir schliesslich doch verlieren würden. Auch Herr Gnägi hat gesagt, das gehe nicht an. Ich möchte ihm zustimmen. Der Antrag Hofer will für die Zukunft vorsorgen. Er will der Stimmung des Volkes, die nicht abzuleugnen ist, gerecht werden. Die Kassenzugehörigkeit ist obligatorisch. Das wird auch in Zukunft der Fall sein. Aber der Antrag Hofer schafft hier eine gewisse Aenderung. Er gestattet neben dem Obligatorium noch das Fakultativum. Mit diesem Fakultativum werden wir auch den Absichten von Herrn Roth gerecht, indem sich ein Familienvater, der mehrere Kinder hat, die er vielleicht studieren oder sonstwie ausbilden lassen will, was viel kostet, für die ganze Summe versichern lassen kann. Das müssen wir ganz sicher unterstützen. Wenn nun die Regierung erklärt, sie wolle alle diese Anträge prüfen, so ist es, glaube ich, richtig, wenn wir den Ordnungsantrag von Herrn Roth zum Beschluss erheben und die Vorlage erst in der nächsten Session zu Ende beraten.

Präsident. Ich möchte in erster Linie darauf aufmerksam machen, dass der Antrag Roth ein Ordnungsantrag ist und dass wir vorerst die Diskussion auf diesen Antrag beschränken sollten.

Burren. Ich will mich zwar nicht nur zum Ordnungsantrag äussern, aber vorerst zu diesem:

Ich bin gegen diesen Ordnungsantrag, weil ich mit Kollege Bärtschi der Meinung bin, diese Sache sei nun lange genug hängig gewesen. Wir sind verpflichtet, einmal zu einem Ende zu kommen. Ich habe aber vorhin zum Antrag Zimmermann einen Zusatzantrag gestellt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch eine kleine Anfrage an den Regierungsrat richten und ihm gleichzeitig sagen, warum ich diesen Antrag gestellt habe. Ich bin der Meinung, es sei nicht recht, nur die zukünftigen Rentner zu belangen. Diese kennen wir nicht, wohl aber die bisherigen. Es wird jetzt so viel und alles Mögliche mit Vollmachten bewerkstelligt. Es ist eigentümlich, dass man da wegen rechtlicher Bedenken diese Leute schützen will. Ich möchte dabei den Regierungsrat bitten, mir folgende Frage zu beantworten: Es soll Pensionierte geben, die bloss ein paar hundert Franken einbezahlt haben und die sich nachher pensionieren liessen und in ihrem ihnen von Gott gewährten langen Leben 70,000—80,000 Franken Pension bezogen haben. Findet nun der Regierungsrat nicht, das sei unrecht, vor allem dann, wenn die Betreffenden noch Einkommen aus andern Quellen aufweisen? Auch Herrn Hofer möchte ich fragen. Ich beharre deshalb auf meinem Antrage und verlange, dass man über diese Sache abstimme, und sie nicht an die Kommission zurückweise.

Steinmann. Ich empfehle Ihnen, den Antrag von Herrn Dr. Bärtschi anzunehmen. Gegenüber Herrn Messerli nur eine kurze Erwiderung. Rechtlich ist die Situation klar. Der Rat kann durch Dekret Aenderungen treffen, soweit etwas in einem Dekret geregelt ist. Darüber ist gar keine weitere Abklärung notwendig. Man kann auch nicht sagen, es gehe nicht an, eine solche Aenderung so, wie es ein Zufallsmehr will, zu treffen. Wenn die reglementarische Mindestzahl der Ratsmitglieder vorhanden ist, ist eine Abänderung zulässig, sonst könnte man immer mit diesem Argument kommen. Ich habe nun doch die Auffassung, diese Fragen seien abgeklärt, und man könne sehr wohl entscheiden. Wenn der

Entscheid so ausfällt, wie es einige Herren nicht wünschen, dann müssen sie sich eben der Mehrheit fügen. In 5 Jahren wird das Dekret übrigens wieder behandelt werden. Wenn wir jetzt nicht endlich entscheiden, setzen wir uns dem Vorwurf der Verschleppung aus, der uns ja heute im Volksmund so oft gemacht wird.

Präsident. Herr Roth hat den Antrag gestellt, es seien diese Anträge an den Regierungsrat und die Kommission zurückzuweisen. Der Regierungsrat ist bereit, die Anträge zu prüfen und ist mit der Rückweisung einverstanden. Es ist nun in erster Linie der Ordnungsantrag zu erledigen.

Luick. Ich möchte mich auch gegen den Ordnungsantrag wenden. Es ist unbedingt nötig, dass diese Sache so rasch als möglich entschieden wird. Ich berufe mich im übrigen auf den Bericht der Verwaltungskommission, unterschrieben vom Präsidenten, Herrn Regierungsrat Guggisberg, wo ausdrücklich erklärt wird: «Schon im Jahre 1936 werden also die Ausgaben die verfügbaren Einnahmen einschliesslich der Zinsen aufzehren, vom Jahre 1937 hinweg werden sich steigende Ausgabenüberschüsse ergeben. Infolgedessen muss ungesäumt eine Aenderung im Finanzhaushalt der Kasse eintreten, wenn diese nicht gezwungen sein soll, ihren Fonds anzugreifen.» Daraus geht auch hervor, dass die Sache dringend ist. Die ewige Verschlepperei können wir nicht mitmachen. Ich gebe zu, dass die heute gestellten Anträge überprüft werden müssten. Das kann aber auch später noch geschehen. Ich gehe mit Herrn Gnägi darin einig, dass der Grosse Rat jederzeit auf ein Dekret zurückkommen kann. Man kann vielleicht auf diese Anträge später, nächstes Jahr etwa, zu sprechen kommen. Aber jetzt soll einmal abgeschlossen werden.

Roth. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass man zu Beginn der Session darüber im Zweifel war, ob das Dekret behandelt werden solle oder nicht. Man hat sich zur Behandlung des Dekretes entschlossen, und wollte sehen, was für Anträge gestellt würden. Nachdem nun aber diese verschiedenen Anträge gestellt wurden, scheint die Verschiebung auf die Septembersession doch richtig zu sein.

Schneider (Biglen). Die Diskussion hat ergeben, dass diese Sache doch noch nicht spruchreif ist. Herr Luick hat gesagt, man könne in einem Jahr wieder auf die Sache zurückkommen. Ich bin aber doch der Auffassung, man sollte die Sache recht machen, so, dass man sich nicht schon nächstes Jahr wieder damit befassen muss. Und ich bin der Auffassung, dass die verschiedenen Anträge prüfenswert sind. Sie müssen aber verdaut werden können. Ich unterstütze daher den Rückweisungsantrag Roth.

Zimmermann (Oberburg). Ich glaube auch, dass es keinen Wert hat, diese Sache zurückzulegen. In der Kommission werden wir nicht einig werden. Man hat die Sache lange genug verschoben und geglaubt, man könne eine Einigung fertig bringen. Die Sache muss hier im Rat entschieden werden. Etwas anderes gibt es nicht.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon vorhin erklärt, dass der Regierungsrat mit dem Ordnungsantrag Roth einverstanden ist, indem er heute morgen beschlossen hat, den Antrag von Herrn Hofer nochmals zu überprüfen. Ich habe mir aber unterdessen gesagt, als die andern Anträge gestellt wurden, man könne auch diese zur Prüfung entgegennehmen. Alles hängt davon ab, ob man ein Maximum des anrechenbaren Jahresverdienstes festlegen will, oder ob man die Renten selbst kürzen will. Wenn man aber schon zurückweisen will, dann können wir auch die Anträge der Herren Zimmermann, Laubscher und Burren zur Prüfung entgegennehmen.

Nun hat heute der Regierungsrat beschlossen, den Antrag Hofer zur Prüfung entgegenzunehmen, und zwar namentlich deshalb, weil in unserer Fraktion gesagt worden ist, man müsse versuchen, das Maximum des anrechenbaren Jahresverdienstes in der Neuordnung durchzubringen. Das hat sich bei der Behandlung in unserer Fraktion mit aller Deutlichkeit gezeigt. Darüber hat man schon im Jahre 1921 gesprochen. Der Grosse Rat hat es zwar damals abgelehnt. Und in zweiter Linie ist zu sagen, dass die Festsetzung des Maximums des anrechenbaren Jahresverdienstes in zahlreichen Versicherungskassen vorgesehen ist. Der Bund hat zum Beispiel ein Maximum von 15,000 Franken vorgesehen, während Herr Hofer für den Kanton Bern 10,000 Franken vorschlägt und die Pensionskasse der Volksbank hat ein Maximum des anrechenbaren Jahresverdienstes von 12,000 Fr. vorgeschrieben. Eine solche Vorschrift ist also häufig. Und wenn nun nach dem Antrag Hofer der Versicherte sich durch Bezahlung der Staatsprämien trotzdem noch zum vollen Gehalt versichern lassen kann, so scheint mir das wirklich etwas zu sein, was man noch einmal prüfen sollte.

Herr Luick hat gesagt, diese ewige Verschlepperei müsse aufhören. Ich weiss nicht, ob dies ein Vorwurf gegenüber der Regierung ist. Ich möchte jedenfalls bemerken, dass wir schon lange bereit waren. Gerade aus den Herrn Luick persönlich und politisch nahestehenden Kreisen kam die Verzögerung. An der ewigen Verschlepperei ist also nicht die Regierung schuld. Ich müsste einen solchen Vorwurf zurückweisen.

Stettler. Ich habe nicht geglaubt, dass ich das Wort noch einmal ergreifen müsse. Ich bin aber doch gezwungen wegen der Ausführungen des Herrn Finanzdirektors. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen. Ich glaube nicht, dass es einen Sinn hat, in der Kommission noch einmal darüber zu sprechen.

Nun hat der Herr Finanzdirektor ausgeführt, es seien Herrn Luick nahestehende Parteifreunde an der Verschleppung schuld. Das war der Sinn der betreffenden Bemerkung. Ich möchte demgegenüber feststellen, dass wir allerdings auch Anträge gestellt haben und dass deswegen natürlich die Diskussion in der Kommission länger dauerte, als wenn wir den ersten Antrag einfach angenommen hätten. Aber ich möchte erwähnen, dass sogar der Herr

Finanzdirektor selber erklärte, die Lösung der zweiten Vorlage in bezug auf den Rentenabbau sei besser, weil die gleichmässige Reduktion um 5 % für alte und neue Rentner ungerecht gewesen sei. Wir haben diese ungerechtere Lösung von allem Anfang an bekämpft und sind einig geworden darin, dass es anders gemacht werden müsse. Wir können schliesslich auch nicht der andern Seite gegenüber sagen, sie habe die Behandlung des Dekretes verschleppt. Ich werfe das der Regierung auch nicht vor. Die Regierung hat die Vorlage vorgelegt und man hat diskutiert bis eine Einigung zustande kam, wie es Pflicht aller war.

Studer. Ich möchte auch dringend bitten, diese Sache nicht noch einmal zu verschieben. Dieses Traktandum stand schon auf der Geschäftsliste der Dezembersession und dann wieder auf jener der Maisession.

Gnägi. Als Mitglied der Kommission ist mir nichts darüber bekannt, dass man über den Grundsatz, der im Antrag Hofer zum Ausdruck kommt, diskutiert hat. Wir haben diskutiert über den Abbau bei den bisherigen Kassenmitgliedern, aber nicht über jenen bei künftigen Mitgliedern, wie es Herr Hofer vorschlägt. Dieser Antrag ist so wichtig, dass er geprüft zu werden verdient und dass darüber auch in der Kommission noch gesprochen und die Ansicht der Versicherungskasse eingeholt werden sollte. Ich begreife es deshalb, wenn die Regierung dem Antrag Roth zustimmt. Ich glaube, wir würden bei einer Zurückweisung nicht viel verlieren. Wir kämen dann um eine grosse Diskussion zu dieser Ziffer II herum.

Präsident. Herr Roth hat den Antrag gestellt, es seien die Anträge Hofer, Zimmermann, Laubscher und Burren an die Kommission zurückzuweisen. Die Regierung ist damit einverstanden.

Abstimmung.

Für den Antrag Roth	51 Stimmen.
Dagegen	92 »

Präsident. Ich gebe noch einmal Kenntnis von den gestellten Anträgen. Ich nehme an, Herr Zimmermann sei mit dem Zusatzantrag von Herrn Burren einverstanden. Der Antrag Zimmermann lautet: «Renten, die 6000 Fr. übersteigen, können, soweit es die Vermögenslage ihrer Bezüger gestattet und insofern diese Dienstjahre ohne entsprechende Beitragsleistung angerechnet wurden, bis auf diese Summe herabgesetzt werden.» Dieser Antrag wird ergänzt durch das Amendement Burren, welches lautet: «Kassenmitgliedern, die ihrer vollen Beitragsleistung nachgekommen sind, jedoch zur Zeit des Rentengenusses über anderweitige Nebeneinkommen verfügen, kann die Rente in Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse ebenfalls bis auf diesen Betrag gekürzt werden.» Diese Anträge werden von der Regierung bekämpft.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist nicht richtig, denn die Regierung hat ja zu diesen Anträgen noch gar nicht Stellung nehmen können. Sie hat mich lediglich ermächtigt, hier zu erklären, es könne diese Frage noch einmal geprüft werden. Da nun aber der Grosse Rat den Ordnungsantrag abgelehnt hat, muss er unter seiner eigen Verantwortung entscheiden.

Abstimmung.

Für den Antrag Zimmermann-Burren	18 Stimmen.
Dagegen	82 »

Präsident. Der Antrag Hofer lautet: «Für neu eintretende Mitglieder, deren anrechenbarer Jahresverdienst den Betrag von 10,000 Fr. übersteigt, bleibt der durch den Staat zu leistende Beitrag auf diese Versicherungssumme beschränkt. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, sich auch für den die genannte Summe übersteigenden anrechenbaren Jahresverdienst bei der Kasse zu versichern, wobei aber der Staat keinen Beitrag an die hierfür notwendige Versicherungsprämie entrichtet.»

Abstimmung.

Für den Antrag Hofer	57 Stimmen.
Dagegen	42 »

Präsident. Nun müssen wir noch abstimmen über den Antrag Laubscher.

Abstimmung.

Für den Antrag Laubscher	1 Stimme.

Beschluss:

II.

1. Die bis zum 31. Dezember 1935 festgesetzten, beim Inkrafttreten dieses Dekretes noch laufenden Renten (§§ 32—47), Unterstützungen (§ 51) und Pensionen (§ 65, lit. b, Abs. 3) werden um 10 % gekürzt. Von der Herabsetzung sind ausgenommen:

1.	auf der	Invalidenrente . . .	Fr. 1800.—
2.	» »	Witwenrente . . .	» 1200.—
3.	» »	Waisenrente. . . .	» 300.—
4.	» »	Doppelwaisenrente .	» 600.—
5.	» »	Unterstützung . . .	» 600.—

2. Für neu eintretende Mitglieder, deren anrechenbarer Jahresverdienst den Betrag von 10,000 Fr. übersteigt, bleibt der durch den Staat zu leistende Versicherungsbeitrag auf diese Besoldungssumme beschränkt. Dem Versicherungsnehmer steht es jedoch frei, sich auch für den die genannte Summe übersteigenden anrechenbaren Jahresverdienst bei der Kasse zu versichern, wobei aber der Staat keinen Beitrag an die hiefür notwendige Versicherungsprämie entrichtet.

III.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun zur Frage der Inkraftsetzung des Dekretes. Der Regierungsrat

schlägt vor, das Inkrafttreten dem Regierungsrat anheimzustellen, währenddem die Kommission sagt: «Dieses Dekret tritt auf den 1. August 1936 in Kraft.» Der Rest bleibt gleich.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, es könne bei der trostlosen Finanzlage des Staates nicht verantwortet werden, dass der Grosse Rat eine Ausgabe von 500,000 Franken beschliesse, ohne dass hiefür Deckung vorhanden ist. Das Finanzgesetz enthält ja bekanntlich die Deckungsklausel. Man könnte allerdings, wenn man nach dem Wortlaut des Gesetzes ginge, sagen, es handle sich hier nicht um eine Neuausgabe, wovon das Finanzgesetz spricht. Aber abgesehen davon, ob das nun gerade dem Wortlaut des Gesetzes entspricht, ja, ob überhaupt eine solche Bestimmung besteht oder nicht, ist es Tatsache, dass wir es uns im gegenwärtigen Zeitpunkt überlegen müssen, ob wir einer solchen Ausgabe zustimmen dürfen. In dieser Beziehung ist der Regierungsrat einstimmig, nämlich, dass dieses Dekret angesichts der Finanzlage des Staates nicht auf 1. August 1936 in Kraft gesetzt werden darf, weil dies nicht zu verantworten wäre. Wir haben seit dem 30. Juni 1935, als das Finanzprogramm beschlossen wurde, einen starken Einnahmenrückgang, insbesondere durch den Ausfall der Alkoholerträgnisse, woher wir mit einer Million rechneten und rechnen durften, da die Bundesversammlung im Budget der Alkoholverwaltung eine Abgabe an die Kantone vorsah. Und nun hat sich nicht nur keine Abgabe ergeben, sondern sogar darüber hinaus ein grosses Defizit, was auch für 1937 und vielleicht für noch später zu befürchten sein wird. Wir können also aus den Erträgnissen des Alkohols jedenfalls nicht mit einer Million rechnen, wie es in Aussicht gestellt und versprochen worden war. Das verschiebt die damalige Grundlage wesentlich. Dann kommt hinzu eine sehr starke Vermehrung der Armenlasten, und zwar betrugen diese (gegenüber 1934) 600,000 bis 700,000 Franken. Das zeigte sich erst im Laufe des Jahres 1935. Ich wollte noch nichts sagen, wenn die Entwicklung nicht in diesem Sinne weiter ginge, wenn die Armendirektion nicht sagen würde: «Wir werden wiederum wesentlich mehr Armen-Ausgaben haben als im Jahr 1935.» Wenn man nicht einsieht, dass durch diese Ereignisse die Grundlagen vollständig verschoben werden, die bei Erlass des Finanzgesetzes bestanden, dann begreife ich nichts mehr. Man dürfte noch eher der Inkraftsetzung am 1. August 1936 zustimmen, wenn sich nicht in Verbindung mit dem Finanzprogramm II folgendes gezeigt hätte: Es will sich eigentlich niemand im Staate und vom Staate einschränken lassen. Von den Vorschlägen, die wir für das Finanzprogramm II gemacht haben, hat sich keiner gefunden, dem die Betroffenen zugestimmt hätten. Dafür habe ich aber Eingabe um Eingabe erhalten, von Verbänden und interessierten Kreisen, die ausführen, das und das dürfe der Staat unter keinen Umständen tun. Wohin soll es führen, wenn wir in dem Moment, in dem keine der vorgeschlagenen Einsparungen angenommen werden, noch 500,000 Fr. Mehrausgaben beschlossen werden sollen. Ich erkläre: Der Regierungsrat übernimmt diese Verantwortung nicht. Das erkläre ich mit aller Bestimmtheit. Und wenn der Grosse Rat dennoch beschliessen sollte, dieses Dekret auf 1. August 1936 in Kraft zu setzen, dann trifft ihn die volle Verantwortung für die Folgen. Es wird sich dann die Frage erheben: Können wir überhaupt noch zahlen? Mit den Ausgabe-Beschlüssen des Grossen Rates ist es noch nicht getan. Es muss noch das Geld her. Angesichts der Aussichten, die sich für das Finanzprogramm II eröffnen, können wir doch nicht eine solche Ausgabe jetzt schon beschliessen. Der Grosse Rat trägt da eine grosse Verantwortung. Es könnte unter Umständen noch eine Zeit kommen, da wir überhaupt nicht mehr zu bezahlen in der Lage sind. Ich glaube nicht, dass der Grosse Rat die Lage mit seinem Beschlusse derart zuspitzen darf. Einzelne Herren haben gehöhnt und gelacht über diese Warnungen, aber wenn es so weiter geht, kommt doch der kritische Zeitpunkt. Wir haben das Finanzprogramm I beschlossen, das sozusagen das Aufbauprogramm war, des fernern haben wir unsere Pflicht getan, die Dinge durch die Aufnahme des Anleihens von 20 Millionen Franken, indem wir die Schulden bei der Kantonalbank bezahlten. Wenn Sie beschliessen, dass wir jetzt dieses Dekret auf 1. August 1936 in Kraft setzen, und dem Staate eine Mehrauslage von 500,000 Franken aufbürden, so erkläre ich: Dafür übernimmt der Regierungsrat die Verantwortung nicht.

Wenn aber der Regierungsrat die Kompetenz erhalten sollte, das Inkrafttreten des Dekretes selber festzusetzen, dann wird er die Verantwortung hierfür übernehmen. Es ist besser, wenn man die Verantwortung dem Regierungsrat überlässt. Wenn der Grosse Rat dem Antrag der Kommission zustimmt, übernimmt er eine viel zu grosse Verantwortung.

Ich bitte deshalb, dem Antrage des Regierungsrates zuzustimmen.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Wenn die Kommissionsmehrheit, für die ich zu sprechen habe, zu einem andern Schlusse gekommen ist, so ist das deswegen der Fall, weil sie der Meinung ist, der Grosse Rat könne anständigerweise gar nichts anderes tun, als heute das Inkrafttreten dieses Dekretes festzusetzen. Warum? Ich muss da etwas weiter ausholen.

Im Jahre 1932/1933 verhandelten Personal und Regierung wegen des ersten Lohnabbaues; anfänglich bestand Uneinigkeit. Es kam dann aber eine Einigung zustande an einem glücklichen Grossratsabend, nämlich am 13. November 1933. Damals hat der Präsident des Staatspersonal-Verbandes dem Herrn Finanzdirektor mitteilen können, das Personal stimme der von ihm vorgeschlagenen Abbau-Variante zu. Und ebenso wurde vom Herrn Finanzdirektor mündlich mitgeteilt, die Regierung nehme dafür dann gewisse Leistungen in Aussicht. Am 14. November 1933 wurde die Unterredung noch schriftlich bestätigt. In diesem Brief an die Regierung steht nun: «Was die Amortisation und Verzinsung des versicherungstechnischen Defizits der Hülfskasse anbetrifft, haben wir davon Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Finanzprogramms (gemeint ist das Finanzprogramm I) die nötigen Massnahmen vorkehren wird.» Also bevor das Finanzprogramm I aufgestellt worden ist, im Zusammenhang mit der ersten Lohnabbauvorlage, wurde die Erklärung

abgegeben, der Regierungsrat werde im Finanzprogramm I die nötigen Massnahmen zugunsten der Hülfskasse ergreifen. Das ist der Ausgangspunkt. In der Tat hat dann die Regierung dem auch nachkommen wollen. Herr Professor Friedli, der technische Experte der Kasse, hatte 1933 ein Gutachten eingereicht und dort für eine fünfjährige Periode (1933—1937) staatliche Mehreinzahlungen in die Kasse verlangt, nämlich:

für das Jahr 1933	Fr.	200,000
» » » 1934	»	300,000
» » » 1935	»	400,000
» » » 1936	»	500,000
» » » 1937	»	600,000

Bis zum Jahre 1937 sah demnach das technische Gutachten Sondereinzahlungen von 2 Millionen Franken vor. Natürlich war der Staat nicht ohne weiteres bereit dazu. Er glaubte auch verlangen zu dürfen, dass die Beteiligten mithelfen. Immerhin stellte man im Jahre 1934, als die Regierung dem Grossen Rat den Vortrag zum ersten Finanzprogramm unterbreitete, auf das Gutachten ab. In diesem Vortrag vom Jahre 1934 wird deutlich gesagt, dass der Staat die Garantie für diese Kasse übernommen, dass er aber die entsprechenden Einzahlungen für das Eintrittsdefizit nicht geleistet habe und dass man nun an die Sanierung der Kasse herantreten müsse.

Am 22. Januar 1935 erklärte dann Herr Finanzdirektor Guggisberg im Grossen Rat bei der ersten Lesung des Finanzgesetzes, die Fragen betreffend die Hülfskasse würden im Jahre 1935 in Verbindung mit einer Gesamtvorlage über das Hülfskassendekret den Rat beschäftigen, im April werde man die zweite Lesung des Wiederherstellungsgesetzes haben, dann komme die Maisession, in der der Regierungsrat das Dekret vorlegen werde. Er führte dabei aus: «Die Fragen sind abgeklärt in der Hülfskassenkommission und im Regierungsrat. Die Finanzdirektion ist gegenwärtig mit der Ausarbeitung eines definitiven Entwurfes über die Hülfskasse beschäftigt.» Nun hat ja die Beratung des Finanzgesetzes ein anderes Resultat ergeben, als man vor der ersten Lesung annehmen konnte. Aber bei der zweiten Lesung, am 15. April 1935, hat der Herr Finanzdirektor erklärt — es ist wichtig, das hier festzuhalten: «Man kann nicht genug darauf hinweisen, dass das vorliegende Gesetz nicht ausschliesslich ein Spargesetz ist, sondern auch ein Gesetz, das dem Staat neue Lasten auferlegt, mit Willen und Wissen der Behörden.» Und dann zählte er diese neuen Lasten auf: eine Million Franken für die Sanierung der Landwirtschaft, eine zweite Million für Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit etc., und anschliessend wörtlich: «Dann kommt dazu die mehrfach erwähnte Frage der Sanierung unserer kantonalen Hülfskasse. Im Jahre 1935 wird eine Lage eintreten, in der die laufenden Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht mehr hinreichen...» Auch hier ist also gesagt worden, dass die Hülfskassenangelegenheit in den Rahmen des ersten Wiederherstellungsgesetzes gehöre. Das gleiche kam nachher auch in der Botschaft des Grossen Rates an das Volk zum Ausdruck. In dieser Botschaft wurden bei der Aufstellung des Finanzbedarfes des Staates als dringliche Aufgaben aufgezählt:

1. Sanierung landwirtschaftlicher Betriebe;
2. Finanzierung der Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge (Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit);
3. Reservestellung für besondere Risiken;
4. Erhöhung der Beitragspflicht an die Hülfskasse des Staatspersonals.

Das Nähere können Sie in der Botschaft nachlesen. Es ist dort alles ganz klar und deutlich ausgeführt. Es wurde nicht nur gesagt, dass der Staat diese Aufgabe zu erfüllen habe, sondern es hiess ausdrücklich, im Rahmen des Wiederherstellungsgesetzes wolle man der Pensionskasse helfen.

Nun hat der Herr Finanzdirektor mit Recht gesagt, im Laufe des Jahres 1935 hätten sich die Verhältnisse verschlimmert. Von der Mitte des Jahres an hätte man gesehen, dass dem Staat viel grössere Lasten erwachsen und geringere Einnahmen erstehen. Die Regierung hat aber damals in keiner Weise den Standpunkt vertreten, diese Wendung bedeute nun auch eine Wendung in bezug auf das Hülfskassendekret; im Gegenteil: es ist von der Finanzdirektion am 9. August 1935 und vom Regierungsrat am 18. September 1935 der Dekretsentwurf vorgelegt worden. Das Inkrafttreten war darin auf 1. Januar 1936 in Aussicht gestellt. Zur gleichen Zeit — ich bitte Sie, das festzuhalten — wurde auch ein Dekretsentwurf betreffend Erhöhung des Staatsbeitrages an die Lehrerversicherungskasse vorgelegt; im Vortrag dazu ist auf die Staatsgarantie für die Hülfskasse hingewiesen worden. Zur gleichen Zeit kam auch das Dekret betreffend die Verlängerung des Lohnabbaues um weitere zwei Jahre heraus. Und am 12. September 1935 stellte Herr Finanzdirektor Guggisberg hier im Grossen Rate den Antrag, man solle für das Hülfskassendekret eine Kommission bestellen, damit es ja in der Novembersession behandelt werden könne. Er beantragte dabei, man solle dieses Geschäft der gleichen Kommission übertragen, die das Dekret betreffend die Verlängerung des Lohnabbaues zu behandeln habe. Man hat also von Seiten der Regierung ausdrücklich gewünscht, dass mit dem Dekret betreffend Verlängerung des Lohnabbaues um zwei Jahre gleichzeitig auch das Hülfskassendekret behandelt werde.

Dann kam die Novembersession. Dort wurde von der Staatswirtschaftskommission der Antrag gestellt, auf den man sich heute beruft, wonach die Regierung beauftragt wurde, pro 1937 ein ausgeglichenes Budget vorzulegen. Am 26. November 1935 ist dann der bereinigte Entwurf des Regierungsrates betreffend das Hülfskassendekret erschienen, der wiederum die Inkraftsetzung auf 1. Januar 1936 vorsah. Das gleiche war der Fall beim gemeinsamen Entwurf des Regierungsrates und der Kommission am 13. und 16. Dezember. Das Dekret für die Lehrerversicherungskasse wurde bereits auf 1. Oktober 1935 in Kraft gesetzt. Beim Hülfskassendekret aber kamen die Verschiebungen, die Sie ja kennen. In den Monaten April und Mai dieses Jahres wurden neuerdings Kommissionssitzungen abgehalten. Auch da wurde nichts davon gesagt, dass man dieses Dekret nicht so schnell als möglich in Kraft setzen werde.

Warum habe ich alle diese Daten genannt? Warum habe ich mit Absicht bei diesen Zusicherungen

und Erklärungen verweilt? Weil es mir daran gelegen war, den lückenlosen Beweis dafür zu erbringen, dass die Sanierung der Hülfskasse in Zusammenhang gebracht wurde erstens mit dem Lohnabbau beim Personal (dass sie eine Bedingung der gegenseitigen Abmachung war, die überdies noch schriftlich bestätigt wurde) und zweitens mit dem ersten Finanzprogramm; dass sie in den Rahmen des ersten Finanzgesetzes gehört, und nicht in jenen des zweiten Finanzprogramms; dass wir demnach mit unserer Vorlage im Verzuge sind, Zum dritten möchte ich damit beweisen, dass bis zum Frühling 1936 niemand in der Kommission hätte annehmen können, die Einlösung des Versprechens werde hinausgeschoben, und dass man annahm, man müsse in Gottes Namen dieses Dekret in Kraft setzen. Ich frage Sie: Wie können wir, der Grosse Rat, nach allem was gegangen ist von Seiten der Regierung und des Grossen Rates, nach all diesen Erklärungen, auch gegenüber dem Volke, uns jetzt anständiger- und ehrlicherweise aus der Sache ziehen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens ungewiss lassen? Das kann doch meiner Ansicht nach wohl kein Mitglied des Grossen Rates mit gutem Gewissen vertreten.

Nun kommt allerdings noch etwas hinzu, das der Herr Finanzdirektor in den stärksten Tönen und mit Recht geltend gemacht hat: Die Finanzlage des Staates hat sich sehr verschlechtert; er kann keine neuen Verpflichtungen mehr übernehmen. Demgegenüber ist zu sagen, dass es sich da in keiner Weise um neue Verpflichtungen handelt, sondern vielmehr um ganz alte, die ebensosehr Verpflichtungen des Staates sind wie andere auch. Es sind Verpflichtungen, die im Jahre 1920 eingegangen worden sind, denn damals hat der Staat im vollen Bewusstsein der Konsequenzen die Garantie übernommen. Herr Professor Moser, der ja den Staat beraten hat, erklärte damals, dass ein Eintrittsdefizit entstehen werde. Er verlangte deshalb, dass der Staat spätestens nach drei Jahren besondere Einzahlungen zur Verzinsung und Amortisation des Eintrittsdefizits mache. Der Grosse Rat hat dann zwar anders beschlossen, nämlich, erst nach fünf Jahren solche Einzahlungen zu machen. Und später, im Jahre 1924, beschloss man weiter, diese Aufgabe bis zum Jahre 1931, also auf 10 Jahre hinauszuschieben. Aber der Staat sagte dabei dem Personal: Seid doch ruhig; ihr habt gar nichts zu befürchten; der Staat leistet ja nach dem Dekret für die Kasse Garantie. Ob diese Zahlungen früher oder später erfolgen, ist angesichts der eingegangenen Verpflichtung gleichgültig. Und nun glaubt jemand, dass nach diesen Vorgängen der Grosse Rat erklären könnte: Ja, dieses Dekret kann ich abändern und diese Verpflichtung kann ich aufheben? Was würde man von einem Staate sagen, der einen Vertrag abgeschlossen und dessen Erfüllung wiederholt feierlich und formell zugesagt hat, wenn er plötzlich durch ein Dekret beschliessen wollte: Nein, diese eingegangenen Verpflichtungen halte ich nicht. Ich kann sie nicht erfüllen; und wenn die Kasse nicht zugrunde gehen soll, dann müssen andere Leute, etwa das Personal, die erforderlichen Mittel aufbringen.» Was für ein Verhältnis müsste da zwischen Staat und Personal entstehen, wenn feierlich eingegangene Verpflichtungen nicht gehalten würden?

Es könnte gefragt werden, was denn geschehen solle, wenn die neuen Mittel nicht aufgebracht werden könnten, um die staatlichen Leistungen zu machen. Ich sage dazu folgendes: In einem solchen Falle kann der Staat überhaupt auch auf andern Gebieten nicht tun, was er leisten müsste. Selbstverständlich kann man vom Staate nicht mehr fordern, als er leisten kann. Aber man kann von ihm verlangen, dass er gleichartige Pflichten auch gleichartig erfülle. Aus den angeführten Gründen ist es billig und recht, dass jetzt der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgesetzt wird. Wenn dann der Staat wirklich seine Leistungen für die Kasse nicht voll aufbringen kann, dann wird er auch Leistungen für eine Reihe anderer Aufgaben nicht mehr aufbringen können, die er noch später als diese Verpflichtung auf sich genommen hat.

Und noch eines: Man könnte auch den Kopf in den Sand stecken und sagen, man unternehme vorläufig nichts in der Sache, man sei dazu nicht in der Lage. Dann bleibt einfach das alte Dekret in Kraft, das dem Staate die Garantie der Versicherungsleistungen auferlegt. Dann bezahlt auch das Personal nicht mehr ein als bisher und die Renten werden in gleicher Höhe ausbezahlt werden, während der Staat für den ganzen Ausfall herhalten muss, für das, was fehlt, um die Renten auszurichten. Ist das eine vernünftige Politik? Das geht nicht. Wir dürfen nichts anderes tun als das, was Vernunft und Ehrgefühl diktieren; wir müssen den Antrag der Kommissionsmehrheit annehmen.

Häberli. Ich möchte den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten im grossen und ganzen nichts entgegenhalten, da sie im allgemeinen zutreffend sind. Aber es handelt sich nicht darum, dieses Dekret zu verschleppen und dessen Durchführung zu sabotieren. Die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors sind doch zwingend und überzeugend. Er ist seinem Prinzip treu, er befolgt die Deckungsklausel, aber er wird deshalb diese Sache nicht auf ewige Zeit verschleppen. Wir waren schon in der Kommission 5 zu 5. Der Kommissionspräsident, der seinen Standpunkt mit Leidenschaft verteidigte, hat dann mit Stichentscheid für den Kommissionsantrag entschieden. Ich begreife seine Stellungnahme, da er ein Fixbesoldeter ist. Aber es handelt sich heute darum, ob wir dem Herrn Finanzdirektor und der Regierung zustimmen wollen oder dem Herrn Kommissionspräsidenten. Ich kann ihm nicht zustimmen. Ich muss der Regierung zustimmen und kann meinem lieben Freunde Bärtschi nicht folgen. Ich möchte Sie ersuchen, dasselbe zu tun.

Bigler. Herr Häberli hat schon ausgeführt, was ich eigentlich sagen wollte. Ich begreife unsern Herrn Finanzdirektor durchaus, wenn er möchte, dass die Regierung die Inkraftsetzung dieses Dekretes selber bestimmen kann. Gestatten Sie mir aber, noch auf eine ausgesprochene Gefahr hinzuweisen. Man hatte dem Regierungsrat verschiedene Male die Freiheit eingeräumt, die Inkraftsetzung etlicher Beschlüsse selbst zu bestimmen. So möchte ich den Herrn Finanzdirektor daran erinnern, dass z. B. auch der Beschluss gefasst worden ist, das Steuerregister sei zu veröffentlichen. Es ist zu konstatieren, dass man von dieser Kompetenz wohl Ge-

brauch zu machen weiss und die Veröffentlichung hintanhält. Ich befürchte nun, dass hier ein gewisser Hintergedanke vorhanden ist, dahingehend, es sei das Dekret deshalb nicht in Kraft zu setzen, damit das Personal gezwungen werden könne, dem Finanzprogramm II zuzustimmen. Wenn jenes Gesetz zur Diskussion stehen wird, wird dann die Regierung erklären: Meine Herren, wir lehnen die Verantwortung ab. Wenn dem Finanzprogramm II nicht zugestimmt wird, wird die Regierung das Weglein weiter finden und die Verantwortung ablehnen. Ich glaube aber, dadurch, dass man ewig und immer wieder die Verantwortung ablehnt, kommt man nicht zum Ziele. So bin ich der Auffassung, dass, wenn der Regierungsrat die Verantwortung ablehnt, wir sagen sollten: Wir übernehmen die Verantwortung und stehen zu dem, was wir hier beschlossen haben. Ich erkläre hiermit, dass unsere Gruppe dem Kommissionsantrage zustimmen wird.

Studer. Ich kann hier mit gutem Gewissen auch nicht der Regierung zustimmen. Es ist so, wie es der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat: Zu wiederholten Malen wurde bei der Beratung des Finanzprogramms I erklärt, dass mit den durch das Finanzausgleichsgesetz zu beschaffenden Mitteln u. a. auch die Hülfskasse saniert werden solle. Man hat im Finanzprogramm die Einnahmen gewaltig beschnitten. Man hätte damals erklären sollen: Ja, wenn ihr die Einnahmen so beschneiden wollt, dann können wir die Hülfskasse nicht sanieren. Das ist aber nicht geschehen, im Gegenteil. Vielmehr wird auf Seite 12 der Botschaft ganz deutlich gesagt, was mit dem Gelde gemacht werde. Und was wollen Sie in die Botschaft zum Finanzprogramm II hineinnehmen, um den Leuten die Sache glaubhaft zu machen? Man wird nichts mehr glauben, was man in einer solchen Botschaft sagt. Wir dürfen nicht immer Versprechen abgeben, die nicht gehalten werden.

Schneider (Biglen). Man hört zuweilen, wenn man kein Geld habe, dann bezahle man einfach nicht mehr. Wir haben gesehen, wie das in andern Kantonen geht, wenn es einmal so weit ist. Ich weiss nicht, ob das gerade im Interesse der Betroffenen liegt. Wir haben gesehen, wie schwer es für solche Kantone ist, dann die nötigen Mittel zu beschaffen. Ich begreife deshalb unsern Finanzdirektor, wenn er sagt: Ich übernehme die Verantwortung nicht; es sollen sie diejenigen tragen, die das beschliessen.

Gnägi. Der Sprechende gehört der Kommissionsminderheit an. Die Mehrheit war übrigens nicht gross. Sie wurde nur durch Stichentscheid des Präsidenten erreicht. Wir haben also der Auffassung der Regierung beigepflichtet, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Herr Finanzdirektor hat mit ergreifenden Worten die Lage des Staates Bern geschildert. Wenn wir auf diese Lage Rücksicht nehmen wollen, haben wir als Grossräte die Pflicht, entsprechend zu handeln. Es ist zwar mit grossen Worten erklärt worden: Wir übernehmen die Verantwortung! Ich glaube, die Leute, die das jetzt so grossartig sagen, werden etwas kleiner in jenem Moment, in dem der Regierungsrat erklären muss: «Wir können nicht mehr zahlen.» Das Verhältnis mit der Kantonalbank muss ein geordnetes werden, so dass diese uns nur ganz bestimmte Summen, nicht x-beliebige Beträge zur Verfügung stellen muss. Wenn das gemacht wird, dann kann aber eines Tages der Staat nicht mehr bezahlen.

Es ist allerdings von einigen Herren erklärt worden: «Es ist gleich, wenn der Staat nicht mehr bezahlen kann. Wir übernehmen die Verantwortung als Mitglieder des Grossen Rates.» Ich bin der Auffassung, dass der Staat Bern — auch wenn wir den Zeitpunkt des Inkrafttretens dem Regierungsrat anheimstellen — seine Pflichten gegenüber der Hülfskasse erfüllen wird. Es ist tatsächlich lange gegangen, bis die Sache in Angriff genommen wurde. Aber trotzdem kann man sagen, der Regierungsrat werde das Dekret in Kraft setzen. Wir sind aber darin einig, auch die Vertreter der freisinnigen Partei, dass es nicht angeht, bei 7 Millionen Franken Defizit noch einmal einen so grossen Ausgabenbetrag ohne Deckung zu beschliessen. Das wäre eine abenteuerliche Finanzpolitik. Wir würden bei Annahme des Kommissionsantrages ohne Deckung die Ausgabe der 500,000 Fr. beschliessen. Der Grosse Rat war ja in den letzten zehn Jahren immer etwas grosszügig, und der Sprechende konnte nicht immer nachkommen. Man ist deswegen hin und wieder als Reaktionär hingestellt worden, was mir allerdings nicht viel geschadet hat. Der Grosse Rat setzt sich einfach über alle Grundlagen einer gesunden Finanzpolitik hinweg und beschliesst Ausgaben, ohne Deckung dafür zu haben. Wenn uns nun der Regierungsrat mit diesen eindringlichen Worten warnt, so hätte der Grosse Rat die Pflicht, diesem Warnungsruf zu folgen. Ich meinerseits muss das tun, und ich als Grossrat lehne es ab, dass man hier, ohne eine Deckung zu haben, solche Ausgaben beschliesst. Ich muss deshalb der Auffassung des Regierungsrates zustimmen. Ich stelle auch fest, dass die Regierung einstimmig war. Es ist doch etwas merkwürdig, dass die eigenen Parteien der Regierung einfach über dieses Prinzip hinweggehen wollen und diesen absolut notwendigen Erwägungen nicht zustimmen können.

Studer. Noch eine Richtigstellung. Herr Gnägi hat gesagt, wir seien in den letzten zehn Jahren zu grosszügig gewesen. Ich glaube, bei Erlass dieses Dekretes war man noch viel grosszügiger. Damals wurde der Fehler begangen. Er sagte auch, der Herr Finanzdirektor habe uns eindringlich die Lage des Kantons Bern geschildert. Die Lage ist wahrscheinlich noch schlimmer, als sie dargestellt wurde. Herr Gnägi sagt nun, zuerst müssten die Mittel her. Aber warum sagte man denn dem Volke, die Mittel würden aus den Erträgnissen des Finanzprogrammes I zur Verfügung gestellt?

Noch eine sehr wichtige Erwägung! Das Personal zahlt nach Inkrafttreten dieses Dekretes 2 % mehr Prämien. Wenn nun dieses Dekret nicht in Kraft tritt, dann muss der Staat nicht nur die ihm zugemuteten Leistungen erbringen, sondern auch noch diese 2 % auf sich nehmen. Ist das dann besser? Das sollte man sich überlegen.

Geissler. Es ist noch nicht darauf hingewiesen worden, dass dieses Dekret in Relation steht zur Lehrerversicherungskasse. Wenn die Pensionen ge-

mäss diesem Dekret herabgesetzt werden, werden auch die Lehrerpensionen herabgesetzt. Das macht immerhin etwa 300,000 Fr. aus. Ich als Verantwortlicher für jene Kasse würde es bedauern, wenn dieses Opfer der pensionierten Lehrerschaft durch den Beschluss des Grossen Rates hinausgeschoben würde.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Abstimmung, die jetzt der Grosse Rat vornehmen wird, wird tatsächlich eine sehr wichtige sein. Es liegt mir deshalb daran, nochmals mit Nachdruck darauf aufmerksam zu machen, wie sich die Sache in den nächsten Monaten voraussichtlich entwickeln wird.

Gestern haben wir die Anleihensaufnahme im Betrage von 20 Millionen Franken bewilligt. Sie fliessen der Kantonalbank zu. Damit haben wir die laufende Schuld in Ordnung gebracht (abgesehen von dem Betrage, den der Staat für die Eisenbahnpapiere schuldig ist). Insoweit wäre die Sache in Ordnung. Nachdem nun aber das Volk am 21. Juni die Bewilligung zur Aufnahme von 30 Millionen Franken erteilt hat und nachdem wir die Aufnahme von 20 Millionen Franken in teilweiser Ausführung jenes Volksbeschlusses bewilligt haben, geht es nicht an, nun weiterhin wieder von der Kantonalbank Geld zu nehmen, soweit die Ausgaben nicht durch die Einnahmen gedeckt sind, denn, gerade um das in Zukunft zu vermeiden, wurde diese Geldaufnahme bewilligt. Darüber wird man sich überall im klaren sein. Das wurde übrigens auch in der Kommission von sozialdemokratischer Seite mit Nachdruck verlangt, und es wurde sogar ein dahingehendes Postulat gestellt. Wie stellen Sie sich aber die Sache vor, wenn wir hier neue Ausgaben beschliessen und wenn dann nachher niemand etwas mit dem vorgeschlagenen Finanzprogramm II zu tun haben wollte, wenn niemand die darin vorgesehenen Einschränkungen auf sich nehmen will und wenn sogar von sozialdemokratischer Seite der Antrag gestellt wird, man solle auf dieses Finanzprogramm II überhaupt nicht eintreten? Wenn man dem Staate neuerdings eine Ausgabe von 500,000 Fr. ohne Deckung auferlegen will, so komme ich mit meinem Verstand einfach nicht mehr nach. Das sind zwei Dinge, die nicht miteinander vereinbar sind. Da muss es einmal aufhören. Das muss einmal dazu führen, dass sich der Staat vor die Notwendigkeit gestellt sieht, die Zahlungen einzustellen, dass er sagen muss: Jetzt können wir nicht mehr bezahlen. Ich sehe diesen Moment kommen, ich will nicht sagen nächsten Monat, aber doch einmal, wenn wir so weiterfahren, und wenn niemand dem Finanzprogramm II zustimmen will und wenn wir die Einnahmen nicht mehr zu vermehren vermögen. Dann kommt es so heraus, wie es Herr Grimm in der «Tagwacht» geschrieben hat in seinem Artikel über den öffentlichen Kredit: dann werden wir plötzlich vor der Tatsache stehen, dass wir unsere laufenden Ausgaben nicht mehr zahlen können. Hat das Personal ein Interesse daran? Will es hiefür die Mitverantwortung tragen? Ich glaube, es würde im Interesse des Personals liegen, wenn dem Antrage des Regierungsrates zugestimmt wird. Davon bin ich überzeugt.

Es ist immer wieder gesagt worden, es liege ein Versprechen der Regierung und des Grossen Rates an das Bernervolk vor. Ja, wir würden dieses Versprechen gerne erfüllen, wenn man schon von Versprechungen reden will, wenn wir nur könnten. Aber es handelt sich gar nicht um Versprechungen. Es hat überhaupt niemand ein Versprechen abgegeben, weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat, sondern wir sprachen davon, dass wir einmal die Hülfskasse sanieren müssen. In Verbindung mit den letzten Finanzmassnahmen haben wir auch gesagt, man müsse die Hülfskasse sanieren. Man hat das allerdings im Zusammenhang mit dem Finanzprogramm gesagt. Wenn man das aber damals nicht gesagt hätte, dann käme man jetzt mit dem Vorwurf: Warum seid ihr nicht rechtzeitig mit dem Vorschlag gekommen und habt damals gesagt, die Hülfskasse müsse auch saniert werden? Dass wir unsere Absicht im Zusammenhang mit dem Finanzprogramm erwähnten, daraus kann man uns doch keinen Vorwurf machen. Dass das ein Versprechen ist, davon kann keine Rede sein. Im übrigen hat kein Zweifel darüber bestanden, dass es als eine Pflicht des Staates betrachtet wird, die Hülfskasse zu sanieren. Aber die Frage: Können wir im gegenwärtigen Zeitpunkt die Mittel dafür aufbringen und die Verantwortung für die Ausgabe von 500,000 Fr. übernehmen? ist eine andere. Ich möchte mich also dagegen wehren, dass man immer wieder sagt, es werde ein Versprechen nicht gehalten. Es bedurfte gar keiner Versprechungen. Wir waren uns von vornherein darüber im klaren, dass die Hülfskasse einmal saniert werden müsse. Und wer kann schliesslich etwas dafür, dass wir in eine solche Finanzlage geraten sind?

Es ist vorhin von Verantwortung gesprochen worden. Die Regierung lehnt die Verantwortung nicht ab. Eine solche Regierung sind wir nicht. Ich persönlich trage vor dem Grossen Rat und dem Bernervolk die Verantwortung für das, was gegangen ist, und es würde mir auch nicht einfallen, zu sagen, jene, die im Jahre 1920 am Ruder waren, wären nicht seriös genug gewesen bei der Gründung der Kasse. Auch damals waren gewissenhafte Männer im Amte. Ich würde mich schämen, gegenüber meinen Vorgängern nur die kleinste derartige Andeutung zu machen.

Bei der letzten Budgetberatung bin ich von zwei Seiten her angefragt worden, ob die Regierung die Verantwortung für das Budget übernehmen könne. Ich habe darauf nicht geantwortet, sondern ich sagte mir: Wir wollen zuerst das Finanzprogramm II ausarbeiten. — Aber jetzt geht es um die Verantwortung! Wir erklären deshalb: Wenn der Grosse Rat 500,000 Fr. Ausgaben ohne irgendwelche Deckung beschliesst, übernehmen wir die Verantwortung nicht. Da können wir nicht mehr mitgehen. Darum ist es schon von grosser Bedeutung, ob der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrates oder der Kommission zustimmt.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates	50 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission . .	93 »

Beschluss:

III. Dieses Dekret tritt auf den 1. August 1936 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen der Dekrete vom 9. November

1920 und 18. November 1924, soweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes in Widerspruch stehen, aufgehoben. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt. Er erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Dekretes vom 18. November 1924.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Rückkommensanträge.

Burren. Ich möchte auf keine Bestimmung zurückkommen. Aber ich habe eine Frage gestellt an den Regierungsrat, die nicht beantwortet worden ist. Sie bezog sich auf die Pensionierten, die, ohne grosse Einzahlungen gemacht zu haben, sehr grosse Bezüge geniessen.

Lengacher. Ich möchte vom Regierungsrat noch eine klipp und klare Antwort haben betreffend § 35, wo es heisst, dass die Pension gekürzt werden soll. Ich habe einen Antrag gestellt. Ich möchte fragen, ob bereits Fälle vorliegen, in denen diese Bestimmung angewendet wird und, wenn sie angewendet wird, ob auf die sozialen Verhältnisse Rücksicht genommen wird.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will auf diese Fragen gerne antworten.

Anfrage Burren: Natürlich waren bei Inkrafttreten der Kasse Pensionierte vorhanden, die wenig einbezahlt haben und die im Verhältnis zu ihren Bezügen eine unverhältnismässig geringe Leistung erbrachten, und es trifft zu, dass es solche gibt, die bei relativ kleinen Einzahlungen 70,000—80,000 Fr. oder mehr bezogen haben. Es war aber so beschlossen worden bei Gründung der Kasse, dass von Anfang an, entsprechend der Zahl der zurückgelegten Dienstjahre, volle Leistungen gewährt werden. Auf diesen Umstand ist ja auch mit die Krisis der Pensionskasse zurückzuführen.

Anfrage Lengacher: Nach 60 Jahren bestand nach bisherigem Recht keine Kürzungsmöglichkeit. Davon konnte also nach 60 Jahren kein Gebrauch gemacht werden. Nach der neuen Fassung ist es nun anders. Ich bin aber nach wie vor dagegen, dass man für die Rentenkürzung ein Obligatorium einführt. Es gibt ja auch viele kleine Renten. Wenn einer verheiratet ist, ist er bei Invalidität auch vom ersten Dienstjahr an pensionsberechtigt. Es ist darum gut, dass heute der Grosse Rat beschlossen hat, bloss die fakultative und nicht die obligatorische Rentenkürzung einzuführen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Der Unterzeichnete wünscht vom hohen Regierungsrat folgende dringliche Auskunft:

Die Talstrasse des Frutigamtes (Staatsstrasse) ist nach wie vor in sehr schlechtem Zustande und beeinträchtigt den Fremdenverkehr in sehr starkem Masse, was durch zahllose Beispiele erhärtet werden kann. Es bedeutet aber nicht nur einen Schaden für die Hoteliers, sondern das ganze Amt spürt diese Wirkungen, da alle Zweige der Wirtschaft in Gedeih und Verderb miteinander eng verbunden sind.

Trotz äusserster Energie der Wegmeister ist es nicht möglich, die Strasse auch nur einigermassen instand zu halten.

Der Ausbau der Talstrasse, den heutigen Anforderungen entsprechend, würde nicht nur der Hotellerie zum Nutzen gereichen, sondern auch dem grossen Arbeitslosenheere eine willkommene Beschäftigung bringen. Trotzdem auch wir absolut alles dankbar anerkennen, was von Staats wegen punkto Arbeitsbeschaffung etc. im Frutigtal geleistet worden ist, so muss ich dennoch die Beantwortung folgender Fragen verlangen.

1. War beim seinerzeitigen 5-Millionen-Kredit für den Ausbau der Staatsstrassen nicht auch eine erste Etappe der Spiez-Frutigen-Strasse inbegriffen? Wenn ja, war die Regulierung des Stegweidkehres die ganze geplante Strecke, — oder wieso wurde mit der Makadamisierung in Spiezwiler nicht weitergefahren?

2. Wurden nicht beim ersten Finanzprogramm abermals Zusicherungen gegeben, wenn ja — wieso ist man nach wie vor im unklaren, wann der Ausbau eigentlich kommen soll?

3. Ist es nicht möglich, den Ausbau zu beschleunigen und mit den Gemeinden und den speziell interessierten Kreisen die Verhandlungen unverzüglich aufzunehmen, auch in der Richtung hin, dass schwer belastete Gemeinden nicht über ihre Kräfte hinaus finanziell herhalten müssen (Landerwerb etc.)?

4. Bevor das Finanzprogramm II vor das Volk kommt und in Verbindung mit ihm abermals diesbezügliche Versprechungen gegeben werden, wünsche ich, unabhängig vom Finanzprogramm, heute vom hohen Regierungsrat klare, endgültige und unverschleierte Auskunft, wann unsere Staatsstrasse

den heutigen Anforderungen entsprechend ausgebaut werden soll.

Eine klare, befriedigende Antwort würde von selbst dem Gerüchte ein Ende setzen, die Strasse werde nicht ausgebaut, um der Lötschbergbahn zu dienen.

Bern, den 6. Juli 1936.

Lengacher.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Dienstag, den 7. Juli 1936,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 56 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Arni, Baumgartner (Trub), Bratschi (Robert), Chételat, Egger (Aarwangen), Egger (Bern), Fawer, Flück, Frölich, Gerber, Gfeller, Giroud, Graf, Gressot, Grimm, Grünenwald, Grunder, Häusler, Jacobi, Imhof (Neuveville), Imhof (Laufen), Jossi (Hasleberg), Küpfer, La Nicca, Lindt, Meyer (Roggwil), Morgenthaler, Neuenschwander, Odiet, Rüegsegger, Schäfer, Scherz, Spycher, Stucki (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Bangerter, Bouverat, Brahier, Buri, Gafner, Grütter, Gygax, Mouche, Mülchi, Müller (Herzogenbuchsee), Oldani, Osterwalder, Perreten, Queloz, Reusser (Eriz), Salzmann, Schindler, Schwendimann, Stammbach, Suter, Wandfluh.

Tagesordnung:

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Lengacher.

(Siehe Seite 130 hievor.)

Die Strassenbautätigkeit im Kanton Bern wird von zwei Seiten bestimmend beeinflusst. Einmal hat im März 1924 der bernische Grosse Rat ein Strassenbauprogramm mit einem Netz von Hauptdurchgangs- und Hauptverbindungsstrassen aufgestellt, welches in allererster Linie zum modernen Ausbau gelangen soll. Sodann hängt der Fortschritt unserer Arbeit von den uns zur Verfügung gestellten Mitteln ab. Mit den Interessen der Lötschbergbahn steht der Strassenbau in keinem Zusammenhang.

Ueber das obgenannte Programm hinaus und trotz der beschränkten zur Verfügung stehenden Kredite, haben wir im Frutigtal den Strassenbau keineswegs vernachlässigt, und in Erkenntnis und Würdigung der Bedeutung des Fremdenverkehrs ausserhalb des grossrätlichen Strassenbauprogrammes Arbeiten ausgeführt, die $2^1/_2$ Millionen Franken übersteigen. Dabei ist der jährliche kostspielige Unterhalt nicht einmal eingerechnet. Unsere Tätigkeit musste sich zunächst dahin verlegen, wo die grösste Summe von Interessen zusammenläuft. Das sind die Fremdenorte Spiez, Frutigen, Kandersteg

und Adelboden. So wurden aufgewendet für den Ausbau:

1. Adelbodenstrasse	Fr.	1,633,800
2. Kandersteg	»	333,700
3. Frutigen-Kandersteg-Strasse	»	28,900
4. Frutigen	»	127,700
5. Spiez-Frutigen-Strasse . .	»	41,700
6. Spiez-Spiezwiler-Hondrich .	»	137,500
Total	Fr.	2,303,000

Ferner wurden Arbeiten auf der Hondrich-Aeschi-Strasse und eine weitere Korrektion in der Stegweid ausgeführt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass für Wasserbauten im Kandertal Bund und Kanton in den letzten Jahren rund 1,700,000 Fr. ausgaben.

Gemäss Arbeitsprogramm des 5 Millionen-Anleihens aus dem Jahre 1931 sind für die Spiez-Frutigtalstrasse 50,000 Fr. verbaut worden. Für die Makadamisierung in Spiezwiler reichte diese Summe leider nicht aus.

Bei der Behandlung des I. Gesetzes zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes wurden keine Versprechungen gemacht, sondern lediglich ein Bauprogramm aufgestellt, das wir bestrebt sind, soweit zu erfüllen, als die uns hiezu vom Grossen Rate bewilligten Mittel ausreichen.

Von einer Hintansetzung des Frutigtales kann deshalb im Ernste nicht die Rede sein. Wir wissen mit der Talschaft die Wohltat einer modernen, staub- und löcherfreien Strasse sehr wohl zu schätzen und werden nach wie vor unsere ganze Aufmerksamkeit dem Oberlande zuwenden und hoffen, dass es uns möglich sein wird, die Wünsche baldigst zu befriedigen.

Versprechungen abzugeben über den Ausbau der Frutigtalstrassen, wie es Herr Grossrat Lengacher wünscht, ist uns heute ebenso unmöglich, wie in früheren Jahren. Wir können über die Bauausgaben jeweilen erst verfügen, wenn der Grosse Rat die Kredite für das nächste Jahr beschlossen hat. Der Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen wird vom Oberingenieur des I. Kreises vorbereitet.

Präsident. Ist Herr Lengacher befriedigt?

Lengacher. Ich bin nur teilweise befriedigt. Unbefriedigt bin ich von der Antwort in bezug auf das Stück Spiez-Frutigen.

Interpellationen der Herren Grossräte Gnägi und Ilg sowie der Mitunterzeichner betreffend Fabrik-Besetzung bei der Selve in Thun.

(Siehe Seite 117 hievor.)

Gnägi. Ich bedaure es persönlich, dass wir diesen schönen Nachmittag bloss dieser beiden Interpellationen wegen zusammentreten mussten, und dass dem Staat darob Mehrkosten entstehen. Diese Angelegenheit scheint uns aber ernst und wichtig genug zu sein, dass es sich rechtfertigt, auch in diesem Kollegium einige Worte zu verlieren.

Ich kann Ihnen versichern, dass nicht etwa Sensationslust oder Wichtigmacherei die Veranlassung zu dieser Interpellation boten. Wir wünschen damit vielmehr Abklärung zu schaffen und wenn möglich auch Beruhigung, denn es ist ganz sicher, dass die Schilderungen in der Presse, nicht nur im Kanton Bern, sondern im ganzen Lande herum, Beunruhigung ausgelöst haben. Wir wären wirklich schon bestürzt, wenn die herumgebotenen Gerüchte der Wahrheit entsprächen.

Wir mischen uns keineswegs in die Lohnverhältnisse bei der Selve in Thun ein; wir mischen uns nicht in die internen Angelegenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wir möchten nur wissen, was dort passiert ist. Nach der erhaltenen Orientierung muss man schon sagen, dass die legalen Mittel, mit denen der Arbeiter sein vermeintliches Recht holen darf, sei es durch den Streik oder durch die Schiedsgerichtsbarkeit durch Vermittlung der Behörden, nicht eingehalten worden wären. Wir möchten auch eine Abklärung darüber haben, ob tatsächlich ungesetzliche Handlungen vorgekommen sind. Wenn das der Fall gewesen sein sollte, müssten wir diese ungesetzlichen Handlungen verurteilen. Die Verhältnisse sind nun in der Schweiz wie anderwärts ohnehin furchtbar schwer. Es wäre deshalb für unser Land, so glaube ich, untragbar, wenn man nach ausländischen Mustern auf diesem Gebiete eine unstatthafte Selbsthilfe dulden würde. Wir waren in der Fraktion einstimmig der Auffassung, es sei hier eine Interpellation einzureichen. Der Sprechende ist damit beauftragt worden.

Punkt I der Interpellation lautet: « Ist es richtig, dass Streikende bei den Metall-Werken Selve die Fabrik besetzt haben oder versucht haben, es zu tun? »

Wir sagen also nicht, dass es so gemacht worden sei, sondern wir fragen an, ob das tatsächlich geschehen sei, wie es die Gerüchte besagen, die uns zu Ohren gekommen sind. Man konnte ja heute schon in der Tagwacht lesen, dass folgendes passiert sei: die Arbeiter seien an ihre Arbeitsplätze gegangen, hätten aber nicht gearbeitet. Man kann natürlich über die Bedeutung dieses Verhaltens verschiedener Auffassung sein. Die einen sagen, das sei ein erlaubtes Mittel. Andere meinen, dass dem nicht so sei, sie halten dafür, dass, wenn man in einer Fabrik nicht arbeiten wolle, man auch nicht hineingehen dürfe, dass man deshalb durch andere Mittel versuchen müsse, den Konflikt mit dem Arbeitgeber zu beseitigen. Wenn es wirklich so gewesen ist, dass die Arbeiter in die Fabrik hineingegangen sind und die Arbeitsplätze besetzt haben, ohne zu arbeiten, so ist das für schweizerische Verhältnisse ein ungewöhnliches Verfahren. Es ist mir kein solcher Fall bekannt. (Zwischenruf **Stettler:** Doch, bei Hasler ist es schon vorgekommen.) Wir behaupten, dass das einen zu weitgehenden Druck auf die Fabrikleitung bedeute. Das würde im ferneren auch eine Abweichung vom bisherigen ordentlichen Weg zur Beilegung von Arbeitskonflikten bedeuten. Es wird doch niemand behaupten wollen, dass das bis heute schon üblich gewesen sei. Man hat das vielmehr aus dem Auslande importiert und man hat gemeint, man müsse jetzt auch hier ähnliches tun.

Punkt II. Da fragen wir die Regierung an, ob sie uns darüber Auskunft geben könne, ob dem so sei oder nicht.

In Punkt III fragen wir die Regierung an, was sie, falls es Tatsache sein sollte, dass hier ungesetzliche Eingriffe erfolgt sind, für Massnahmen vorkehren würde, um das zu ahnden, denn wir haben absolut keine Lust, unsere Wirtschaft nach ausländischen Mustern terrorisieren zu lassen. Wir halten dafür, das sollte bei uns nicht notwendig sein. Wir dürfen vielleicht darauf verweisen, dass die Arbeitsverhältnisse in der Schweiz den Vergleich mit jenen in Frankreich oder Belgien wohl aushalten. Wenn aber dieser Vergleich der Arbeitsverhältnisse zu unsern Gunsten spricht, dann sollte es nicht notwendig sein, dass man zu den gleichen Mitteln greift. Das immer unter der Voraussetzung, dass die aufgestellten Behauptungen zutreffend sind.

Wir dürfen ferner sagen, dass die Lage unserer Arbeiterschaft in Anbetracht der ungeheuren Krise sicherlich auch heute eine annnehmbare ist, und man darf hier wohl erklären, dass die Arbeitgeber, die Behörden und die Oeffentlichkeit, sich alle erdenkliche Mühe geben, dafür zu sorgen, dass jeder einigermassen existieren kann und in der heutigen schweren Zeit durchkommt. Wenn man das bestreiten wollte, würde man ein Unrecht begehen. Wir hoffen, dass im Interesse des Friedens und einer gedeihlichen Arbeit für unsere Wirtschaft unsere Arbeiterschaft ruhig und vernünftig auf dem Boden der Verfassung und der Gesetze auch fernerhin ihre Rechte verteidige.

Das ist also der Grund, weshalb wir diese Interpellation eingereicht haben und weshalb wir da nicht weiter ausholen und uns an die nackten Tatsachen halten. Man könnte da alles Mögliche ausführen. Aber es ist uns nur um die Sache zu tun, und nicht darum, nach Sensationen zu haschen und uns wichtig zu machen. Wir bitten also die Regierung, uns wenn möglich über diese drei Fragen Auskunft zu geben.

Ilg. Ich kann Herrn Gnägi in der Versicherung, dass wir nicht nach Sensationen haschen wollen, durchaus folgen, und wenn diese Sensation nicht von der andern Seite heraufbeschworen worden wäre und wenn ferner die Regierung diese Geschichte vielleicht etwas kühler aufgefasst hätte, so wie es einer starken Berner Regierung geziemt hätte, wenn sie sich den Fall ruhig angesehen haben würde, dann hätten wir heute nachmittag keine Interpellationen zu begründen und deren Beantwortung anzuhören. Wir hätten uns wirklich nicht träumen lassen, Herr Regierungsrat Joss, dass die Regierung wegen dieses Streikes zu einer Extrasitzung zusammenberufen würde. Als ich das erste Mal davon hörte, betrachtete ich das als einen Scherz. Ich konnte es gar nicht glauben. Wir sind ja schliesslich der Regierung nicht so ganz unbekannt. Es hätte ja genügt, wenn Herr Regierungsrat Joss, mit dem wir doch sehr viele Dinge behandeln, oder auch der Herr Regierungspräsident, dem wir auch nicht ganz unbekannt sind, sich mit Hilfe eines telephonischen Anrufes erkundigt hätte. Dann wäre es möglich gewesen, die Sache augenblicklich abzuklären und es wäre keine Extrasitzung des Regierungsrates erforderlich gewesen. Wenn es die Regierung durchwegs so genau hätte nehmen wollen, so hätte sie intervenieren müssen in bezug auf den Lohn usw., allerdings in erster Linie zugunsten der Arbeiter, denn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind bei der Selve derart, dass es durchaus richtig wäre, wenn die Regierung hier interveniert hätte. Wir haben sie zwar noch nicht angefragt, aber es ist möglich, dass wir sie noch angefragt hätten. Es ist jedenfalls in Erwägung gezogen worden, ob man die Regierung, falls keine Einigung zustande käme, zum Zwecke einer Intervention anrufen wolle.

Was aber besonders gewirkt hat im ganzen Lande herum, das ist die Pressemitteilung, die einfach geradezu haarsträubend ist. Es ist das ein Beweis mehr dafür, wie durch die Presse einfach das ganze Volk verhetzt wird. Wenn die sozialdemokratische Presse etwas derartiges geschrieben hätte, dann wäre wahrscheinlich die Regierung auch zusammengetreten, dann aber wohl, um zu prüfen, ob man nicht deswegen Militär aufzubieten habe.

Am meisten Aufsehen erregt hat die Einsendung in der Nationalzeitung. Diese ist dann vom Berner Tagblatt ungefähr im gleichen Sinne nachgedruckt worden. Auch die Neue Berner Zeitung hat darauf verwiesen, es gehe jetzt nach dem neuen System, nach französischem Muster.

Es wird hier in der Nationalzeitung von einem Journalisten geschrieben, der ja bei Euch Namen und Rang hat und der ja auch noch Vorsitzender einer Gewerkschaftsorganisation ist. Ich erinnere daran, dass im Nationalrat von Herrn Bratschi auf einen andern Brief hingewiesen wurde, den der gleiche Journalist verfasste und den er an den Bundesrat sandte, demzufolge der Bundesrat es abgelehnt haben soll, mit dem Personal weiter zu verhandeln. Es heisst im Montag-Abendblatt:

«Streik nach französischem Muster.

Schweizer Arbeiter besetzen eine Fabrik.
Lohnkonflikt bei den Selve-Werken in Thun.

st. Bern, 6. Juli (Privattel.)

Am Montag früh ist der Berner Regierung zur Kenntnis gebracht worden, dass die Arbeiterschaft der grossen Selve-Werke in Thun des weithin bekannten schweizerischen Metallunternehmens wegen Nichterfüllung ihrer Lohnforderung in Ausstand trat unter gleichzeitiger Besetzung der Arbeitsstätte. Die Berner Regierung trat sofort zu einer ausserordentlichen Sitzung am Montag früh zusammen, in der folgender Tatbestand festgestellt wurde: Die Arbeiterschaft der Selve-Werke hatte eine Lohnerhöhung von 6 Rp. pro Arbeitsstunde verlangt. Die Leitung des Unternehmens trat jedoch auf diese Forderung nicht ein. Sie war immerhin grundsätzlich zum Entgegenkommen bereit und offerierte eine Lohnerhöhung von 3 Rp. pro Arbeitsstunde. Damit erklärte sich die Arbeiterschaft jedoch nicht einverstanden. Die Arbeiter beschlossen hierauf die Besetzung der Arbeitsstätte und es erschienen sukzessive Kontingente der Arbeiterschaft um 5 Uhr 30 und 6 Uhr 30 morgens, bis die Belegschaft von rund 600 Mann beisammen war.

Einer Aufforderung der Fabrikleitung, entweder die Fabrik zu verlassen, oder aber die Arbeit aufzunehmen, wurde nicht Folge geleistet.

Die Regierung beschloss, nach meinen Erkundigungen, auf Grund des Gesetzes über das Verfahren bei Arbeitsstillegungen von 1908, energische

Massnahmen zu ergreifen. Zunächst wurden die Gemeindebehörden von Thun eingeladen, von ihrer Seite das formelle Begehren an die Arbeiterschaft zur Aufgabe der Fabrikbesetzung zu richten. Für den Fall, dass auch dieser Aufforderung keine Folge geleistet würde, wurden regierungsrätliche Massnahmen in Aussicht genommen. Von diesem Beschluss der Regierung hatte die Leitung der Gewerkschaften offenbar Wind bekommen, denn noch bevor die Gemeindebehörde ihre Forderung bei der Arbeiterschaft geltend machen konnte, erklärten die Arbeiter, die Fabrik verlassen zu wollen, wobei sie als einzige Bedingung das Begehren stellten, dass die Aufforderung der Fabrikleitung in «anständiger Weise» erfolgen würde.

Im Moment ist die Lage noch ungewiss. Man hofft jedoch, dass die Arbeiter der Aufforderung Folge geben werden. Zwischen der Fabrikleitung und der Gewerkschaft werden nun die Verhandlungen über die Lohnforderungen fortgesetzt.»

Am andern Tag erschien dann im Morgenblatt (vom 7. Juli 1936) nochmals eine ähnliche Einsendung. Es heisst da:

«Wendung zum Bessern im Lohnkonflikt bei den Selve-Werken.

st. Bern, 6. Juli (Privattel.) Die in unserer Meldung im Montag-Abendblatt angedeutete Wendung zum Bessern ist im Lohnkonflikt bei den Selve-Werken in Thun im Laufe des Montags eingetreten. Die Streikleitung gab im Laufe des Montags den Vorstellungen der Gemeindebehörden in Thun und der Fabrikleitung nach, worauf die besetzt gehaltenen Arbeitsplätze geräumt wurden. Inzwischen sind nun Verhandlungen über die Lohnforderungen der Arbeiterschaft (Lohnzuschlag von 6 Rappen pro Stunde) und über den von der Fabrikleitung offerierten Lohnzuschlag von 3 Rp. aufgenommen worden, die zurzeit noch nicht zum Abschluss gelangt sind. Da die Selve-Werke über 600 Arbeiter beschäftigen, hat der Streikvorgang, der sich, wie gemeldet, in ungewöhnlichen Formen vollzog, weit herum Aufsehen erregt.»

Das «Berner Tagblatt» gibt diese Meldung dann einigermassen gelassener wieder. Immerhin wird auch hier von französischem Muster gesprochen. Es heisst da:

«Streik in den Selve-Werken in Thun.

Die Arbeiterschaft der Selve-Werke in Thun hat am Montag vormittag die Arbeit niedergelegt, die Arbeitsräume aber nicht verlassen, sondern ist, nach französischem Muster, an ihren Arbeitsplätzen geblieben. Nach zweimaliger Aufforderung räumte sie aber die Fabrik freiwillig. Fast die ganze Belegschaft von 700 Mann befindet sich in Ausstand. Verhandlungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sind jedoch aufgenommen worden und gehen gut vorwärts.»

Es ist also da von französischem Muster gesprochen worden. Das ist nicht richtig. Das französische Muster ist anders. Wenn man das schreiben will, soll man sich dieses Muster zuerst ansehen.

Auch diese Zeitungsnotiz ist falsch, aber immerhin bedeutend anständiger.

Und «Der Bund» schreibt:

«Streik bei den Selve-Werken in Thun.

Versuch der Besetzung des Werkes nach französischem Muster.

Am Montag erschienen die Arbeiter der Selve-Werke wie gewohnt zur Arbeit, erklärten jedoch, nicht arbeiten zu wollen. Sie hielten die Arbeitsräume besetzt. Grund zum Streik und zur Fabrikbesetzung nach französischem Muster bilden die Akkordlöhne, die herabgesetzt worden sind.

Nach Verhandlungen mit der Direktion wurden beim nächsten Schichtwechsel die Werkräume verlassen. Polizeikommandant Krebs von Bern, der Chef der kantonalen Polizei, begab sich nach Thun. Der Streik dauert weiter. Die Zahl der Streikenden beträgt rund 400.»

Das sind einige Meldungen über diese Sache.

Und in der Bauernzeitung wird einfach die Interpellation von Herrn Gnägi publiziert. Und von den Fraktionsverhandlungen wird gesagt, dass Herr Regierungsrat Joss dort Bericht erstattet habe über die Vorgänge bei den Selve-Werken.

Ich möchte Ihnen in aller Objektivität und in aller Sachlichkeit die Gründe, die zu diesem Konflikt geführt haben, und den Verlauf des Konfliktes, darstellen.

Dieser Konflikt ist nicht erst von gestern. Er ist auf jahrelange Zwistigkeiten zurückzuführen. Uebrigens könnte unser Kollege Schneeberger erzählen vom ersten Selvestreik vor etwa 30 Jahren. Damals wie heute ungeheuer kleine Löhne, schon damals die schlechtesten Löhne, die man in der Schweiz überhaupt zahlte. Schon damals war deswegen der Streik ausgebrochen. Ich rede jetzt nicht gern über die Selve-Werke und hätte mir das gerne erspart. Es ist gar nicht meine Art, diese Konflikte in den Ratssaal hineinzutragen, denn ich weiss, dass das nicht dazu beiträgt, das Verhältnis zu bessern. Nachdem wir aber dazu in aller Form aufgefordert worden sind und nachdem die Regierung zu dieser sogenannten Betriebsbesetzung Stellung genommen hat, müssen wir das wohl oder übel tun. Also, die Verhältnisse bei den Selve-Werken waren nie gute. Die Löhne waren immer sehr klein. Ich will nicht alles erzählen, was die Arbeiter sagen. Bekannt ist einigen Herren da drin, dass bei den Selve-Werken ein rascher Direktorenwechsel besteht, und da, wo die Direktoren rasch wechseln, ist immer etwas faul, abgesehen davon, dass man ja nicht weiss, was die Direktoren, die da wechseln, im Betriebe alles gemacht haben. Aber jedenfalls ist es sicher, dass jedermann, der von den Selvebetrieben etwas kennt, genau weiss, dass es sich da um einen Betrieb handelt, der längst nicht mehr gut geleitet ist, und dass in diesem Betrieb Verluste gemacht worden sind, für die man jetzt die Arbeiter, wie eigentlich von jeher, durch Senkung der Löhne verantwortlich machen will. Man hat mit andern Worten die Arbeiter dazu verhalten wollen, die Verluste, die von andern verursacht worden sind, zu tragen. Darum diese ungeheuer schlechten Löhne. Der Selvebetrieb ist aber kein so gewöhnlicher und leichter Betrieb, sondern ein Schichtenbetrieb, was natürlich nicht angenehm ist für die Arbeiter. Die wenigsten wohnen in Thun, sondern sie sind weit herum zerstreut und müssen in aller Herrgottsfrühe den Weg zu ihrem Arbeitsplatz unter die Füsse nehmen. Die dortige Arbeit

ist auch nicht so ganz leicht, und ein anständiger Lohn wäre deshalb gerechtfertigt. Diese Löhne sind nicht nur etwa bei Jugendlichen so schlecht. Es wäre vielleicht ganz gut, wenn Herr Gnägi, der sich um diese Sache interessiert, das auch einmal näher ansehen würde. Auch die Herren Regierungsräte sollen einmal so freundlich sein, das näher anzuschauen. Es handelt sich also um Löhne von 75—95 Rp. für Erwachsene und zum Teil verheiratete Personen, wobei ein grosser Teil nur 80, 85 und 90 Rp. erhält. Die Firma selber behauptet, dass bei ihr der Durchschnittslohn 1 Fr. 12 betrage. Wen sie da einkalkuliert, das kann man nicht wissen. Wenn die Vorarbeiter und gewisse hochqualifizierte Arbeiter mit einkalkuliert sind, so ergibt das einen relativ hohen Durchschnittslohn, auch wenn nicht viele solcher Arbeitskräfte dabei sind. Die grosse Masse hat aber einen Lohn unter dem Durchschnitt.

Wir waren uns bewusst, dass ein Selvestreik keine leichte Sache ist. Nicht nur aus Mitleid mit der Firma haben wir deshalb danach getrachtet, dem Streik auszuweichen, und nicht nur, weil es schwer ist, mit einer schon so schwer ausgebeuteten Arbeiterschaft einen Streik durchzuführen — auch das war nicht der springende Punkt, meine Herren Regierungsräte, — sondern weil das für die Gemeinden verhängnisvoll gewesen wäre. Ich bin mir also der Schwierigkeiten wohl bewusst gewesen, die bei einem Streik bei den Selve-Werken entstehen würden, bei einem Streik, bei dem es vielleicht bis zum Weissbluten käme. Aber wenn es nur auf das Durchhalten angekommen wäre, dann hätten wir wohl drauflos streiken können. Wir hätten uns sagen können: wir sind im Recht. Aber mit Rücksicht auf die Gemeinden haben wir den Streik zu verhindern versucht, denn die Gemeinden um Thun herum sind ja nicht so reich. Ich sagte mir deshalb, es sei Vorsicht am Platze. Aus diesem Grunde war ich am Sonntag selber in der Streikversammlung, und die gestellten Anträge stammen von mir. Mir ist bekannt, was französische Fabrikbesetzung bedeutet. Wenn Sie uns für so naiv halten würden, dass wir extra das französische Muster bei dem Selve-Betrieb ausprobieren wollten, dann wäre das allerdings eine Zumutung. Uebrigens hat zu einer solchen Frage noch keine Gewerkschaftsorganisation Stellung genommen und es hat sich noch keine darüber unterhalten, ob wir nach französischem Muster die Lohnkämpfe durchführen sollten. Davon kann natürlich keine Rede sein. Die französische Bewegung ist von einer ganz andern Welle getragen worden. Aber nur eins möchte ich sagen, auch Herrn Gnägi: Die Sache mit dem Lohnabbau und mit der Anpassung und wie das alles heisst, spitzt sich so zu, dass dann schon noch eine Welle kommen kann, die wir nicht mehr aufhalten können. Die Welle in Thun habe ich aufzuhalten versucht, mit aller Ueberlegung. Wir trachteten danach, ohne Streik zum Ziele zu kommen. Aber wenn der Lohnabbau und die fortwährenden Schikanen so weitergehen, dann ist es möglich, dass auch einmal eine Welle bei uns entstehen wird, die man schliesslich nicht mehr wird aufhalten können. Dafür, dass das nicht geschieht, wollte ich keine Garantie übernehmen, ganz im Ernste gesprochen. Bei der Selve sind in den Jahren 1932 und 1933 dreimal Lohnabbaumassnahmen durchgeführt worden, so dass der Lohn durchschnittlich um 25 Rp. gesenkt wurde. Im Jahre 1935 kam ein weiterer Akkordlohnabbau von 6 % hinzu, und dann ist durch Vermittlung des Einigungsamtes und der Behörden dieser Lohnabbau auf 3 % reduziert worden. Und nun, im Jahre 1936, kommt man wieder, und verlangt erneut 6 % Akkordlohnabbau. Das Verfahren war ähnlich wie früher. Es kam immer das Einigungsamt, der Herr Stadtpräsident. Wir sind den Behörden in Thun sehr dankbar dafür. Sie haben sich immer bemüht und haben interveniert, auch diesmal. Dieser Konflikt ist schon seit mehreren Wochen in der Schwebe, und es ist bekannt, dass 450 Arbeiter unterschriftlich erklärt haben, wenn von diesem Lohnabbau nicht Abstand genommen werde, würden sie in den Streik treten. Dann kam die Vermittlung des Herrn Stadtpräsidenten und eines Mitgliedes des Gemeinderates von Thun. Wir gelangten zu einem Vorschlag von 3 %. Darauf ist unser Sekretär in Thun noch einmal vorstellig geworden und hat gesagt, man solle mindestens noch eine Konzession machen, wir wollten es probieren, ob man bei den Arbeitern mit 2 % durchkomme. Das wurde abgelehnt. Und dann ist folgendes passiert, was nicht ganz uninteressant ist, was man aber nicht überzeugend darstellen kann, nämlich dass in der Direktion und bei denen, die um sie herumstehen, nicht alles klappt. Und da ist den Arbeitern von höheren Persönlichkeiten zugeflüstert worden: « Steht nur zusammen, es wird dann den da drinnen hochheben; er sitzt nicht mehr gut. » Das hat natürlich auch seine Wirkung gehabt. So wollten denn die Leute am Montag morgen einfach in den Streik treten. Diesen Streik habe ich zu verhindern gesucht. Wir haben zwar grundsätzlich und in aller Form in geheimer Abstimmung den Streik nochmals beschlossen, in diesem Beschluss aber nicht gesagt, wann er ausgelöst werden solle. Damit wir nun am Montag morgen nicht schon in den Streik treten müssen, habe ich in einer weitern Abstimmung beschliessen lassen, es sei die Arbeit am Montag morgen aufzunehmen, aber am Montag morgen um 6 Uhr beginne die passive Resistenz. (Regierungspräsident **Seematter:** Ja eben.) Ja, das ist kein Verbrechen; es gibt auch andere Gebäude, Amtsstellen, in die Herren hineingehen, die fangen auch nicht gerade zu arbeiten an, nur mit dem Unterschied, dass sie trotzdem Lohn erhalten, im Gegensatz zu diesen Arbeitern. — Die Arbeiter haben also beschlossen, die Arbeit um 6 Uhr nicht aufzunehmen — es wird ja die ganze Nacht durchgearbeitet —, und zwar ist ganz deutlich in diesem Beschluss bestimmt worden, die Arbeit sei so lange nicht aufzunehmen, bis der Direktor erkläre, er nehme die Verhandlungen wieder auf, mit andern Worten, er sei mit einer weitern Konzession einverstanden, dann aber werde die Arbeit sofort wieder aufgenommen, sonst aber würde die Belegschaft in Streik treten. Wir haben mit der Nichtaufnahme der Arbeit am Montag morgen nichts weiter bezwecken wollen, als eine weitere Verhandlung. Das ist der Direktion in aller Form schriftlich mitgeteilt worden, auch dem Herrn Stadtpräsidenten und ich glaube auch dem Einigungsamt, kurz, allen massgebenden Behörden. Uebrigens wissen wir genau, dass die Direktion der Selve-Werke über unsern Beschluss auf dem laufenden war. Wenn sie eine Betriebsbesetzung nach französischem Muster

hätte verhindern wollen, dann hätte sie gar nichts anderes zu tun gehabt, als am Montag morgen den Betrieb zu schliessen. Ich habe das erwartet. Sie hat es aber nicht getan. Um 8 oder 9 Uhr teilten die Vorarbeiter mit, dass die Direktion verlange, die Arbeiter sollen entweder aus der Fabrik herausgehen oder die Arbeit aufnehmen. Die Arbeiter antworteten darauf, dass sie die Antwort direkt von der Direktion verlangten. Um 9 oder 10 Uhr ist dann der Metallarbeitersekretär von Thun zum Stadtpräsidenten gerufen worden. Er traf dann beim Stadtpräsidenten den kantonalen Polizeikommandanten, Herrn Krebs, an, den Regierungsstatthalter und ein Mitglied des Gemeinderates. Wenn ich hingekommen wäre, dann hätte ich nichts anderes geglaubt, als die Herren wollten intervenieren, verhandeln. Man hat dem Sekretär natürlich nicht gesagt, dass die Regierung beschlossen habe, das sei jetzt eine Betriebsbesetzung nach französischem Muster, sondern man hat ihn gefragt, wie die Geschichte stehe, warum die Arbeiter nicht hinausgingen. Er hat ihnen recht geantwortet und gesagt, wenn die Direktion einen Anschlag mache, sie verhandle nicht, dann gingen die Leute heraus. Nach 11 Uhr hat dann die Direktion diesen Anschlag gemacht, worin sie erklärte, sie verhandle nicht und die Arbeiter sollten den Betrieb verlassen. Sie sind dann auch herausgegangen. Französische Betriebs-Besetzung heisst, den Betrieb Tag und Nacht in aller Form besetzen, vom Morgen bis zum Abend.

Das ist der ganze Verlauf.

Nachher sind dann die Arbeiter ausgesperrt worden. Es wird ein Lohnabbau verlangt, und die Arbeiter sagen, sie nehmen ihn nicht an. Und weil sie ihn nicht annehmen, wird der Betrieb zugemacht.

Ich möchte nicht weiter ausholen, schon deshalb nicht, weil ich weiss, dass die Stadtbehörde von Thun, namentlich der Herr Stadtpräsident und ein Mitglied des Gemeinderates, die Verhandlungen neuerdings aufgenommen haben.

Ich glaube, wir hätten fast erwarten dürfen, dass, wenn man schon gewerweist hat, ob Polizei oder Militär aufzubieten sei, die Selve-Arbeiter so viel wert gewesen wären, dass man vom Regierungsrate aus selber einmal nachgesehen hätte, was mit dem Konflikte sei. Ich kenne sogar Bundesräte, die das ohne weiteres getan und nicht bloss untersucht hätten, ob Militär oder Polizei hingeschickt werden müsse.

Diesen Arbeitern bei den Selve-Werken ist in den Jahren 1932, 1933 und 1934 der Lohn dreimal, um 25 Rp. pro Stunde, abgebaut worden und im Jahre 1935 wurde der Akkordlohn wiederum um 3 % abgebaut, und nun soll er jetzt, im Jahre 1936, von neuem wieder um 6 % abgebaut werden. An der genannten Versammlung haben eine Anzahl Arbeiter erklärt: Wir sind ja heute schon armengenössig; als man ihnen sagte, es sei schwierig, hier einen Streik durchzuführen, sagten sie: «Was haben wir noch zu verlieren, wir sind jetzt schon auf Armenunterstützung angewiesen». Ich kann mich nicht behaften lassen damit, aber es ist gesagt worden, die Selve-Werke hätten 90,000 Fr. für produktive Arbeitslosenfürsorge erhalten, also vom Bund, und ich nehme an, der Kanton werde auch dabei sein und die Gemeinde, und dass die Gemeinden sich darüber beklagen, sie müssten der Firma Unterstützung geben für diese produktive Arbeitslosenfürsorge, und trotzdem seien die Arbeiter so miserabel bezahlt, dass sie in den Gemeinden keine Steuer bezahlen, weil das Einkommen tiefer als das Existenzminimum sei. So liegen die Verhältnisse.

Nun glaube ich, hätten wir doch das Recht, kräftig dagegen zu protestieren, wenn das in der Presse so dargestellt wird, wie es geschehen ist. Ich will annehmen, das sei ein Berufsunfall. Aber wenn ein Arbeiter einen solchen hat und sagt, etwas sei weiss, das schwarz ist, dann wirft man ihn aus der Bude heraus. Was da geschrieben worden ist von den Journalisten, ist immerhin etwas starker Tabak.

Dass der Streik gerechtfertigt ist, das ist keine Frage. Wir hätten, wenn wir auf das abstellen wollten, ohne weiteres streiken dürfen. Die Arbeiter sagten: «Man zieht uns einfach die Haut über die Ohren herunter. Es hört nicht auf mit dem Lohnabbau und der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, mit den Entlassungen, Aussetzungen usw.» Die Leute werden schliesslich nervös. Das ist ganz begreiflich. Sie werden ganz «sturm», wie man auf berndeutsch sagt. Es ist natürlich, dass sich die Leute schliesslich eines Tages sagen: «Es ist uns ja alles gleich; was wollen wir immer verhandeln; hör du doch einmal auf mit deinen Verhandlungen.» Anstatt dieses Geschrei anzuzetteln und diese sensationelle Aufbauschung zu inszenieren, hätten wir etwas ganz anderes verdient. Wenn wir diesen Kampf durchführten, dann würden nicht wir, sondern die Firma würde auf der Strecke bleiben, auch wenn die Regierung der Selve helfen würde. Aber gerade das wollten wir verhindern, wenigstens soweit die Verbandsleitung in Frage kommt, denn wir wissen, dass das für die ganze Gegend und schliesslich auch für die Arbeiter einen kolossalen Schaden bedeuten würde. Ich weiss ja, wie es mit jenen Direktoren steht. Wenn der Direktor ein brutaler Mensch ist und vielleicht engstirnig — es kann einer trotzdem Generaldirektor sein — so ist ihm mit Vernunft nicht beizukommen. Dann bleibt nichts anderes übrig, als klüger zu sein.

Gegen diese Pressemeldung und die Stellungnahme der Regierung protestieren wir. Ich hätte tatsächlich von der Berner Regierung, von den Regierungsräten, mit denen wir in Arbeiterfragen fast täglich in Verhandlung stehen, etwas anderes erwartet.

Seematter, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich darf vielleicht zu Beginn der Beantwortung der soeben begründeten Interpellationen den bescheidenen Wunsch äussern, dass, wenn Interpellationen eingereicht werden, die am gleichen Tage beantwortet werden sollten, dieser Wunsch am Schluss der Interpellation angebracht wird, damit man einen Moment Zeit hat, die Unterlagen, die für die Beantwortung notwendig sind, zu beschaffen.

In der Antwort will ich mich möglichst kurz fassen. Am Sonntag zwischen 23 und 24 Uhr ist uns von Thun aus mitgeteilt worden, dass am Mon-

tag der Lohnkonflikt zwischen den Schweizerischen Metallwerken Selve & Co. und deren Arbeiterschaft in ein neues Stadium eintreten werde. Am Montagmorgen, kurz nach Beginn der Arbeit — ½6 Uhr hat man gemeldet — wären rund 200 Mann der Arbeiterschaft in den Betrieb eingetreten. Es sind vielleicht auch einige Frauen und Töchter dabei gewesen. Sie hätten ihre Arbeitsplätze besetzt, die Arbeit aber nicht aufgenommen. Um 6 Uhr seien wieder 23 Mann eingetreten, seien wieder an ihre Plätze gegangen und hätten die Arbeit nicht aufgenommen. Und um 7 Uhr wären weitere 150 Mann, unter denen vielleicht auch einige Frauen und Töchter gewesen sein mögen, in den Betrieb eingetreten unter den genau gleichen Umständen, und hätten die Arbeit auch nicht aufgenommen. Ferner habe ca. um 7 Uhr die Fabrikleitung die Arbeiterschaft mündlich aufgefordert, entweder zu arbeiten oder die Arbeitsplätze zu verlassen. Dieser Aufforderung sei nur in der Giesserei Folge geleistet worden, von ca. 15 bis 20 Mann. Als diese aber vor die Giesserei gekommen seien, seien sie von den Vertretern der Arbeiterschaft wieder an ihre Plätze zurückgewiesen worden, damit sie solidarisch dort bleiben, ohne die Arbeit anfzunehmen. Die Fabrikleitung ist dann, gestützt auf diese Tatsachen, mit dem Regierungsstatthalteramt in Verbindung getreten und hat durch diese Amtsstelle von der Berner Regierung Schutz verlangt gegenüber, wie sie sich ausdrückte, der Besetzung der Fabrik.

Das ist am Montagmorgen passiert. Wir haben gestützt auf dieses Ansuchen auf 8 Uhr eine Extrasitzung des Regierungsrates anberaumt. An dieser Sitzung ist sofort der Tatbestand festgestellt worden. Es wurde von Herrn Nationalrat Ilg erklärt, es sei geradezu naiv, zu sagen, dass dies eine Besetzung nach französischem Muster wäre. Ich glaube schon, dass man diese Art des Kampfes nachträglich passive Resistenz nennen kann. Aber wir dürfen eines nicht vergessen: zwischen der Arbeiterschaft und einem Fabrikunternehmen besteht ein Vertrag. Wir wollen gar nicht untersuchen, ob es ein günstiger oder ungünstiger Vertrag sei, aber es ist ein Vertrag auf Gegenseitigkeit. Er beginnt mit seinen sichtbaren Auswirkungen dann, wenn der Fabrikbesitzer die Tore öffnet und diese sichtbaren Auswirkungen setzen sich fort, wenn der Arbeiter arbeitet und der Arbeitgeber den Lohn ausrichtet. Die Auswirkungen des Arbeitsvertragsverhältnisses schliessen jeden Tag ab mit dem Verlassen der Anlage. Es geht aber unter keinen Umständen an, dass, wenn ein Fabrikleiter die Tore öffnet, Leute hereinkommen, die nicht arbeiten wollen. Wir sind der Auffassung, dass von diesem Momente an, da der Arbeitsplatz besetzt, aber die Arbeit nicht geleistet wird, ein Vertragsbruch begangen worden ist, und die Folgen dieses Vertragsbruches getragen werden müssen, namentlich dann, wenn der Arbeiter aufgefordert worden ist, entweder zu arbeiten oder die Arbeitsstätte zu verlassen. Die Auffassung, dass es sich nicht nur um eine weitere Phase des Kampfes gehandelt hat, sondern dass dieser Kampf sich in gewissem Sinne anlehnt an die französischen Vorkommnisse namentlich an der Schweizergrenze, in Belfort, in Montbéliard, ist durchaus verständlich. Es ist durchaus begreiflich, wenn angesichts dieser formellen Besetzung ohne Arbeitsleistung die Fabrikleitung von uns verlangt hat, dass wir intervenieren. Man kann umso mehr dieser Auffassung sein, als in den Tagen vorher mit aller Entschiedenheit in Kreisen der Thuner Bevölkerung, auch in Arbeiterkreisen, gesagt worden ist, dass sich die Situation, wie der Herr Interpellant gesagt hat, sehr zuzuspitzen beginne, und dass die Atmosphäre heiss, dass die Spannung sehr gross sei. Es befremdet einen auch ein wenig, dass der Beschluss der Arbeiterversammlung vom Sonntagmorgen erst am Montagnachmittag ¼ vor 3 Uhr in die Hände des Stadtpräsidenten von Thun gelangt ist und erst um 3 Uhr kam die Fabrikleitung in den Besitz des Beschlusses. Das alles rechtfertigte ohne weiteres die Annahme, es handle sich um eine widerrechtliche Besetzung der Fabrik, und die Folgerung, dass die Regierung dem Rufe nach Schutz des Eigentums der Selve-Werke Folge leisten müsse, war gerechtfertigt.

Daraufhin hat die Regierung festgestellt, dass sie von keiner Seite zur Beseitigung des Konfliktes angerufen worden ist. Sie hatte allerdings Kenntnis davon, dass durch Vermittlung von Herrn Stadtpräsident Amstutz in Thun dieser Abbau von 6 auf 3% reduziert worden ist, aber sie hatte sich ohne weiteres auf den Boden gestellt, dass dieser Konflikt, die materielle Seite des Konfliktes, sie nichts angehe. Man darf auch nicht vergessen, dass der neue Lohnabbau auf den 20. Juli in Kraft treten sollte, also erst in 14 Tagen, sodass man sich sagte, es sei noch genügend Zeit vorhanden, um materiell zu einer Einigung zu kommen, namentlich auch, um das Einigungsamt anzurufen. Die Regierung hat sich also, wie gesagt, auf den Boden gestellt, dass diese materielle Seite sie nicht berühre, sie habe es nur mit einem formellen Gesuch der Fabrikleitung um Schutz gegen die widerrechtliche Besetzung des Fabrikgebäudes zu tun.

So hat denn gestützt auf diese Erwägung die Regierung zwei Beschlüsse gefasst, einmal den Beschluss, dass der Gemeinderat der Stadt Thun zu beauftragen sei, die Aufforderung an die Arbeiterschaft, sie möchte entweder arbeiten oder das Fabrikgebäude verlassen, zu wiederholen. Für den Fall, dass diese zweite Aufforderung des Gemeinderates erfolglos bleiben sollte, wurde ein zweiter Beschluss gefasst, dahingehend, es sei eine Dreierdelegation der Regierung nach Thun abzuordnen, um der Arbeiterschaft diese Forderung auch von Regierungs wegen zu wiederholen. Irgend etwas weiteres konnten wir namentlich in bezug auf den Lohnkonflikt nicht unternehmen. Bei diesen zwei Beschlüssen bestand die Meinung, die Wirkung abzuwarten und zu sehen, was weiterhin gehen müsse, wenn diese friedliche Intervention einmal durch den Gemeinderat von Thun und dann durch die Delegation der Regierung wider Erwarten keine gute Wirkung haben sollte.

Im Verlaufe des Vormittags ist uns dann mitgeteilt worden, es sei bereits eine Einigung in dem Sinne zustande gekommen, dass die Vertreter der Arbeiterschaft zugestimmt hätten, die Fabrik zu räumen, sofern von der Fabrikleitung aus im Anschlag die schriftliche Aufforderung, die Arbeit aufzunehmen oder das Gebäude zu

verlassen, erfolge. Und um 11 Uhr hat uns die Polizeidirektion offiziell mitgeteilt, dass die Fabrik geräumt und dass der Zustand, der am Morgen bestand und zur Anrufung der Intervention der Regierung geführt habe, nicht mehr vorhanden sei.

Ich stelle hier auch ohne weiteres fest, dass dadurch der Lohnkonflikt nicht aus der Welt geschafft worden ist, sondern, wie wir gehört haben, soll er nun durch einen Streik weiter hinausgezogen werden. Ich wiederhole aber noch einmal, dass wir uns materiell mit dem Lohnkonflikt nicht befassen konnten und dass ich heute dem Herrn Interpellanten, der über die Einzelheiten der Ursachen dieses Konfliktes Ausführungen gemacht hat, darauf nicht antworten kann, weil wir einmal nicht Zeit hatten, die Grundlagen hiefür zu beschaffen, und weil wir anderseits grundsätzlich auch nicht darüber zu sprechen haben, da das nicht einen Gegenstand der Staatsverwaltung betrifft. Auf der andern Seite aber ist in dem Moment, in dem die Fabrik leer wurde, auch der Anlass zu einer Intervention, wie sie angerufen worden ist, nicht mehr vorhanden, und damit ist diese Angelegenheit für den Regierungsrat, wenigstens formell, erledigt.

Ich stehe nicht an, hier zu erklären, dass die Mitteilung, dieses Kampfstadium habe auf friedlichem Wege aus der Welt geschafft werden können, einen guten Eindruck auf die Regierung machte, und ich hoffe, dass die Einsicht, die von der Leitung, von den Vertretern der Arbeiterschaft und der Arbeiterschaft selber an den Tag gelegt wurde, ganz sicher darauf zurückzuführen ist, dass sich die öffentlichen Organe des Kantons Bern alle Mühe gegeben haben, die unangenehmen Folgen der Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Ich hoffe auch, dass diese Einsicht weiter bestehen bleiben werde, denn die Regierung steht auf dem Boden, dass wir heute unter keinen Umständen Spannungen durch neue Konflikte hervorrufen dürfen, wenn das irgendwie vermieden werden kann. Wir hoffen nur, dass solche Einsicht, wie sie in Thun an den Tag gelegt worden ist, auch in Zukunft weiterhin massgebend und leitend sein werde, damit die Regierung nicht gezwungen werde, die gesetzlichen Mittel anzuwenden, die ihr zur Verfügung stehen, um Ruhe und Ordnung herzustellen.

Präsident. Herr Dr. Steinmann hat den Antrag gestellt, es sei die Diskussion zu eröffnen.

Abstimmung.

Für den Antrag Steinmann . . . . Minderheit

Präsident. Sind die Herren Interpellanten von der Antwort der Regierung befriedigt?

Gnägi. Zu Punkt 1 und 2 darf ich erklären, dass ich befriedigt bin. Auf Punkt 3 habe ich keine Antwort erhalten. Ich verzichte darauf, dass man diese Antwort positiv gibt. Ich nehme an, dann, wenn solche Sachen sich wiederholen sollten und in verschärftem Masse auftreten würden, werde man sagen, was zu geschehen habe.

Ilg. Zu der Schilderung des Herrn Regierungspräsidenten habe ich keine Bemerkungen zu machen. Selbstverständlich sind seine Ausführungen nicht derart, dass ich sagen könnte, ich sei von ihnen befriedigt. Ich möchte nur noch unterstreichen: Wenn die Regierung zu einem Konflikt in der Weise Stellung nimmt, dass sie Polizeimassnahmen treffen will, dann glaube ich, dürfte man auch erwarten, dass sie auch in anderer Form interveniere. Darüber hat sich der Herr Regierungspräsident nicht weiter ausgesprochen. Weiter habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Präsident. Herr Dr. Steinmann wünscht eine persönliche Erklärung abzugeben. (Zustimmung.)

Steinmann. Es gehört zu den Prärogativen der parlamentarischen Stellung, dass, wenn ein Ratsmitglied persönlich aufs Korn genommen worden ist, dieses darauf antworten kann. Dieses Recht hat man mir vorhin verweigert, wobei auch der Kollege, der sich vermessen hat, über einen andern und über die Presse im gesamten in dieser Weise herzufahren, die Diskussion verweigert hat.

Herr Ilg hat erklärt, die Darstellung über den Streik in Thun in einigen Blättern liefere den Beweis dafür, wie die Presse das ganze Volk verhetze. Er hat die Quittung erhalten durch ein spontanes Gelächter, wodurch seine Behauptung entwertet worden ist. Ich stelle als Pressemann fest — denn ich bin ausser den Herren Vogel und Bütikofer der einzige hier im Rate, der für die Presse sprechen kann — dass eine solche allgemeine Behauptung immer, und ganz besonders im vorliegenden Falle, falsch ist. Ich habe heute morgen — fast bedaure ich es jetzt! — fair play gespielt, indem ich für die Behandlung der Interpellation in dieser Session eingetreten bin. Schon das allein hätte Herrn Ilg veranlassen sollen, — und der allgemeine Anstand verlangt das — eine solche ungerechte Verallgemeinerung nicht zu machen. (Zwischenruf **Ilg:** Das ist eine freche Zumutung.) Nein, das ist die Wahrheit! Herr Ilg hat speziell ein Blatt auf bürgerlicher Seite, das zwar nicht für den Streikleiter Ilg, wohl aber stets für die gut gesinnte Arbeiterschaft seit vielen Jahren eingetreten ist, in allererster Linie angefeindet; das war ungehörig und ungerecht. Wenn hier eine materiell unrichtige Behauptung richtigzustellen war, so hat der Herr Interpellant reichlich Gelegenheit dazu gehabt. Noch bevor ich aber heute morgen gesprochen habe, ist von mir selbst die sachliche Berichtigung in meinem Blatte angeordnet worden, nachdem Herr Grossrat Kunz von Thun den Sprechenden auf den Irrtum aufmerksam gemacht hat, darauf nämlich, dass die Darstellung punkto Lohnforderung materiell unrichtig sei. Ich gebe meinen Gewährsmann nicht preis. Das habe ich noch nie getan. Aber ich kann erklären, dass meine Information von einer Seite gekommen ist, die gut informiert sein musste. Die Presse hat die Pflicht, über alle solchen Ereignisse zu berichten. Warum haben die bürgerlichen Blätter die Erklärung der Gewerkschaft des Herrn Ilg nicht erhalten? Sie steht in der «Tagwacht». Der Unterschied zwischen dem, was da steht, und dem, was der Regierung am Montag morgen berichtet worden ist über die Fabrikbesetzung, ist nicht gross. «Fabrikbesetzung»

oder « passive Resistenz » — der begriffliche Unterschied kann wohl juristisch, aber nicht politisch gemacht werden. Hier ist es fast dasselbe.

Präsident. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ich Ihnen das Wort gegeben habe zu einer kurzen Erklärung.

Steinmann. Ich bin gleich fertig. Ich habe also in meiner persönlichen Erklärung festgestellt, dass der Mann, der der Presse diesen Vorwurf gemacht hat, und der die Presse im allgemeinen verunglimpft hat, an Ort und Stelle gewesen ist; dass er es nicht für nötig hielt oder es nicht übers Herz brachte, die bürgerliche Presse zu orientieren, dass also seine Anwürfe ungerecht sind, und dass auch die persönlichen Angriffe auf mich mit Entschiedenheit und Entrüstung zurückgewiesen werden müssen. (Beifall.)

Präsident. Damit ist das Geschäft erledigt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Grosse Rat hat seinerzeit die Motion betreffend die Verstaatlichung des Notariates abgelehnt.

Neuere Vorkommnisse ergeben die Feststellung, dass trotz Bestehens eines Revisionsverbandes bernischer Notare schwere finanzielle Schädigungen des Publikums vorkommen konnten.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Kontrolle so auszubauen, dass solche Schädigungen inskünftig nicht mehr vorkommen?

Sieht er Massnahmen irgendwelcher Art vor?

Bern, den 7. Juli 1936.

Hürbin
und 13 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung und der Session um 4½ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.